

**Landesverband der Berufsjäger
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.**



Stellungnahme

zum Regierungsentwurf der Landesjagdgesetznovelle für Rheinland-Pfalz

Gliederung

1. Vorgeschichte und Ziele der Novelle	1
2. Kommentar zu den wesentlich geänderten Einzelnormen des Jagdgesetzentwurfes	2
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	2
Teil 2: Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild	10
Teil 3: Beteiligung Dritter an der Jagd	15
Teil 4: Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und sachliche Verbote	21
Teil 5: Spezielle Belange des Tierschutzes und der Tiergesundheit	36
Teil 6: Wild- und Jagdschaden	40
Teil 7: Jagdverwaltung	44
Teil 8: Jagdschein	46
Teil 9: Straf- und Bußgeldbestimmungen	47
Teil 10: Übergangs- und Schlussbestimmungen	49
3. Zusammenfassung	52
4. Bewertung des Entwurfes	56
5. Anlagen	58

1. Vorgeschichte und Ziele der Novelle

Der Veröffentlichung des Regierungsentwurfes ging ein ausgiebiges Evaluierungsverfahren voraus, in dessen Zuge die von den jagdrechtlichen Bestimmungen betroffenen Interessenvertretungen und Verbände Position zu Regelungsbedürfnissen beziehen sollten. Auf Grundlage dieses Evaluierungsverfahrens veröffentlichte die Landesregierung am 04. Juni einen Regierungsentwurf (in der Folge mit LJG-E abgekürzt). Im Vorwort zum LJG-E wird unter Absatz A. ein Regelungsbedürfnis in folgenden Bereichen genannt:

- Wahrung des Jagdrechts als Eigentumsrecht und Stärkung der Jagdrechtsinhabenden
- Formulierung inhaltlicher Anforderungen an Jagd und Hege, einschließlich Vorgaben für eine gute jagdfachliche Praxis / „waidgerechtes Jagen“
- Integration neuer wildökologischer Erkenntnisse sowie Anpassung der Rechtsnormen im Sinne einer klimaresilienten Waldentwicklung
- Stärkung tierschutz- und naturschutzfachlicher Anforderungen
- Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung, etwa durch die Vereinfachung der Vorgaben zur Abschussregelung sowie der Neuordnung von Zuständigkeiten innerhalb der Jagdbehörden
- Abbau der Regelungsdichte hinsichtlich eher administrativer Detailvorgaben
- Vereinfachung des Wildschadensverfahrens

Der Regelungsverzicht würde zu einer Schwächung der Jagd in der gesellschaftlichen Wahrnehmung führen, da Jagd ein wirkungsvolles Mittel zur Vermeidung von Wildschäden sei. Vor diesem Hintergrund sieht der LJG-E eine umfangreiche Novellierung der jagdrechtlichen Regelungen als nötig an.

2. Kommentar zu den wesentlich geänderten Einzelnormen des LJG-E

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Das Jagdwesen, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. IS.1328), auf der Grundlage des Artikels 72 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 Abs. 1 und 3 des Bundesjagdgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die hierzu ergangenen Straf- und Bußgeldbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar.

Keine Anmerkungen

§ 2 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist,

- 1. das Jagdrecht in seinen Inhalten zu bestimmen und dessen Wahrnehmung an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen zu binden,*
- 2. den von den Bestimmungen dieses Gesetzes Betroffenen Rechte und wahrzunehmende Pflichten zuzuweisen und ihr Zusammenwirken zweckmäßig zu regeln,*
- 3. das Jagdwesen unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen Belange, hinsichtlich der Landeskultur, des Naturschutzes und des Tierschutzes weiterzuentwickeln und dabei insbesondere Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildschäden zu vermeiden*
- 4. die Jagd als naturnahe, nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut in Anpassung an die gesellschaftliche Wertekultur zu bewahren sowie*
- 5. eine zweckmäßige Jagdverwaltung sicherzustellen.*

Die Neufassung des Gesetzeszweckes ist nicht sachdienlich. Ziel eines Jagdgesetzes sollte es unverändert sein, „einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und in einem seinen natürlichen Lebensgrundlagen und den Landeskulturen Gegebenheiten angepassten Verhältnis zu entwickeln“ sowie „die wild lebenden Tierarten als wesentlichen Bestandteil der biologischen Vielfalt [...] zu bewahren“ (LJG AF [„Alte Fassung“] §§ 2(1) und (5)). Der Landesverband der Berufsjäger (in der Folge mit LvB abgekürzt) versteht Jagd als Wildtierschutz und Wildtiererhalt unter den Voraussetzungen, die die Kulturlandschaft schafft. Die Wahrung der berechtigten Interessen der Landnutzung sind in Einklang mit dem Vorkommen von Wildtieren zu bringen. Hegemaßnahmen dienen zur Erfüllung dieses Zweckes und sollen Wildtieren eine Nische schaffen, in der sie mit Land- und Forstwirtschaft koexistieren können. Diese Ansprüche an Jagd fehlen im vorliegenden Gesetzeszweck gänzlich.

In den Begründungen zu §2 LJG-E wird ausgeführt, dass Jäger nicht imstande seien, Wildtiere als wesentlichen Bestandteil des Naturraumes und der biologischen Vielfalt zu erhalten und zu schützen. Worauf sich diese Aussage begründet, bleibt offen. Der LJG-E ignoriert völlig, dass die Jägerschaft in der Fläche mit derart vielen qualifizierten Personen vertreten ist, ohne deren Arbeit der Erhalt von Wildtieren anderweitig kaum zu bewerkstelligen wäre. Jäger geben zudem jährlich rund 130 Millionen Euro bundesweit für lebensraumverbessernde Maßnahmen aus. Insbesondere Jagdbezirke, die von Berufsjägern bewirtschaftet werden,

zeichnen sich dabei durch hohe Professionalität und einen großen Umfang lebensraumwirksamer Verbesserungen aus.

Das Jagdrecht soll in der Position des LvB als selbstständiges Recht den Belangen der Wildtiere vor den Hintergründen der Wildbiologie und der Lebensraumökologie Schutz gewähren. Ziel soll sein, gesunde, artenreiche, sozial naturnah strukturierte Wildbestände in einer Dichte zu erhalten, die eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft gewährleisten. Diese Wildbestände sollen in den verfügbaren Lebensräumen eine so naturnahe und unbeeinflusste Lebensweise wie möglich pflegen können. Das Jagdrecht muss den Belangen des Wildes, auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Interessen mit Blick auf einen tiergerechten Umgang mit unseren Mitgeschöpfen, Rechnung tragen.

Zusammenfassend vertritt der LvB die Auffassung, dass es keiner Abweichung vom Gesetzeszweck des LJG AF bedarf.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einer Grundfläche auf Wild die Jagd auszuüben und es sich anzueignen, verbunden mit der Verpflichtung, die Jagd und Hege so auszuüben, dass die in diesem Gesetz normierten Anforderungen erfüllt werden.

(2) Jagdbezirke sind zusammenhängende Grundflächen, deren Größe, Gestalt und Beschaffenheit eine zweckmäßige Wahrnehmung des Jagdrechts gewährleistet und mit denen die aus diesem Gesetz erwachsenden Rechte und Pflichten gesamthaft verbunden sind.

(3) Jagdrechtsinhabende sind natürliche oder juristische Personen, denen die mit einem Jagdbezirk verbundenen Rechte und Pflichten kraft dieses Gesetzes obliegen.

(4) Jagdbefugte sind natürliche Personen, die im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheins sind und denen die Wahrnehmung der mit einem Jagdbezirk verbundenen Rechte und Pflichten aufgrund eigener oder durch Jagdpachtvertrag oder Nießbrauch abgetretener Rechtsstellung obliegt.

(5) Jagdbeauftragte sind natürliche Personen, die im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheins sind und von den Jagdrechtsinhabenden oder den Jagdbefugten mit der Wahrnehmung von mit dem Jagdbezirk verbundenen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise schriftlich beauftragt wurden.

(6) Jagdbezirksverantwortliche sind die Jagdbefugten oder soweit solche für den Jagdbezirk nicht bestimmt sind, die von den Jagdrechtsinhabenden benannten Jagdbeauftragten. Sie tragen gegenüber den zuständigen Behörden Verantwortung für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften im Jagdbezirk.

(7) Jagdgäste sind natürliche Personen, denen von den Jagdrechtsinhabenden oder den Jagdbezirksverantwortlichen die Jagdausübung in einem Jagdbezirk gestattet wurde, ohne dass ihnen mit dem Jagdbezirk verbundene Rechte oder Pflichten zukommen.

(8) Wild ist die Bezeichnung für die dem Jagdrecht unterliegenden Tiere, die wildlebend und herrenlos sind. Haarwild ist die Bezeichnung für die dem Jagdrecht unterliegenden Säugetiere, Schalenwild für Huftiere und Federwild für Vögel.

(9) Das Jagdjahr umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. April eines Kalenderjahres und dem 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

(10) Gemeinschaftsjagd ist die Bezeichnung für eine Jagd, an der mehr als drei Personen als Jagdausübende teilnehmen. Bewegungsjagd ist die Bezeichnung für eine Gemeinschaftsjagd, bei der das Wild in Bewegung gebracht wird, um es in das Schussfeld der Jägerinnen und Jäger zu bringen.

(11) Wildschaden bezeichnet die durch die Lebensweise des Wildes verursachte Beschädigung von land-, forst-, gärtner- oder weinwirtschaftlich genutzten Grundflächen und Bodenerzeugnissen. Jagdschaden bezeichnet ebensolche Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung verursacht werden.

(12) Sonderkultur ist die Bezeichnung für Weinberge, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehende Bäume und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen.

(13) Der Fangschuss ist die Bezeichnung für die Schussabgabe auf krankes, verletztes oder gefangenes Wild, um es aus Gründen des Tierschutzes, insbesondere zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Stress, schnellst möglich zu erlegen.

Die neueren Begriffsbestimmungen aus §3 sind für den LvB kaum nachvollziehbar. Sie sind derart kompliziert, dass selbst unter Zuhilfenahme der Erläuterungen zum LJG-E nicht klar

erkennbar ist, welche Zuständigkeiten den einzelnen Akteuren künftig eigentlich zugewiesen werden sollen. Warum der Gesetzgeber die etablierten Termini überhaupt ersetzen will, erschließt sich nicht.

Zu §3(11): Wenn sich der Wildschaden künftig aus der „Lebensweise des Wildes“ begründet, impliziert das die völlige Infragestellung des Wildes in der Kulturlandschaft. Wildtiere sind in den Augen des LvB Bestandteil der Naturräume und müssen als solcher betrachtet werden. Läuft ein Reh beispielsweise durch einen Getreideacker, ist das niedergetretene Getreide ein Schaden, der sich durch das Wechseln des Stückes, sprich durch seine Lebensweise, ergibt. Diese Schadensdefinition des LJG-E stellt damit die Existenz des Rehes im Getreideacker in Frage. Der Wildschadensbegriff beschreibt in den Augen des LvB solche Ereignisse, die eine Entwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse über ein zu tolerierendes Maß hinaus bedeuten. Auch Land- und Forstwirtschaft sind in der Pflicht, Rücksicht auf Naturräume und Lebensgemeinschaften zu nehmen. Beispielsweise stellt das Dauergrünland nicht nur für Wasserhaushalt, Insekten- und Bodenlebewesenvorkommen einen wichtigen Schutzfaktor dar, es ist auch die Lebens- und Nahrungsgrundlage für Feldhase, Fasan und pflanzenfressende Schalenwildarten. Diese Tierarten durch die neue Wildschadensdefinition auszugrenzen und infrage zu stellen, ist nicht im Sinne einer ökologisch ausgerichteten, tierschutzgerechten und Artenreichtum anstrebenden Jagdgesetzgebung.

Zu §3(12): Die Sonderkulturdefinition weicht von der in §36 LJG-E wesentlich ab. Die Definition nach §3 kennt im Gegensatz zu der in §36 keinerlei Sonderkulturen im Wald. Somit beziehen sich alle Folgeregelungen auf jegliche holzbildende Waldvegetation. Diese Regelung ist insofern nicht praxistauglich, als dass der Verbiss von Strauch- und Baumarten, die keinen forstwirtschaftlichen Nutzen erbringen, keinerlei Schaden für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft herbeiführt. Das Implizieren dieser Gewächse in die Hauptkulturendefinition hat ähnliche Auswirkungen wie die in §3(11) kritisierte Wildschadensdefinition. Die Nicht-Tolerierung der Beäsung von Nicht-Wirtschaftsbaumarten stellt das Vorhandensein insbesondere der wiederkäuenden Schalenwildarten, des Feldhasen und des Wildkaninchens in Frage. Das Differenzieren zwischen Wirtschaftsbaumarten und Nebenbaumarten in der Wildschadensbetrachtung in allen jagdrechtlichen Normen erachtet der LvB zur Vereinbarung der Wildtiervorkommen mit Waldbau als notwendig.

§ 4 Wahrnehmung des Jagdrechts

- (1) Das Jagdrecht steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an der Grundfläche verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.*
- (2) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken wahrgenommen werden.*
- (3) Die Entscheidung über die Wahrnehmung des Jagdrechts nach § 3 Abs. 4 oder Abs. 5 obliegt in Eigenjagdbezirken der Eigenjagdbesitzerin oder dem Eigenjagdbesitzer und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdgenossenschaft.*
- (4) Seitens der Jagdrechtsinhabenden ist der zuständigen Behörde für jeden Jagdbezirk mindestens eine Jagdbezirksverantwortliche oder ein Jagdbezirksverantwortlicher zu benennen. Jagdbezirksverantwortliche können Jagdbefugte oder Jagdbeauftragte sein. Soweit neben Jagdbefugten auch Jagdbeauftragte benannt werden, bleibt die Verantwortlichkeit der Jagdbefugten zur Erfüllung der mit dem Jagdbezirk verbundenen Pflichten unberührt. Für den Fall, dass keine Jagdbezirksverantwortliche oder kein Jagdbezirksverantwortlicher benannt wird, kann die*

zuständige Behörde diejenigen Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der mit dem Jagdbezirk verbundenen Pflichten erforderlich sind, auf Kosten der Jagdrechtsinhabenden veranlassen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn gegenüber der Jagdbezirksverantwortlichen oder dem Jagdbezirksverantwortlichen im Falle ihrer oder seiner Alleinverantwortung für den Jagdbezirk ein rechtskräftiges Verbot der Jagdausübung ausgesprochen wird oder eine längere Erkrankung gegeben ist.

(5) Nehmen die Jagdrechtsinhabenden das Jagdrecht nicht selbst wahr, bleiben sie weiterhin verpflichtet, die Jagdbezirksverantwortlichen bei der Wahrnehmung der Pflichten aus § 3 Abs. 1 zu unterstützen.

Zu §4(4): Die betreffende Regelung macht aus dem Jagdrecht eine Jagdpflicht. Die Jagdrechtsinhaber haften für die Erfüllung der Aufgaben des Jagdbezirksverantwortlichen, sofern keiner benannt werden kann oder der Jagdbezirksverantwortliche durch Krankheit oder Verbot der Jagdausübung seine Aufgaben nicht erfüllen kann. Damit schafft der LJG-E eine neuartige Haftungsdimension insbesondere für Jagdgenossenschaften. Gerade vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl von Regelungen des LJG-E die Verpachtbarkeit von Jagdbezirken wesentlich erschweren werden, lehnt der LvB diese Jagdverpflichtung ab.

§ 5 Anforderungen an die Jagdausübung und Hege

(1) Die Jagdausübung ist das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild; sie beinhaltet auch die Aneignungsbefugnis für Eier von Federwild und Abwurfstangen. Das Fangen, Markieren und Wiederfreilassen von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken ist keine Jagdausübung, bedarf aber der Zustimmung der Jagdbezirksverantwortlichen. Die Jagd ist so auszuüben, dass

- 1. artenreiche und gesunde Populationen der Wildarten in einem angepassten Verhältnis zu ihren natürlichen Lebensgrundlagen und unter Berücksichtigung der Wirkungen des Klimawandels erhalten und entwickelt werden,*
- 2. Beeinträchtigungen der Landeskultur in Form einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild, insbesondere durch Wildschäden, vermieden werden,*
- 3. die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt durch Wildeinwirkung nicht geschmälert werden und eine artenreiche, standortgerechte Waldverjüngung sich hierbei im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen einstellen kann,*
- 4. die im allgemeinen Interesse liegenden Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich der Versorgungssicherung nicht geschmälert und Wildschäden vermieden werden,*
- 5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewahrt werden sowie*
- 6. der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen entgegengewirkt wird.*

(2) Bei der Jagdausübung sind die Grundsätze der guten jagdfachlichen Praxis zu beachten. Diese setzen neben der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben auch die Berücksichtigung der allgemein anerkannten ungeschriebenen Regeln der Jagdethik sowie der Weidgerechtigkeit voraus und zielen insbesondere darauf ab,

- 1. den Tierschutz in allen Bereichen der Jagdausübung zu beachten und dabei dem Wild unnötiges Leid, insbesondere nicht unmittelbar tödliche Verletzungen zu ersparen,*
- 2. angeschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild unverzüglich fachgerecht nachzusuchen sowie solches Wild unabhängig von der Jagdzeit zu erlegen,*
- 3. die Jagd nachhaltig, störungsarm und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen auszuüben sowie*
- 4. gegenüber anderen Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern und der Bevölkerung einen respektvollen Umgang zu pflegen und das Ansehen der Jägerschaft in der Gesellschaft zu wahren.*

(3) Die Hege ist so auszuüben, dass sie den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Wildtierbiologie entspricht, die Tragfähigkeit des Lebensraums nicht übernutzt wird und die Ziele des Naturschutzes und der Landeskultur gewahrt bleiben sowie Wildschäden vermieden werden. Die Hege umfasst insbesondere

- 1. die Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes durch Maßnahmen, die dessen artgerechten Bedürfnissen und, soweit es sich um bedrohte Wildarten handelt, deren Populationsstärkung dienen,*
- 2. die Mitwirkung bei der Feststellung der durch die Lebensweise des Wildes verursachten Einwirkungen auf dessen natürliche Lebensgrundlagen,*
- 3. die Entwicklung und Erhaltung stabiler, gesunder und genetisch vielfältiger Populationen sowie artgerechter Alters- und Sozialstrukturen des Wildes,*
- 4. die Versorgung bzw. Entnahme kranken, verletzten oder sichtlich schwer leidenden Wildes,*
- 5. die Unterstützung bei der Vermeidung unfallbedingter Wildtierverluste durch Verkehrsmittel und landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen sowie*
- 6. das Monitoring von Wildpopulationen.*

§5 versucht Anforderungen an Jagdausübung und Pflichten der Jäger zu definieren. Diese Definition misslingt in weiten Teilen. Insbesondere die Anforderungen an Jagd sind praxisfern und folgen in ihrer Formulierung den §§ 3 (11) und (12). Die Beschreibung von Waidgerechtigkeit verfehlt die tatsächliche Bedeutung des Begriffes erheblich.

Zu §5(1): Dieser Absatz greift die in LJG AF benannten Gesetzesziele zu artenreichen und gesunden Wildbeständen auf. Er setzt sie jedoch nicht allein in ihrer Wechselwirkung mit Land- und Forstwirtschaft, sondern ergänzt insbesondere die „Wirkungen des Klimawandels“. Diese Formulierung definiert die folgenden Belange des „allgemeinen Interesses“.

Die im „allgemeinen Interesse liegende Waldwirkung“ ist somit vor dem Hintergrund des Gesetzestextes als maximale Kohlenstoffspeicherkapazität des Waldes zu verstehen. Jagd soll den Wald folglich nicht mehr nur mit Blick auf Hauptwirtschaftsbaumarten vor Wildschäden schützen, sondern das Waldökosystem in Gänze dazu befähigen, eine möglichst große Kohlenstoffmenge zu speichern. §5(1) setzt damit den bisher bestehenden, monetären Waldwildschaden an Hauptwirtschaftsbaumarten dem Verbiss aller holzbildenden Pflanzen vor dem Hintergrund des Klimawandels gleich. Diese Regelung stellt einen Kern des LJG-E dar, auf den Folgeregelungen aufbauen.

Die Grundannahme, Wildschaden an Gehölzen würde tatsächlich zu einer Schmälerung der Kohlenstoffspeicherung führen, ist allerdings falsch. Ein durch Verbiss oder andere Umwelteinflüsse krumm gewachsener Baum besteht aus genauso viel Holz wie ein gerade gewachsener Baum. Die darin enthaltene Kohlenstoffmenge ist identisch. Genauso ist die CO²-Menge, die ein geschälter Nadelbaum verstoffwechselt, exakt gleich groß wie die CO²-Bilanz eines ungeschälten Baumes. Zu diesen Ergebnissen kommen auch wissenschaftliche Untersuchungen. Beispielsweise stellt die „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft“ in ihrem Biowildprojekt fest, dass die Kohlenstoffspeicherfähigkeit des Waldökosystems unabhängig von Wilddichten innerhalb und außerhalb von Waisergattern keinen Unterschied aufweist (Schlussbericht BioWild-Projekt, Seite 67). Zwar ist die Klimawirkung der Bäume, entgegen der Annahme des Gesetzentwurfes, von Verbiss und Schälte unabhängig, wertmindernde forstwirtschaftliche Wildschäden gilt es aber natürlich trotzdem im Sinne des Eigentumsschutzes zu vermeiden.

Die Regelung in §5(1) stellt somit einen falschen Zusammenhang zwischen der Entmischung von Verjüngungen durch Wild und der Klimawandelwirkung des Waldes dar. Bekannt und oftmals geäußert ist die Bestrebung der Forstwirtschaft diese Entmischung möglichst in Gänze zu unterbinden. Die Regelung wirkt demnach als Scheinargument zur Verwirklichung forstwirtschaftlicher Interessen auf Argumentationsbasis klimawandelrelevanter Schadereignisse. Der Zusammenhang zwischen Klimawandelfolgeschäden und Wildeinfluss, der suggeriert wird, ist zudem nicht vorhanden. Auch ohne Wildeinfluss enden die klimawandelbedingten Waldschäden nicht. Die massive Wetteränderung und die sich verstärkenden Extremwetterereignisse sind der tatsächliche Grund für die Kalamitäten im Wald. Allenfalls kann sich eine Jagdgesetzgebung mit der jagdlichen Herausforderung der Wiederbewaldung der vorhandenen und neu entstehenden Schadholzflächen befassen. Die

Bajagbarkeit dieser Flächen muss langfristig sichergestellt werden, während durch gezielte lebensraumwirksame Maßnahmen der Verbissdruck auf Forstkultur und Naturverjüngung geschmälert werden sollte. Der LvB erkennt die Dimension der forstwirtschaftlichen Herausforderung der Wiederbewaldung ganzer Landstriche und setzt sich aktiv dafür ein, diese waldbauliche Problematik durch gezielte und tatsachenbasierte Jagd- und Lebensraumkonzepte zu unterstützen.

Zusammenfassend muss man anfügen, dass zur Etablierung des Waldes als Kohlenstoffspeicher die betreffenden Regelungen nicht zielführend sein werden, da sie auf falschen Annahmen fußen. Bei der Wiederbewaldung von Forstflächen ist vielmehr der Schutz des Grundeigentümers vor Wildschäden unter der Wahrung der Ansprüche des Wildes zu berücksichtigen.

Zu §5(2): Die Definition waidgerechten Verhaltens misslingt in Gänze. Die Waidgerechtigkeit beschreibt unter anderem die ungeschriebenen Regeln der Jagd. Diese sind derart umfangreich und komplex, dass sie nicht in wenigen Zeilen abzuhandeln sind. Zudem bekräftigt Absatz zwei deutlich und eindringlich den Tierschutz, die störungsarme, nachhaltige Bejagung und den ethischen Umgang mit dem Wildtier als Mitgeschöpf. Gleichzeitig verstoßen zahlreiche andere Regelungen des Gesetzentwurfes gegen Tierschutz (Bsp.: §22(2)), die Grundsätze der Waidgerechtigkeit (Bsp.: §20(5)) und sorgen für chaotische, keinesfalls störungsarme oder nachhaltige Jagd (Bsp.: §18).

Der Jäger soll gemäß **§5(2) Punkt 4** gegenüber anderen einen „respektvollen Umgang“ pflegen. Das ist eine Anmaßung gegenüber einer Bevölkerungsgruppe, die bislang keiner anderen Gruppe in einem Gesetz zugemutet wurde.

Zu §5(3): Diese Rechtsnorm entwertet und entkernt den Hegebegriff in weiten Teilen. Zunächst muss festgehalten werden, dass die Hegeverpflichtung aus §3(2) LJG AF entfällt. Das Jagdrecht enthält demnach nur noch die „Jagdpflicht“ gemäß den Normen nach §§4 und 5. Die Verpflichtung der Jagdrechtsinhaber neben der Bejagung ihrer Fläche auch für eine Lebensraumverbesserung und -schaffung zugunsten des Wildtieres zu sorgen, entfällt gänzlich. Hege besteht nun nicht mehr in unmittelbarer Verbindung mit dem Jagdrecht sondern nur noch als freiwillige, unkonkrete Norm. Daraus ergibt sich eine Schwächung des Lebensraumerhalts und der Biodiversität zum Nachteil des Wildtieres. Zudem wird die Hege an den Wildschadensbegriff aus §3(11) und die bereits geschilderten, damit zusammenhängenden Bedingungen geknüpft. Hegemaßnahmen, insbesondere solche im Wald, stellen zudem Veränderungen von Waldwirkungen gem. §5(1) dar, die somit unzulässig sind. Dadurch werden die etablierten Hegemaßnahmen unnötig erschwert oder unpraktikabel gemacht.

Der LvB lehnt insbesondere die folgenden Einzelnormen aus §5(3) ab:

2.: Die Definition „der durch die Lebensweise des Wildes verursachten Einwirkungen auf dessen natürliche Lebensgrundlagen“ wird grundsätzlich abgelehnt. In der Folge ist es nicht tolerabel, die Jägerschaft zu einer Schadensanalyse zu verpflichten, die erst dann positive Ergebnisse ergibt, wenn nahezu kein Wild mehr in der Fläche vorkommt.

5.: Verkehrsbedingte und durch landwirtschaftliche Maschinen begründete Wildtierverluste und damit zusammenhängendes Tierleid, kann nicht im Verantwortungsbereich des Jagdarausübungsberechtigten liegen. Die daraus resultierenden Haftungsfragen sind kaum absehbar. Zudem werden Verkehrswege und landwirtschaftliche Arbeiten in die Lebensräume von Wildtieren eingebracht. Insbesondere die landwirtschaftliche Flächenbearbeitung stellt einen ganz erheblichen Eingriff in Ökosysteme und Naturräume dar. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Tierleid zu treffen, muss dabei bei demjenigen liegen, der den Eingriff in das Ökosystem vornimmt. Jäger nehmen Aufgaben wahr, die dazu dienen die menschliche Naturzerschneidung und -zerstörung in Teilen im Sinne des Wildtieres auszugleichen. Das tut die Jägerschaft freiwillig, in eigener Leistung und ehrenamtlich. Die Jäger opfern dabei Zeit und Geld, um dem Wildtier Gutes zu tun. Diese freiwilligen Leistungen nun aufgrund der gängigen Praxis den Jägern grundsätzlich anzulasten und sie für das Vorgehen von Landwirtschaft und Verkehrsinfrastrukturplanern haftbar zu machen, ist nicht nachvollziehbar, missachtet die Leistungen der Jägerschaft und ist absolut abzulehnen.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfes impliziert darüber hinaus entgegen den Erläuterungstexten nicht nur solche Leistungen, die die Jägerschaft schon jetzt freiwillig erbringt. Die Formulierung bezieht sich auf alle Arbeiten, die mit landwirtschaftlichen Maschinen durchgeführt werden. Somit impliziert sie so gut wie jede Arbeit auf landwirtschaftlicher Fläche. Von der Bodenbearbeitung (bei der ein in der Pflugscholle sitzender Hase verletzt werden könnte), über das Striegeln eines Getreideackers (bei dem ein Feldlerchengelege zerstört werden kann) bis hin zum Mulchen einer Blühfläche (bei dem nahezu alle Offenlandbewohner zu Schaden kommen können), haftet der Jäger künftig für die Vermeidung sämtlichen Tierleides, das in diesem Zusammenhang erzeugt wird. Eine Vorbeugung dieses Tierleides ist den Jägern folglich so gut wie unmöglich.

6.: Die Verpflichtung, Wildmonitoring durchzuführen, ist abzulehnen. Angesichts der Vielzahl verschiedener, teilweise seltener und in einzelnen Landschaften gar nicht mehr vorhandener Wildarten, ist ein Monitoring durch die Jägerschaft auf ehrenamtlicher Basis überhaupt nicht leistbar. Zudem wird keine andere im Naturschutz ehrenamtlich tätige Gruppe zu solchartigen Leistungen verpflichtet. Freiwilliges Monitoring von Tierarten dagegen ist zu fördern.

§ 6 Wildarten

Dem Jagdrecht unterliegen die folgenden Tierarten:

1. Haarwild: Rotwild (Cervus elaphus L.), Damwild (Dama dama L.), Muffelwild (Ovis ammon musimon PALLAS), Rehwild (Capreolus capreolus L.), Schwarzwild (Sus scrofa L.), Feldhase (Lepus europaeus PALLAS), Wildkaninchen (Oryctolagus cuniculus L.), Wildkatze (Felis silvestris SCHREBER), Luchs (Lynx lynx L.), Fuchs

(Vulpes vulpes L.), Steinmarder (Martes toina ERXLEBEN), Baummarder (Martes martes L.), Hermelin (Mustela erminea L.), Iltis (Mustela putorius L.), Dachs (Meles meles L.) und
2. *Federwild: Wachtel (Coturnix coturnix L.), Rebhuhn (Perdix perdix L.), Fasan (Phasianus colchicus L.), Ringeltaube (Columba palumbus), Türkentaube (Streptopelia decaocto), Höckerschwan (Cygnus olor GMEL), Graugans (Anser anser), Kanadagans (Branta canadensis), Nilgans (Alopochen aegyptiaca), Stockente (Anas platyrhynchos), Waldschnepfe (Scolopax rusticola L.), Blässhuhn (Fulica atra L.), Rabenkrähe (Corvus corone), Elster (Pica pica).*

Die Kürzung der Artenliste ist abzulehnen. Der Habicht sollte der Liste weiterhin erhalten bleiben. Insbesondere zur Aushorstung von Habichten mit Sondergenehmigung zum Zwecke der Falknerei muss diese Art weiterhin zum Wild gehören. Zwar ist es mittlerweile möglich und gängig Habichte zu züchten, die Aushorstung kann allerdings in Einzelfällen weiterhin sinnvoll sein. Die Habichtsbesätze sind gesichert, sodass der Aushorstung in begründeten Einzelfällen nichts entgegenpricht.

Die Arten Graureiher, Kormoran und Möwen sind Prädatoren und können in Einzelfällen, gerade im Zuge von Naturschutzprojekten, sowie bei zahlenmäßig hohem Vorkommen, erhebliche Schäden an bodenbrütenden Arten, Kleinsäugetern und Fischbeständen verursachen. Entsprechend ist ein Erhalt der Arten in der Liste der jagbaren Tiere sinnvoll. Sie können damit als ganzjährig geschonte Arten per Ausnahmegenehmigung zur Erfüllung eines Schutzzweckes freigegeben werden. Die Möwen kommen insbesondere im Umfeld von Mülldeponien und Schnellimbissen scharenweise vor. Sie sind Gelegeprädatoren und erbeuten Küken und sogar Haarjungwild. Der Schutz von Amphibien, Reptilien, Kiebitz, Feldlärche und Co. wird durch das Streichen aus der Liste der jagbaren Arten unnötig erschwert. Mit Blick auf die Möwen ist nicht nur ein Erhalt in der Liste der jagbaren Arten, sondern grundsätzlich eine Jagdzeit anzustreben.

Wolf und Saatkrähe hätte man ins Jagdrecht aufnehmen können. Die Saatkrähe verursacht lokal erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Eine Bejagung zumindest mit Ausnahmegenehmigungen wäre wünschenswert. Die Voraussetzungen für die Bejagung des Wolfes müssen zwar erst EU- und bundesrechtlich geschaffen werden bevor eine tatsächliche Bejagung landesrechtlich geregelt werden kann, seine Aufnahme ins Jagdrecht wird jedoch mittelfristig notwendig sein. Angesichts des Umfangs der geplanten Novelle sollte dieser Schritt für eine zukunftsweisende Jagdgesetzgebung eingeleitet werden. Es erschließt sich zudem nicht, warum der Luchs in der Liste der jagbaren Wildarten geführt wird, während der Wolf dieser nicht ergänzt wird.

Alle Arten, deren Tötung nach LJG-E in §7 geregelt werden soll, fordert der LvB in die Liste der jagbaren Arten aufzunehmen. Die Ausgliederung ökosystemfremder Arten aus dem Jagdrecht wird gänzlich abgelehnt. Für den LvB bezieht sich das auf die Arten Waschbär, Marderhund, Mink, Bisam und Nutria.

§ 7 Ökosystemfremde Tierarten

(1) Jagdbezirksverantwortliche sowie Jagdgäste dürfen ökosystemfremde Tierarten im betreffenden Jagdbezirk tierschutzgerecht fangen oder töten, soweit dadurch nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen wird. Hinsichtlich der Verwendung von Schusswaffen findet § 13 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Als ökosystemfremde Tierarten gelten Arten, die nach Maßgabe einer auf Grundlage des § 53 Abs. 2 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung als solche bestimmt sind.

(3) Soweit die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde die Durchführung von Managementmaßnahmen beabsichtigt, die auf die Entnahme dieser Tierarten mittels Schusswaffen oder Fanggeräten gerichtet sind, hat sie die Jagdbezirksverantwortlichen zuvor über deren Durchführung in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Mit Zustimmung der Jagdbezirksverantwortlichen kann diesen die Durchführung der genannten Managementmaßnahmen übertragen werden.

Die Zuweisung der Zuständigkeit zum Management ökosystemfremder Arten an die unteren Naturschutzbehörden ist nicht nachvollziehbar. Diese Behörden verfügen häufig weder über Fachpersonal, noch halten sie die personellen Ressourcen bereit um aktiv invasive Arten zu bejagen. In der Jägerschaft finden sich dagegen Experten zur Prädatorenbejagung. Die Jäger sind zahlenmäßig so stark in der Fläche vertreten, dass die Zuweisung dieser Zuständigkeit auf der Hand liegt. Der bestehende Modus zur Bejagung invasiver Arten hat sich als funktional und zielführend bewährt. Die Schaffung zusätzlicher Anreize für die Jäger sowie (teilweise) Kostenübernahmen für die Anschaffung von Fanganlagen zur Bestandsreduktion der Arten wäre wünschenswert und wesentlich zielführender als die Verschiebung der Zuständigkeit in die Untere Naturschutzbehörde.

Für die Invasiven Arten ist zudem keinerlei Jagd- und Schonzeitenregelung sowie kein Muttertierschutz vorgesehen. Auch diese Lücke in der Neuregelung ist nicht tolerabel. Die Argumentation der Erläuterung zum LJG-E sind zudem fehlerhaft. Das Erhalten dieser Arten in der Liste der jagdbaren Arten zieht keine Hegeverpflichtung mehr nach sich, da diese Hegeverpflichtung aus dem LJG AF aufgegeben wurde. Die Bejagung der invasiven Arten durch die untere Naturschutzbehörde und die Jäger auf der gleichen Fläche und im gleichen Zeitraum lehnt der LvB zudem grundsätzlich ab.

Teil 2

Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

§ 8 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke werden nach den Erfordernissen einer zweckmäßigen Jagdausübung und Hege im Sinne der Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 in Form von Eigenjagdbezirken oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 9 und 10 durch die zuständige Behörde abgegrenzt und geteilt sowie durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde von den dort geregelten Vorgaben zu den Mindestgrößen abweichen.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Grundflächen nicht her. Derartige Grundflächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbstständigen Jagdbezirkes aufweisen. Für sie ist ein anteiliger Jagdpachtzins zu zahlen, es sei denn, eine Jagdausübung auf diesen Grundflächen ist unmöglich oder wesentlich erschwert.

(3) Wird bei der Abgrenzung von Jagdbezirken das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt überschritten, so ist hierfür das Einvernehmen mit der für das betroffene angrenzende Gebietsteil zuständigen unteren Jagdbehörde herzustellen.

Der LvB lehnt die Ausnahmeregelung von den Mindestjagdbezirksgrößen gemäß **§8(1)** LJG-E ab. Die Mindestflächen sollen eine sinnvolle Mindest-Einheit zur Ermöglichung einer nachhaltigen jagdlichen Bewirtschaftung abbilden. Diese Regelung darf vor diesem

Hintergrund nicht ausgehöhlt werden. Es ist ersichtlich, dass diese Neuregelung eine Folge aus §10 darstellt. Da §10 in sich nicht umsetzbar und jagdfachlich falsch ist, wäre beim unbedingt notwendigen Wegfall dieser Regelung die Ausnahmeregelung nach §8 überflüssig.

§ 9 Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk; die Landesgrenze unterbricht nicht deren Zusammenhang.

(2) Wird eine Grundfläche von der zuständigen Behörde einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dieser Grundfläche gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer dieses Eigenjagdbezirkes Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Jagdpachtzinses. Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers tritt die Nießbraucherin oder der Nießbraucher, wenn ihr oder ihm die Nutzung des gesamten Eigenjagdbezirkes zusteht. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des angemessenen Jagdpachtzinses nicht, so wird er von der zuständigen Behörde auf Antrag festgesetzt.

Keine Anmerkungen

§ 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Alle zu einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, aber nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Grundflächen, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 Hektar umfassen. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind befriedete Bezirke mitzuzählen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag

- 1. zusammenhängende Grundflächen, die zu verschiedenen Gemeinden gehören, im Übrigen aber den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen sowie*
- 2. eine zusammenhängende land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Grundfläche von mindestens 100 Hektar, die im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen steht, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen, wenn und solange die Eigentümerinnen und Eigentümer sich vertraglich zur gemeinsamen Bewirtschaftung zusammengeschlossen haben. Im Falle von durch Dritte bewirtschafteten Grundflächen gilt dies mit Zustimmung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechend auch für Zusammenschlüsse bewirtschaftender Personen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.*

Die Regelung nach **§10(2) 2.** hat das Potenzial das bestehende Revierjagdsystem zu zerstören und die behördlichen Strukturen zu überfordern. Den Bewirtschaftern von Grundflächen bei gemeinsamer Bewirtschaftung ihres Landes ein Jagdausübungsrecht einzuräumen, schafft eine Dynamik im Zuschnitt der Reviere, die nicht absehbar ist. Entscheidend dabei ist, dass zum einen Austritte aus der Bewirtschaftungsgemeinschaft den Jagdbezirk kurzfristig verschwinden lassen können. Des Weiteren kann der Verlust des Nutzungsrechtes an einer Fläche zum Unterschreiten der Mindestgröße von 100 Hektar führen. Diese beiden Ereignisse (Uneinigkeit innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaft oder Pachtvertragskündigung bei landwirtschaftlichen Pachtverträgen) können mitunter kurzfristig und spontan auftreten.

Dieses absehbar ständige Auftauchen und Verschwinden der „Bewirtschaftungsgemeinschaftsjagdbezirke“ schafft einen unabsehbar großen Verwaltungsaufwand. Zudem hat es Auswirkungen auf die vorhandenen und bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Einzelne werden beim Auftauchen von „Bewirtschaftungsgemeinschaftsjagdbezirken“ ihre Mindestfläche von 250 Hektar unterschreiten und somit grundsätzlich den Status als eigenständiger Jagdbezirk verlieren. Wie in diesem Fall mit laufenden Pachtverträgen umzugehen ist und wie mit solchen Jagdbezirken verfahren werden soll, lässt der LJG-E offen. Auch wie mit benachbarten

Jagdbezirken umgegangen werden soll, denen die „zerfallenden“ gemeinschaftlichen Jagdbezirks-Reste anzugliedern wären, ist nicht erkennbar. Auch dort würde in laufende Pachtverträge durch Vergrößerung der Pachtfläche, entsprechende Anhebung des Pachtzinses und Veränderung des Wildschadensrisikos massiv eingegriffen werden. Wie all diese Dinge geregelt werden sollen und wie die Unteren Jagdbehörden diese ständige Neuzuschneidung von Jagdbezirken inklusive der damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten bewältigen sollen, erschließt sich nicht.

Insgesamt wird durch diese Neuregelung ein Mehraufwand für die Verwaltung geschaffen, selbst wenn die beschriebene Dynamik nicht eintreten würde. Mehr Jagdbezirke bedeuten mehr Verwaltungsaufwand für alle mit den jagdrechtlichen Grundlagen befassten Behörden.

§ 11 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind

- 1. Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,*
- 2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch eine Umfriedung oder sonst erkennbar abgegrenzt sind,*
- 3. Friedhöfe und Bestattungswälder,*
- 4. Tiergehege mit Ausnahme von Gehegen gemäß Absatz 3 Nr. 5,*
- 5. Grundflächen, auf denen ein dauerndes gesetzliches Betretungsverbot besteht sowie*
- 6. Grundflächen in einem Radius von 300 Meter um Querungshilfen für Wild, gemessen von der Mitte der Querungshilfe. Zoos fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.*

(3) Ganz oder teilweise befriedet werden können

- 1. öffentliche Grundflächen sowie der Energieerzeugung dienende Flächen und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere soweit sie durch Einzäunung oder auf andere Weise der Zugänglichkeit des Wildes dauerhaft entzogen sind,*
- 2. Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,*
- 3. Sport- und Golfplätze,*
- 4. öffentliche Parks und Grünflächen,*
- 5. Jagdgehege sowie*
- 6. künstliche Fischteiche einschließlich der darin gelegenen Inseln und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.*

(4) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, können auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers ganz oder teilweise befriedet werden, wenn die Eigentümerin oder

der Eigentümer glaubhaft macht, dass sie oder er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Nach erfolgter Befriedung kann eine Genehmigung gemäß Absatz 5 Satz 1 nicht mehr erteilt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag genehmigen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken oder durch sie beauftragte Dritte im bestimmten Umfang Wild oder ökosystemfremde Tierarten fangen oder tierschutzgerecht töten dürfen. Ein hierfür gegebenenfalls notwendiger Gebrauch von Schusswaffen darf von der zuständigen Behörde nur genehmigt werden, soweit dadurch eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gefährdung von Menschen nicht zu befürchten ist; § 31 Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den befriedeten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt die Jagdrechtsinhaberin oder der Jagdrechtsinhaber der Anordnung nicht nach, kann die zuständige Behörde für deren oder dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen.

(7) Gemeinden und Städte können in befriedeten Bezirken von der zuständigen Behörde anerkannte urbane Wildberaterinnen und Wildberater für das Management von Wildarten und ökosystemfremden Arten einsetzen.

Zu §11(3): Warum man in der Neureglung die Befriedung von Naturschutz- und Wildschutzgebieten nicht mehr ermöglichen will, erschließt sich nicht. Beide Gebietskulissen können je nach Schutzzweck sinnvollerweise von der Bejagung verschont werden. Dieser gänzliche Bejagungsverzicht ist jedoch insbesondere vor den Hintergründen der Regelungen in §4(4) LJG-E nur durch eine Befriedung zu erreichen. Die in §12(1) LJG AF eröffnete Möglichkeit die Jagd ruhen zu lassen, wird in den LJG-E nicht übertragen. Somit werden für Natur- und Wildschutzgebiete, bei denen ein Bejagungsverzicht zielführend zur Erfüllung des Schutzzweckes wäre, alle Möglichkeiten dazu ausgeräumt. Auch für diese Gebiete gilt dann entsprechend §4(4) LJG-E, wonach eine jagdbezirksverantwortliche Person benannt werden muss, die insbesondere die Haftung nach §23(3) LJG-E auf sich nimmt.

Zu §11(6): Es ist kaum nachvollziehbar, warum eine zuständige Behörde berechtigt werden sollte, den Jagdrechtsinhaber eines befriedeten Bezirkes zu einer beschränkten Jagdausübung auf bestimmte Wildarten zu zwingen. In der Mehrzahl der Fälle (ausgenommen befriedete Bezirke nach §11(4) LJG-E) sind befriedete Bezirke deshalb befriedet, weil ihre Lage und Größe keine sichere Jagdausübung ermöglicht. Zudem sind sie in der Regel nicht sonderlich groß und spielen für die Bejagung ihres Umfeldes häufig keine wesentliche Rolle. Kein Eigentümer eines Hausgartens wird es nachvollziehen können, warum er plötzlich dazu verpflichtet werden sollte, Rehe, Hasen oder Gänse in seinem Garten schießen (lassen) zu müssen.

Beim Auftreten von Wildarten, die Schäden an den befriedeten Grundstücken verursachen (Bsp.: Wildkaninchen auf Friedhöfen, Waschbären im Umfeld von Wohnbebauungen oder Nilgänse in Freibädern, Brunnen, u.ä.) haben die Grundstückseigentümer die Möglichkeit die Bejagung ihres befriedeten Besitzes gemäß §11(5) LJG-E oder §§8(4) und (5) LJG AF zu beantragen. Von dieser Regelung wurde in der Vergangenheit Gebrauch gemacht. Es liegt dabei im eigenen, schadensabwendenden Interesse der Grundeigentümer der befriedeten Bezirke, Tierarten, deren Populationsdichten auf dem befriedeten Grund zu hoch werden, zu regulieren. Eine verpflichtende Regelung durch Anordnung, Verwaltungszwang und Ersatzvornahme ist nicht erkennbar notwendig.

§ 12 Jagdgenossenschaften

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Behörde; ist die Jagdgenossenschaft für in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten gelegene Grundflächen gebildet, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht gelten sinngemäß. Die Jagdgenossenschaft muss sich eine Satzung geben.

(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Im Falle, dass kein Jagdvorstand gewählt ist, werden dessen Geschäfte von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in Ortsgemeinden von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister wahrgenommen (Übergangsvorstand). Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Grundflächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen, wird die nach Satz 3 die Geschäfte des Jagdvorstandes wahrnehmende Stelle von der gemeinsam zuständigen Jagdbehörde bestimmt.

(4) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft als auch der Mehrheit des Flächeninhaltes der bei der Beschlussfassung vertretenen

Grundflächen. Mitglieder der Jagdgenossenschaft können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf Dritte übertragen.

(5) Sind die Grundflächen mehrerer Eigentümerinnen und Eigentümer einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen unabhängig von der kommunalen Zugehörigkeit der betroffenen Grundflächen ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer nach der Angliederung bestehenden Rechte gemäß § 9 Abs. 2 eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). Die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 gelten für Angliederungsgenossenschaften sinngemäß.

(6) Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.

(7) Die Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung aufgrund eines Beschlusses der Versammlung ihrer Mitglieder durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinde, in der die Jagdgenossenschaft ihren Sitz hat, übertragen.

(8) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag nicht an ihre Mitglieder nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundflächen zu verteilen, so kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Die Fachaufsicht der unteren Jagdbehörden über die Jagdgenossenschaften wird durch die Regelungen des §12 entkernt. Wenn die unteren Jagdbehörden die wesentlichen Entscheidungen der Jagdgenossenschaften nicht mehr prüfen müssen, wird der Anlass einer Kontrolle aufgegeben. Dieser Regelungsverzicht sorgt für eine Schwächung der Jagdgenossenschaften. Insbesondere der Wegfall der Regelung aus §11(8) LJG AF kann dafür sorgen, dass keine ordentlichen Jagdvorstände mehr gewählt werden und die demokratischen Prozesse, die für die Existenz einer Solidargemeinschaft unabdingbar sind, nicht mehr funktionieren. Gleiches gilt für den Wegfall des Satzes 6 des §11(2) LJG AF.

§ 13 Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

(1) Die Jagdrechtsinhabenden und Jagdbezirksverantwortlichen bilden in den Gebieten, in denen Rotwild vorkommt, zu dessen jagdbezirksübergreifender Bejagung und Hege nach einheitlichen Grundsätzen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bewirtschaftungsgemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die obere Jagdbehörde. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht gelten sinngemäß. Die Bewirtschaftungsgemeinschaft muss sich eine Satzung geben.

(3) Zur Sicherstellung zweckmäßiger räumlicher Voraussetzungen für die jagdbezirksübergreifende Bejagung und Hege kann unter Berücksichtigung des Vorkommens von Rotwild die Gründung, Auflösung oder Teilung einer Bewirtschaftungsgemeinschaft sowie die Eingliederung und Ausgliederung einzelner Jagdbezirke durch die obere Jagdbehörde von Amts wegen angeordnet oder auf Antrag genehmigt werden.

Die Bewirtschaftungsgemeinschaften übernehmen im Grundsatz die Aufgaben der bisherigen Rotwildhegegemeinschaften nach §13(2) LJG AF. Wesentlich unterscheiden sie sich dabei aber in der Zusammensetzung der vertretenen Personengruppen und im Umfang ihrer Entscheidungskompetenz.

Der LvB begrüßt die Aufnahme der Jagdrechtsinhaber in die Rotwildhegegemeinschaften. Die Jagdrechtsinhaber sollen gleichermaßen wie die Jagdausübungsberechtigten in die Abschussplanung und das Wildmonitoring eingebunden und beteiligt werden. Ersteres ergibt sich schon allein aus der Praxis des Erstellens von Abschussvereinbarungen auf Grundlage §31(2) LJG AF auf Jagdbezirksebene. Entscheidungen und Beschlussfassungen zur Wildhege und zur Koordinierung von lebensraumverbessernden Maßnahmen sollten jedoch weiterhin den jagdausübungsberechtigten Personen überlassen werden. Diese Themen haben zum

einen eine fachliche Komplexität, die eine fundierte jagdliche Ausbildung zur Bewertung der Inhalte nötig macht, und stehen zum anderen nicht in wesentlichem Zusammenhang mit den Interessen der Jagdrechtsinhaber.

Die Entscheidungskompetenzen der Bewirtschaftungsgemeinschaften werden im Vergleich zu den Möglichkeiten der Rotwildhegegemeinschaften erheblich geschmälert. Insbesondere ist die sich aus §20 ergebende massive staatliche Lenkung des Abschusses und die Dreijahres-Abschussplanung ausgesprochen kritisch zu sehen und kategorisch abzulehnen.

Darüber hinaus kündigen die Erläuterungen zu §13 an, dass die Landesjagdverordnung künftig die Vorstandsbesetzung der Bewirtschaftungsgemeinschaften, deren Aufgaben und sonstiges regeln soll, dass mit ihnen in Zusammenhang stehen wird. Der damit neuerlangte Einfluss der Landesjagdverordnung auf die demokratischen Prozesse in den bisherigen Rotwildhegegemeinschaften ist abzulehnen. Demokratischen Entscheidungen ist der Vorrang vor staatlicher Lenkung einzuräumen.

Zudem können auf Grundlage von §20 (4) LJG-E die Mehrheitsentscheidungen der Bewirtschaftungsgemeinschaften zu Abschussfestsetzungen trotz Aufwertung des demokratischen Prozesses durch die geplante Beteiligung der Jagdrechtsinhaber gegen Mehrheitsbeschlüsse der Bewirtschaftungsgemeinschaft von der Oberen Jagdbehörde, revidiert werden. Der demokratische Prozess wird auch dadurch erheblich geschwächt. Wie sich künftig Personen zu ehrenamtlichem Engagement motivieren sollen, wenn die Rotwildhegegemeinschaft kaum noch eigenen Gestaltungsspielraum hat, ist fraglich. Die Staatslenkung wird dafür sorgen, dass gerade diejenigen, die Fachleute in Sachen Lebensraumentwicklung, Wildlenkung und Wildschadensvorbeuge sind, keinen Anlass mehr sehen werden Engagement in die Hegegemeinschaften einzubringen. Die Qualität der dortigen Leistungen wird absehbar abnehmen.

Die Bewirtschaftungsgemeinschaften werden durch diese Vorhaben entkernt. Der grundsätzliche Ansatz der Rotwildhegegemeinschaften, durch Mehrheitsentscheidungen großflächig anerkannte und gleichzeitig justiziable Regelungen zur jagdbezirksübergreifenden Wildbewirtschaftung zu schaffen, wird damit über Bord geworfen.

Teil 3 **Beteiligung Dritter an der Jagd**

§ 14 Jagdpacht

(1) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen

(2) Pachten darf nur, wer einen in Deutschland gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen schon vor Abschluss des Pachtvertrags während dreier Jahre besessen hat. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(3) Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

(4) Die Gesamtfläche, auf der einer Pächterin oder einem Pächter die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, darf insgesamt nicht mehr als 1 000 Hektar Gesamtfläche auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umfassen.

(5) Die Fläche, auf der einer Jagdbefugten oder einem Jagdbefugten nach Absatz 4 die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen.

(6) Die Jagdverpachtung für einen Teil eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil des Jagdbezirkes die jeweilige gesetzliche Mindestgröße haben.

(7) Die Dauer des Jagdpachtvertrages ist so zu bemessen, dass es den Pachtenden ermöglicht wird, den Anforderungen an Jagd und Hege gemäß § 5 Abs.1 Satz 3 und Abs.3 nachhaltig zu entsprechen. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres zusammenfallen.

(8) Im Jagdpachtvertrag sollen Regelungen über den Ersatz von Wildschäden, auch für nicht geschützte Sonderkulturen gemäß § 36 Abs. 2, getroffen werden. Gleiches gilt für Vertragsbestimmungen, die regeln sollen, wie im Falle eines Eigentümerwechsels an dem zum Jagdbezirk gehörigen Grundflächen zu verfahren ist.

(9) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, ist nichtig.

Die Mindestpachtzeiten im Sinne einer nachhaltigen Wildbewirtschaftung sind beizubehalten und auf das ursprüngliche Maß von neun Jahren für Niederwildreviere und zwölf Jahre für Hochwildreviere anzupassen. Diese Langfristigkeit der Pachtverhältnisse erachtet der LvB aus folgenden Gründen für notwendig:

- Die langfristige Pacht der Reviere begründet einen Nachhaltigkeitsgedanken bei den Pächtern. Ein Pächter, der für neun oder zwölf Jahre gepachtet hat, bejagt das Wild mit größerem Weitblick als einer, der nur für wenige Jahre das Jagdausübungsrecht innehat.
- Die Bereitschaft der Jagdausübungsberechtigten langfristig lebensraumverbessernde Maßnahmen zu unternehmen, steigt mit der Dauer des Pachtverhältnisses. Wenn eine lebensraumverbessernde Maßnahme wie die Anlage von Verbissgärten, die Anlage und Pflege von Hecken im Zuge der Niederwildhege oder die Absenkung des Prädationsdruckes auf die Niederwildarten erst nach mehreren Jahren Wirkung zeigt, werden solche Hegemaßnahmen bei kurzfristigen Pachtverträgen eher unterbleiben. Die Wirkung solcher Maßnahmen kann selbst bei fünfjährigen Pachtverträgen in der Vertragslaufzeit nicht mehr genutzt werden.
- Nur wenn ein Pächter längere Zeit ein Revier bewirtschaftet, ist es ihm möglich jagdliche Konzepte zu etablieren und Bejagungskonzepte umzusetzen. Ein Rotaltritt beispielsweise erinnert sich bis zu sieben Jahre lang daran, wo es einmal ein Kalb verloren hat. Bis Bejagungskonzepte mit Blick auf Hochwildjagden ihre volle Wirkung entfalten, dauert es also eine gewisse Zeit. Erst dann lassen sich die positiven Effekte professionellen Wildtiermanagements abschließend erkennen und bewerten. Diesen Umstand muss die Mindestpachtdauer berücksichtigen.
- Die Anpassung des Wildbestandes an die Interessen der Jagdrechtsinhaber ist bei kurzen Pachtverträgen nicht sichergestellt. Ein Pächter, der hingegen langfristig mit dem Verpächter zurechtkommen muss, wird wesentlich größeres Engagement bemühen, die Wildbestände den Eigentümerinteressen anzupassen. Zudem wird ein Pächter im Laufe eines lange andauernden Pachtverhältnisses Investitionen in das Revier tätigen. Die oftmals bestehende Bestrebung ein Revier auch länger als neun beziehungsweise zwölf Jahre zu pachten, rührt genau aus diesen Investitionen in den Revieraufbau. Die Langfristigkeit in der Bewirtschaftung von Revieren über mehrere Pachtperioden schafft eine noch engere Bindung an die Interessen der Grundeigentümer.

Insbesondere in berufsjägergeführten Revieren liegt den Pächtern und den Berufsjägern vieles an langfristigen Pachtverhältnissen. Die Pächter investieren verhältnismäßig viel Geld in die Reviere. Der Arbeitsplatz der Berufsjäger hängt zeitgleich direkt von dem

Fortbestand des Pachtvertrages ab. Beim Betrachten all der vorgenannten Aspekte hält es der LvB für Notwendig, dass Pachtverträge langfristig und mit hohen Mindestpachtzeiten abgeschlossen werden, um die Wirkungen der professionellen Revierbewirtschaftung und die positiven Auswirkungen lebensraumverbessernder Maßnahmen auf Land- und Forstwirtschaft sichtbar zu machen. Der komplette Wegfall der Mindestpachtdauern wird deutlich abgelehnt. Wenn Reviere für wenige Tage, Wochen oder Monate gepachtet werden können, entfällt jede Bestrebung zu artgerechter Bejagung und Wildschadensminimierung durch zielgerichtete und gesamtheitliche Lebensraumkonzepte.

§ 15 Erlöschen des Jagdpachtvertrages und außerordentliche Kündigung

(1) Das Jagdpachtverhältnis erlischt, wenn der Pächterin oder dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Es erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder die Pächterin oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt. Die Pächterin oder der Pächter hat der Verpächterin oder dem Verpächter den aus der Beendigung des Jagdpachtverhältnisses entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie oder ihn ein Verschulden trifft.

(2) Das Jagdpachtverhältnis erlischt beim Tod der Pächterin oder des Pächters zum Ende des laufenden Jagdjahres, sofern die Erbinnen und Erben mit der Verpächterin oder dem Verpächter keine anderslautende Vereinbarung treffen. Die Erbinnen und Erben haben der Verpächterin oder dem Verpächter innerhalb von acht Wochen nach dem Tod der Pächterin oder des Pächters mindestens eine Person zu benennen, die jagdpachtfähig ist und als Jagdbezirksverantwortliche oder Jagdbezirksverantwortlicher das Jagdrecht bis zum Erlöschen des Jagdpachtverhältnisses wahrnimmt; § 16 findet Anwendung.

(3) Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren Pachtenden geschlossen, so bleibt er, wenn er im Verhältnis zu einer dieser Personen gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen; dies gilt nicht, wenn der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens einer Pächterin oder eines Pächters den Vorschriften des § 14 Abs. 4 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird. Ist im Falle des Satzes 1 einer verbleibenden Vertragspartei das Fortbestehen des Jagdpachtvertrages nicht zuzumuten, so kann sie den Jagdpachtvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen; die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

(4) Jede Vertragspartei kann das Jagdpachtverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Jagdpachtverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Jagdpachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(5) Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 4 seitens der Verpachtenden liegen insbesondere vor, soweit in zwei aufeinanderfolgenden fachbehördlichen Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung der durch § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 und 4 geschützten Belange nachgewiesen wird, der Pächterin oder dem Pächter erhebliche Vertragsverletzungen zu Last gelegt werden können oder wenn sie oder er behördlichen Anordnungen wiederholt nicht nachgekommen ist. Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 4 seitens der Pachtenden liegen insbesondere vor, soweit sich nach Abschluss des Jagdpachtvertrages Eigenschaften des Jagdbezirks ändern, die wesentlich die Jagdnutzung einschränken. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass mehr als ein Viertel der zuvor bejagbaren Flächen befriedet oder auf mehr als der Hälfte der bejagbaren Fläche von dem Recht nach § 18 Abs. 1 Gebrauch gemacht wurde.

Der außerordentliche Kündigungsgrund auf Grundlage des **§15(5)** unter Berücksichtigung zwei aufeinander folgender fachbehördlicher Stellungnahmen, die eine „erhebliche Gefährdung“ ausweisen, lehnt der LvB ab. Das Kündigungsrecht wird durch zivilrechtliche Zusammenhänge zu einer Kündigungspflicht. Kündigt der Jagdvorstand dem Pächter das Pachtverhältnis nicht, können einzelne Jagdgenossen, die ihre Belang nach §5 als nicht berücksichtigt erachten, auf Schadensersatz gegen die Jagdgenossenschaft klagen. Rechtssicherheit hat eine Jagdgenossenschaft also nur dann, wenn sie die Kündigung ausspricht. Dieser Zusammenhang sorgt für eine direkte Einmischung in die Grundlage des privatrechtlichen Verhältnisses

zwischen Pächter und Verpächter durch die begutachtenden Fachbehörden. Eine derart weitreichende Kompetenz der zuständigen Behörden ist abzulehnen. Zudem gibt der LvB zu bedenken, dass die forstbehördlichen Stellungnahmen und die vorherigen forstbehördlichen Gutachten teilweise entgegen den Vorgaben der Erhebungsanleitung kaum nachvollziehbar umgesetzt und in der Fläche nicht von den Begutachtenden belegbar waren. Einzelne Stellungnahmen und Gutachten stellten die Bedingungen vor Ort demzufolge untrefflich dar. Die Verbesserung und qualitative Sicherung der Stellungnahmen muss vorrangig verbessert werden um die Ergebnisse künftig überhaupt weiterführend nutzen zu können.

Darüber hinaus enthalten die Regelungen zu den landwirtschafts- und naturschutzbehördlichen Stellungnahmen keinerlei zeitliche Staffelung, wie das in den bisherigen forstbehördlichen Stellungnahmen der Fall war. Die landwirtschaftlich und naturschutzfachlich zuständigen Behörden können der Unteren/Oberen Jagdbehörde ohne vorherige Anfrage dieser ein fachbehördliche Stellungnahme vorlegen (vgl. §21(2) LJG-E). Es ist also möglich, im Bereich der landwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Stellungnahmen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine „erhebliche Gefährdung“ attestiert zu bekommen. Diese Tatsache macht die Regelung nach §15(5) umso weniger nachvollziehbar. Innerhalb von einem Jahr lässt sich keine Wildschadenssituation, die aus überhöhten Wildbeständen resultiert, verbessern.

§ 16 Begrenzung von Jagdbefugnissen

- (1) In einem Jagdbezirk bis zu 250 Hektar dürfen nicht mehr als drei Personen jagdbefugt sein. In größeren Jagdbezirken darf für je weitere angefangene 100 Hektar eine weitere Person jagdbefugt sein.
(2) Im Falle des § 14 Abs. 6 gilt der gesamte Jagdbezirk als ein Jagdbezirk im Sinne des Absatzes 1.

Keine Anmerkungen

§ 17 Jagdgäste

Die Jagdrechtsinhabenden und Jagdbezirksverantwortlichen können Dritten (Jagdgästen) eine Jagderlaubnis erteilen. Das Recht nach Satz 1 gilt nicht für Jagdrechtsinhabende, sofern in ihrem Jagdbezirk eine Jagdbefugte oder ein Jagdbefugter das Jagdrecht wahrnimmt. Die Jagderlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Soweit der Jagdgast die Jagd ohne Begleitung einer Jagdbezirksverantwortlichen oder eines Jagdbezirksverantwortlichen ausübt, hat er eine schriftliche Jagderlaubnis (Jagderlaubnisschein) mit sich zu führen. Jagderlaubnisse dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Anforderungen in § 5 Abs. 1 Satz 3 noch erfüllt werden können.

Keine Anmerkungen

§ 18 Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht

- (1) Im Falle verpachteter Jagdbezirke können die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen von den Pachtenden die Erteilung von unentgeltlichen Jagderlaubnissen für sich oder einen von ihnen benannten Dritten für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer dem Jagdbezirk zugehörigen Grundstücke verlangen (Jagderlaubnisflächen). In gemeinschaftlichen Jagdbezirken kann der Anspruch nach Satz 1 für einen Dritten nur mit Zustimmung des Jagdvorstands geltend gemacht werden; diese kann verweigert werden, wenn ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb in dem gesamten Jagdbezirk andernfalls in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.
(2) Der Anspruch nach Absatz 1 erstreckt sich auf Wildarten und Klassen, soweit und solange diese in dem betreffenden Jagdbezirk ohne zahlenmäßige Beschränkung bejagt werden dürfen.

(3) Ein Verlangen nach Absatz 1 muss den Pachtenden rechtzeitig vor Beginn des Jagdjahres angezeigt werden. Die Absicht der tätigen Jagdausübung infolge der erteilten Jagderlaubnis muss den Pachtenden hinsichtlich Ort und Zeit rechtzeitig mitgeteilt werden.

(4) Die Pachtenden sind berechtigt, den Jagdpachtzins im Verhältnis zu den nach Absatz 1 beanspruchten Jagderlaubnisflächen anteilig zu mindern. Ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Jagderlaubnisflächen Mitglied einer Jagdgenossenschaft, muss sie oder er die Minderung bei einem Auskehranspruch des Jagdpachtzinses gegen sich gelten lassen.

(5) Die Pachtenden können verlangen, dass Wild, welches im Rahmen der nach Absatz 1 erwirkten Jagderlaubnisse erlegt wird, von den betreffenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zum handelsüblichen Preis erworben wird. Die Berechnungsgrundlage hierfür ist im Jagdpachtvertrag festzulegen.

(6) Für die Dauer der Inanspruchnahme des Beteiligungsrechts nach Absatz 1 entfällt für die betreffenden Jagderlaubnisflächen der Anspruch auf Wildschadensersatz in Bezug auf die von der Jagderlaubnis erfassten Wildarten und Klassen.

Die Regelungen zur Beteiligung von Jagdrechtsinhabern oder deren Vertretern bei der Bejagung von verpachteten Revieren ist komplett neu und in Gänze abzulehnen. Diese Regelungen haben das Potenzial ganze Jagdbezirke unverpachtbar und unbejagbar zu machen.

Die Bejagung einzelner Jagderlaubnisflächen durch Grundstückseigentümer oder deren Vertreter sprengt jedes planvolle Bejagungskonzept. Die Lenkung von Wild ist nicht mehr möglich, wenn die Örtlichkeiten, an denen gejagt wird, nicht mehr von den Jagdausübungsberechtigten bestimmt werden können. Genauso ist keinerlei intervallgemäße Bejagung vorstellbar, wenn auf Einzelflächen Personen losgelöst von der jagdlichen Konzeption des Revierbewirtschafters jagen dürfen. Sämtliche jagdfachliche Maßnahmen zur Störungsreduktion bei der Bejagung entfallen auf Grundlage dieser Regelungen. In Verbindung damit entfällt auch die Möglichkeit für den Jagdausübungsberechtigten, durch gezieltes und planvolles Jagdmanagement, Wildschäden zu unterbinden. Es ist wissenschaftlich unbestritten, dass die Bejagungsart sich wesentlich auf das Verhalten des Wildes auswirkt. Dadurch hat das Jagdmanagementkonzept einen der größten Einflüsse auf die Wildschadensträchtigkeit eines Wildbestandes. Eine der wichtigsten Variablen zur Minderung von Wildschadensdruck auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen wird den Jagdausübungsberechtigten demnach genommen, während sie weiterhin in der Haftung für entstehende Schäden stehen.

Zudem ist absehbar, dass Grundstückseigentümer, die Flächen mit besonderem jagdlichem Reiz besitzen, das Jagdausübungsrecht für diese Flächen hochpreisig zu vermarkten versuchen werden. Solche Zustände machen Reviere nicht nur unbewirtschaftbar sondern mittelfristig auch unverpachtbar. Wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht mehr Herr über die jagdwirtschaftliche Führung des Jagdbezirkes ist, wird seine Motivation schnell sinken in dem Revier einen gesunden Wildbestand zu erhalten und diesen in möglichst natürlichen Verhaltensweisen sowie Sozialstrukturen an den Lebensraum angepasst zu bewirtschaften. Die bisherigen Pachteinnahmen werden nicht mehr erreichbar sein, einzelne Jagdbezirke werden sogar unverpachtbar werden. Die Ausfälle an Jagdpachteinnahmen in den Gemeindekassen und die ausbleibenden Jagdsteuereinnahmen sind dabei nur die staatswirtschaftlichen Auswirkungen. Die Jagdgenossenschaften trifft im Falle der Nicht-Verpachtung der Jagdbezirke die Jagd-Verpflichtung nach §4(4) LJG-E, die die Jagdgenossen in die Haftung für eine ordnungsgemäße Bejagung zwingen wird. Jagdrechtsinhaber werden für die Existenz ihres Jagdrecht zur Kasse gebeten werden. Das kann nicht im Sinne des

Jagdrecht als grundrechtlich geschütztes Eigentumsrecht sein. Diese Entkernung der Jagdgenossenschaften durch die Regelungen in §18 LJG-E stellt darüber hinaus eine Schwächung des ländlichen Raumes dar. Jagdgenossenschaften sind in vielen Ortsgemeinden wesentliche Bestandteile des Vereinslebens. Sie verfügen über Mittel zur Unterstützung anderer Vereine und zur Finanzierung der dörflichen Gemeinschaft. Eine Schmälerung dieser Möglichkeiten ist von daher grundsätzlich abzulehnen.

Die geplante Regelung stellt eine Zwangsenteignung der Solidargemeinschaft Jagdgenossenschaft dar. Einzelpersonen in diesen Genossenschaften werden von den angestrebten Regelungen profitieren, während die Mehrheit der Jagdgenossen darunter leiden wird. Die Solidargemeinschaft steht damit in Gänze in Frage. §18 LJG-E bedroht das gesamte System zur Bündelung, Ausübung und Verpachtung des Jagdrechts. Zudem fordert **§18(1)** die Zustimmung des Jagdvorstandes zur Erteilung einer Jagderlaubnis für Dritte. Auf welcher Grundlage der Jagdvorstand diese Entscheidung rechtssicher treffen soll, ist fraglich. Den Jagdvorständen werden damit Entscheidungen aufgebürdet, die absehbar Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen und für Unmut in den Jagdgenossenschaften sorgen werden. Auch diese Regelung schwächt die Jagdgenossenschaft als Solidargemeinschaft zusätzlich.

Aus **§18(6)** ergibt sich ein Widerspruch zum Wildschadensverfahren. Gem. §18(6) LJG-E entfällt der Wildschadensersatzanspruch auf den Jagderlaubnisflächen im Zeitraum des Bestehens der Jagderlaubnis für die Wildarten und Klassen, die vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bejagt werden dürfen. Aus §18(2) geht hervor, dass diese Personen auf ihren Jagderlaubnisflächen alles Wild erlegen dürfen, was zahlenmäßig unbegrenzt freigegeben wird. Dieser Formulierung entziehen sich somit nur die Rothirsche der Klassen 1 und 2. Kahlwild sowie junge Hirsche werden auf Grundlage der drei-Jahres-Poolregelung auf Bewirtschaftungsgemeinschaftsebene in so großer Stückzahl freigegeben sein, dass ein Erfüllen in einem einzelnen Jagdbezirk unmöglich ist. Die Freigabe ist dadurch als „zahlenmäßig unbegrenzt“ anzusehen. Das Wildschadensverfahren unterscheidet, auch wegen der nicht möglichen praktischen Differenzierung, jedoch nicht zwischen jungen und mittelalten oder alten Hirschen als Schadensverursacher. Zumeist ist es bei Verbisschäden nicht einmal klar festzustellen, welche wiederkäuende Schalenwildart den Schaden überhaupt verursacht hat. Die Regelung ist in keinem Fall justiziabel und widerspricht dem Wildschadensverfahren.

§ 19 Duldungspflichten im Rahmen der Jagdpacht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzter Grundflächen haben die Errichtung jagdlicher Infrastruktureinrichtungen sowie Hegemaßnahmen seitens der Jagdbefugten auf ihren Grundflächen zu dulden, soweit ihnen dies zumutbar ist und sie eine angemessene Entschädigung erhalten.

Keine Anmerkungen

Teil 4

Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und sachliche Verbote

§ 20 Abschussregelung

- (1) Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann Wild nach Maßgabe der Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 innerhalb der für die betreffenden Wildarten festgesetzten Jagdzeiten bejagt werden.
- (2) Die Erlegung von Rotwild in Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, erfolgt auf Grundlage des von jeder Bewirtschaftungsgemeinschaft nach Anzahl, Geschlecht und Klassen in der Regel für drei Jahre aufgestellten Gesamtabschussplans. Dieser kann grundsätzlich von allen Jagdbezirken ausgeschöpft werden; ausgenommen sind Hirsche der Klasse I und II, deren Abschuss im Rahmen des Gesamtabschussplanes in Form von Teilabschussplänen auf die Jagdbezirke aufgeteilt wird. Die Teilabschusspläne sollen zudem auch Angaben zu den in den Jagdbezirken angestrebten Abschüssen der Kälber und des adulten weiblichen Wildes enthalten; Satz 2 Halbsatz 1 bleibt unberührt. Für die Teilabschusspläne ist das Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Jagdrechtsinhabenden herzustellen.
- (3) In Jagdbezirken, die keiner Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, dürfen Rothirsche der Klasse I, II und III.1 nicht erlegt werden.
- (4) Der oberen Jagdbehörde sind die Gesamtabschusspläne und Teilabschusspläne nach Absatz 2 seitens der Bewirtschaftungsgemeinschaften anzuzeigen. Sie hat diese zu beanstanden, wenn sie die Vorgaben dieses Gesetzes missachten, insbesondere, wenn zu besorgen ist, dass die in § 5 Abs. 1 Satz 3 normierten Anforderungen nicht erfüllt werden können. Soweit die Beanstandung nicht binnen einer von der oberen Jagdbehörde festzusetzenden Frist behoben wird, setzt sie einen Abschussplan von Amts wegen fest.
- (5) Alles Dam- und Muffelwild ist außerhalb von Duldungsgebieten nach § 25 Abs. 1 unabhängig von den für diese Wildarten festgesetzten Jagdzeiten zu erlegen; gleiches gilt für Rotwild in Sonderkulturen. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.
- (6) Ist der günstige Erhaltungszustand einer Wildart, für die eine Jagdzeit festgelegt ist, nicht gegeben, setzt die zuständige Behörde für diese Wildart einen höchstens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Höchstabschussplan). Die Feststellung über den Erhaltungszustand nach Satz 1 trifft die obere Jagdbehörde. Sie kann zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten den Abschuss dieser Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten.
- (7) Weisen die fachbehördlichen Stellungnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 eine Gefährdung der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 geschützten Belange durch Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- oder Schwarzwild nach, so muss der Abschuss der verursachenden Wildarten gegenüber dem vorherigen Jagdjahr erhöht werden; dies gilt nicht, wenn die vorherige Stellungnahme eine höhere Gefährdung der geschützten Belange nachgewiesen hat. Im Falle einer erheblichen Gefährdung setzt die zuständige Behörde einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan für Reh-, Dam-, Muffel- oder Schwarzwild und die obere Jagdbehörde einen entsprechenden Abschussplan für Rotwild von Amts wegen fest, der geeignet ist, eine Reduktion des Wildbestandes zu bewirken (Mindestabschussplan). Bei der Festsetzung des Mindestabschussplanes kann verfügt werden, dass männliches Wild erst erlegt werden darf, wenn eine bestimmte Anzahl weiblichen Wildes erlegt wurde. Der Mindestabschussplan ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke verbunden.
- (8) Die Jagdbezirksverantwortlichen haben der zuständigen Behörde bezüglich ihrer Jagdbezirke den Abschuss und den Fang von Wild sowie verendetes Wild zu melden.
Die Meldung nach Satz 1 für Rotwild ist an die obere Jagdbehörde zu richten.

Zu §§20(1) & (3): Der LvB hält die Aufhebung der Abschussplanbindung für Dam- und Muffelwild für falsch. Die Befreiung dieser Wildarten von Abschussvorgaben auch innerhalb der Duldungsgebiete wird zu einem Abbau sozialer Strukturen innerhalb der Wildarten, zu einem Zerfall der Altersklassenaufbauten und in der Folge zu negativen Auswirkungen auf die Vitalität der Bestände führen. Die Alters- und Sozialstrukturen der Populationen sind ganz wesentlicher Bestandteil der Gesundheit der Wildarten. Wenn langfristig zukunftsfähige und genetisch vielfältige Wildtiervorkommen gesichert werden sollen, führt an der Abschussplanung kein Weg vorbei.

Die in den Erläuterungen zum LJG-E dargelegten Flexibilisierungen von Bejagung bei gleichzeitiger Entlastung der Jagdbehörden durch Wegfall der Abschusspläne kann der LvB nicht nachvollziehen. Bereits in der bestehenden Rechtslage erstellen die Hochwildhegegemeinschaft Gesamt- und Teilabschusspläne, die eine Pool-Regelung von in der Regel 20% der Gesamtjahresstrecke beinhalten. Die Einzelreviere haben also die

Möglichkeit, ohne vorheriges Antragsverfahren ihre Einzelfreigaben ganz wesentlich zu überschreiten. Gleichzeitig hatte die behördliche Struktur mit der Abschussplanung aufgrund der Arbeit der Hochwildhegegemeinschaften bisher keinerlei Aufwand. Die Mindestabschussplanung bleibt auch nach LJG-E erhalten, der Wegfall der Gruppen- und Teilabschussplanung bringt keine Entlastung für die Verwaltungen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Abschaffung der Abschussplanung für Dam- und Muffelwild nicht zielführend.

Neben der Aufhebung der Abschussplanpflicht zur Bejagung von Dam- und Muffelwild betrachtet der LvB auch den Wegfall der Dam- und Muffelwildhegegemeinschaften als kritisch. Genauso wie im Zusammenhang mit §13 ausgeführt, ist auch die Erhaltung der Dam- und Muffelwildhegegemeinschaften notwendig. Diese Organisationen haben in der Vergangenheit gute Arbeit geleistet und einen Beitrag zur Verbesserung der Wildschadenssituation im gesamten Land geleistet. Darüber hinaus übernehmen sie ehrenamtlich Aufgaben zur Entlastung der Verwaltungen. Wer diese Aufgaben (Bsp.: Körperlicher Nachweis, Wildbestandserfassung, etc.) künftig übernehmen soll, ist fraglich. Die Hochwildhegegemeinschaften in der bisher bestehenden Form sind ein etabliertes und erfolgreiches Modell zur Stärkung der Selbstverwaltung durch demokratische Prozesse, ein Mittel zur Übereinbringung verschiedener Interessen und sie haben sich bewährt. Ihre Abschaffung mit Blick auf die Arten Dam- und Muffelwild ist nicht sinnvoll.

Der LvB setzt sich darüber hinaus für die Abschaffung von Bewirtschaftungsbezirken und Duldungsgebieten für Dam- und Muffelwild ein. Diese Wildarten sind aufgrund ihrer langen Anwesenheit in Rheinland-Pfalz als heimisch anzusehen. Selbst die Landesforstverwaltung vertritt diese Position. Vgl.: <https://www.wald.rlp.de/de/wald/saeugetiere/damwild/> und <https://www.wald.rlp.de/de/wald/saeugetiere/muffelwild/> (zuletzt gesichtet am 28.09.2023) Sie in ausgewiesene Gebiete zurückzudrängen, Wanderbewegungen zu unterbinden und ihre Ausbreitung in geeignete Lebensräume zu verbieten, erscheint vor diesem Hintergrund als nicht von den gesellschaftlichen Normen zum Umgang mit Mitgeschöpfen vereinbar. Insbesondere mit Blick auf genetischen Austausch und die Entwicklung artenreicher und naturnaher Lebensgemeinschaften muss dem Dam- und Muffelwild landesweit ein Existenzrecht zugestanden werden.

Zu §20 (2): Die Dreijahres-Poolabschussplanung durch die Rotwildbewirtschaftungsgemeinschaften ist abzulehnen. Sie eröffnet Einzelrevieren Möglichkeiten in allen Klassen der Poolfreigabe nahezu unbegrenzte Abschüsse durchzuführen. Absehbar werden dadurch einzelne Jagdbezirke ihre Wildbestände zumindest in einigen Altersklassen derart übernutzen, dass sich ein nachteiliger Effekt auf die sozialen Strukturen des Gesamtbestandes einstellen wird. Darüber hinaus wird eine unbeschränkte Bejagung in Einzelrevieren zur Verdrängung von Wild führen. Wildfreie Gebiete schaffen auch immer Konzentrationen von Wild an anderer Stelle. Dort entstehen Wildschadenspotenziale,

die kaum absehbar sind. Zudem neigen stark unter Jagddruck gesetzte Rotwildbestände zu einem örtlich konzentrierten Auftreten von Wildschäden. Ihre natürlichen Verhaltensweisen, Aktivitätsrhythmen und Rudelstrukturen verändern sich unter diesen Voraussetzungen. In einigen Fällen lassen sich in vergleichbaren jagdlichen Strukturen starke Tendenzen zu Großrudelbildung beobachten. Rotwildgroßrudel, die zudem noch schwer sichtbar sind, viel in Waldbeständen stehen und die daraus folgenden Schäden verursachen, sind kaum bejagbar und absolut nachteilig für Wildart, Wald und Eigentum. Solche Risiken zu minimieren, muss im Interesse einer Jagdgesetzgebung liegen. Wesentlicher Teil dieser Prävention muss sein, eine in der Fläche möglichst homogenen und einheitliche Bejagung zu gewährleisten. Das ist nur möglich durch jährliche Einzelabschussplanung auf Grundlage von Frühjahrsbeständen und großräumig abgestimmten Bewirtschaftungsgrundsätzen.

Der LvB weist außerdem darauf hin, dass die Dreijahres-Abschussplanungszeiträume den bisherigen Rhythmen zur Erstellung der forstlichen Stellungnahmen widersprechen. Anpassungen der Abschussplanungen an die Ergebnisse der Erhebungen sind somit kaum möglich.

Zu §20(4): Die Beanstandung und Berichtigung von Gesamt- und Teilabschussplänen durch die Obere Jagdbehörde ist kritisch zu sehen. Insbesondere wenn die Jagdrechtsinhaber mit gleichem Stimmenanteil wie die Jagdausübungsberechtigten in den Rotwildhegegemeinschaften vertreten sein werden, untergräbt das Vetorecht der Oberen Jagdbehörde die demokratischen Prozesse und missachtet die Interessen der Jagdrechtsinhaber.

Zu §20(5): Die gänzliche Aufhebung der Schonzeiten für Dam- und Muffelwild außerhalb der Duldungsgebiete sowie die Schonzeitaufhebung für Rotwild in Sonderkulturen ist abzulehnen. Es wird der Tierethik in keiner Art und Weise gerecht, wenn Wild im Februar, März und April bejagt werden soll. Zudem wird durch diese Regelung das Wildtier mit Blick auf den Schutz des ungeborenen Lebens wesentlich schlechter gestellt als das Nutztier. Der Abschuss von hochbeschlagenen Stücken ist genauso ablehnenswert wie das Erlegen gerade frisch geborener Jungtiere. Wenn ein frisch gesetztes Kalb oder Lamm allein deshalb, weil es am falschen Ort geboren wurde, erlegt werden muss, ist das weder mit gesellschaftlichen Normen noch mit dem Tierschutzrecht im Einklang zu bringen. Jagd ist nur deshalb tierschutzrechtlich zulässig, weil unter anderem die Gewinnung des Lebensmittels Wildbret als „vernünftiger Grund“ zur Tötung eines Tieres angesehen wird. Das Fehlen dieses Grundes liegt vor, wenn nicht verwertbares Jungwild aus „Waldschutzgründen“ erlegt werden muss. Insgesamt ist diese Neuregelung tierethisch verwerflich.

Der LvB weist darauf hin, dass schon jetzt in Deutschland die längsten Jagdzeiten Europas existieren. Die fortschreitende Erweiterung der Jagdzeiten in den vergangenen Jahren hat dabei keine erkennbaren Verbesserungen gebracht. Weder die gänzliche

Schwarzwildjagdzeitenaufhebung noch die Verlängerung der Jagdzeiten auf Rehböcke und Schmalrehe kann in irgendeinen Zusammenhang mit rückläufigen Wildschäden gebracht werden. Die Jagdzeiten sind grundsätzlich zu hinterfragen, keinesfalls jedoch weiter zu verlängern oder gar gänzlich aufzuheben.

Mit Blick auf den Rotwildabschuss in Sonderkulturen ergibt sich eine wesentliche Unsicherheit. In §3 LJG-E werden neben Weinbergen einzelnstehende Bäume und Alleen als Sonderkulturen benannt. Wenn Rotwild nun unter einer einzelnstehenden Eiche in der Feldflur im Februar Eicheln aufnimmt, wäre es in Verbindung mit dieser Sonderkultur zu erlegen. Dieser Umstand kann wohl kaum im Sinne der Regelung sein. Zudem ergibt sich die Frage, in welchen Abständen zu solchen Sonderkulturen Wild zu erlegen ist und welchen Abstand es zu diesen einhalten muss, um eine Schonzeit zu genießen. Die Einstufung von Weinbergen als Sonderkultur hebt zudem die Rotwildschonzeiten in einer Vielzahl von Jagdbezirken de facto auf. Äquivalent zu den Kommentaren zu §§ 20(5) und §22 (Seite 23 und 26 bis 28 dieser Stellungnahme) lehnt der LvB die Aufhebung und grundsätzlich die Ausweitung von Schonzeiten entschieden ab. Die geschilderten Widersprüche und Auswirkungen auf die Jagdpraxis zeigen neben der jagdethisch bedenklichen Komponente deutlich auf, dass sie verwirrend, unjustiziabel und praxisfern sind.

Zu §20(7): Die Ausweitung der Mindestabschussplanung auch auf Schwarzwild inklusive körperlichem Nachweis erscheint praxisfern. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern eine Mindestabschussplanung für diese Wildart überhaupt nötig und umsetzbar ist. Die Mindestabschusspläne aller Arten sollen künftig von der Oberen/Unteren Jagdbehörde festgesetzt werden und geeignet sein den Wildbestand zu reduzieren (Vgl.: §20(7)). Wie die Behörden im Einzelfall ohne vorheriges, jagdbezirksbezogenes Wildmonitoring feststellen wollen welcher Abschuss geeignet sein sollte, um einen Wildbestand zu reduzieren, erklärt sich nicht. Insbesondere bei Schwarzwild, bei dem die Jagdstrecken je nach Umwelteinflüssen massiven Schwankungen unterliegen, ist eine Abschussplanung kaum seriös umsetzbar. Während Mindestabschusspläne in einem Jahr nicht erfüllbar wären, könnte der selbe Abschussplan im Folgejahr nicht einmal den Zuwachs abschöpfen. Die bisherigen Regelungen zur Definition von Abschusszielsetzungen zwischen Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten hat sich bewährt und ist beizubehalten.

Der LvB sieht zur Entlastung der behördlichen Strukturen, zur bestmöglichen Einsicht auf die Bedingungen im Jagdbezirk und zur stärkeren Beteiligung der Jagdrechtsinhaber die Verlagerung der Mindestabschussplanung in die Zuständigkeit der Hochwildhegegemeinschaften unter Beteiligung der Jagdrechtsinhaber als notwendig und zielführend an. So ließe sich eine tatsächliche Entlastung der Behörden erreichen. Zudem muss die großräumige Bewirtschaftung der Hochwildarten zentral stattfinden. Eine Aufteilung der Abschussplanung zwischen Hegegemeinschaft und Kreisjagdbeirat (LJG AF) beziehungsweise Untere/Obere Jagdbehörde (LJG-E) wäre hinderlich.

§ 21 Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation

(1) Zur Feststellung der Beeinträchtigung der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 geschützten forstwirtschaftlichen sowie der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 geschützten Belange werden in den Jagdbezirken Erhebungen hinsichtlich des Schalenwildeinflusses auf die Waldentwicklung durchgeführt und von der unteren Forstbehörde gutachtlich bewertet (forstbehördliche Stellungnahme). Die forstbehördliche Stellungnahme ist der zuständigen Behörde vorzulegen; im Falle einer Gefährdung oder erheblichen Gefährdung der Belange nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 durch Rotwild ist sie zusätzlich der oberen Jagdbehörde vorzulegen.

(2) Zur Feststellung der Beeinträchtigung der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 4 geschützten landwirtschaftlichen sowie der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 geschützten Belange können die zuständigen Fachbehörden der zuständigen Behörde eine Stellungnahme vorlegen. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit für nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Biotope begründet anzunehmen ist, dass deren Schutzzweck durch den Einfluss von Wild beeinträchtigt ist, soll die zuständige Naturschutzbehörde eine Stellungnahme nach Absatz 2 auf Grundlage von ihr durchgeführter zweckgerichteter Vegetationsaufnahmen vorlegen.

Der LvB lehnt wie in den Passagen zu §§3 und 5 beschrieben die Grundlage der Wildschadensdefinition ab. Diese Regelungen sprechen den Wildtieren das Daseinsrecht ab, vor allem im Wald. Sie beruhen auf falschen Annahmen (siehe Ausführungen zu §5(1), Seiten 6 und 7 dieser Stellungnahme) und sind somit zu verwerfen. Die geplanten fachbehördlichen Stellungnahmen fußen auf diesen Regelungen und sollen sie indirekt in die Abschussplanung umsetzen. Dabei wird völlig außen vor gelassen, dass neben Abschusshöhen und Wilddichten etliche andere Faktoren einen Einfluss auf Wildschadensereignisse haben. Insbesondere Jagddruck, der durch Wildbestandsreduktionen wesentlich erhöht wird, hat negative Einflüsse auf das Wildschadensgeschehen. Die zugrundeliegenden Regelungen und die unmittelbare Umsetzung der Ergebnisse der fachbehördlichen Stellungnahmen in der Abschussplanung, ergeben vor diesem Hintergrund fachlich betrachtet wenig Sinn. Ein Revier, das mit einem Mindestabschussplan einen Wildbestand reduzieren soll, wird erst dann eine Änderung der Wildschadenssituation auf Grundlage der Regelungen nach §5 LJG-E erreichen können, wenn der reduzierte Bestand wieder in eine nachhaltige Bewirtschaftung überführt und somit von hohem Jagddruck befreit wird. Durch das immer weitere Anheben von Abschussplänen wird sich keine Besserung der Wildschadenssituation erreichen lassen, es sei denn, es ergibt sich daraus eine Vergrämung des Wildes aus dem Revier oder der Totalabschuss des Wildbestandes. Beides steht in Zusammenhang mit den zu §20(2) geschilderten Negativeinflüssen auf das Verhalten des Wildbestandes.

Die Ausrichtung von Abschusshöhen allein an den fachbehördlichen Stellungnahmen greift deutlich zu kurz. Wildtiermanagement ist wesentlich komplexer als es dieser Zusammenhang vorgibt. Wildschadenssituationen werden durch die angestrebten Regelungen verschlechtert werden. Die Berücksichtigung aller Einflüsse auf den Wildbestand muss Teil der Bewertung sein. Die Bejagungsstrategie, fachfremde Störeinflüsse auf den Bestand, die Lebensraumqualität, die Abschussentwicklung sowie die Frühjahrswildbestandsentwicklung der Vorjahre und die Eigentümerinteressen müssen bei einer soliden und zielgerichteten Abschussplanung genauso berücksichtigt werden wie der Einfluss des Wildes auf die Vegetation. Wie bereits im Kommentar zu §20(7) angemerkt, sollte diese Abschussplanung in die Hände der Hochwildhegegemeinschaften unter Jagdrechtsinhaberbeteiligung gelegt werden. Der Einblick auf die beschriebenen Faktoren ist dort am besten vorhanden.

Die fachbehördlichen Stellungnahmen im neu geplanten Modus vermischen die Rechtskreise Jagdrecht, Waldrecht, Naturschutzrecht und die Interessen der Landwirtschaft. Der LvB

fordert vor diesem Hintergrund eine Trennung der fachbehördlichen Stellungnahmen vom Landesforstbetrieb und von der Landwirtschaft. Diese Stellungnahmen können nur dann belastbare Ergebnisse liefern, wenn sie nicht von anderen Interessen als den rein gutachterlichen beeinflusst werden. Bekanntermaßen ist die Landesforstverwaltung durch vertragsmäßige Bewirtschaftung vieler Gemeinde- und Privatwälder neben ihren eigenwirtschaftlichen Interessen auf Flächen, die gemeinschaftlichen Jagdbezirken angegliedert sind, nicht frei von Interessen abseits der gutachterlichen Arbeit für die Unteren/Oberen Jagdbehörden. Aus Gesetzestext und Erläuterungen geht nicht hervor, welche Personen die landwirtschaftlichen Stellungnahmen verfassen sollen. Der LvB gibt zu bedenken, dass landwirtschaftliche Institutionen teilweise enge partnerschaftliche Verhältnisse zu praktizierenden Landwirten unterhalten. Entsprechend muss auch hierbei in der Aufgabenteilung eine Neutralität der gutachterlich tätigen Personen gewährleistet sein.

Befangenheit ist insbesondere dann nicht auszuschließen, wenn der Landesforstbetrieb seine eigenen Regiejagden gutachterlich bewerten soll. Vor diesem Hintergrund kann eine gutachterliche Arbeit, so sehr die Akteure auch um Neutralität bemüht sind, nicht vollends als rein sachbasiert angesehen werden. Eine Ausgliederung dieser Zuständigkeiten und eine Orientierung der Erhebungsrichtlinien an Tatsachenerfassungen wäre vor diesem Hintergrund wünschenswert und akzeptanzsteigernd, sie würde gleichzeitig die behördlichen Stellungnahmen qualitativ aufwerten.

Die in **§21(2)** genannten naturschutzfachlichen und landwirtschaftlichen Stellungnahmen können von den zuständigen Behörden nach Belieben vorgelegt werden. Wie bereits im Kommentar zu §15 dargestellt, ist dafür kein zeitlicher Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stellungnahmen vorgesehen. Dieser Umstand ist fraglich, insbesondere vor dem Hintergrund der §§ 15(5) und 23(2). Es wird kaum möglich sein, innerhalb eines Jahres eine Verbesserung einer erfassten Situation zu erreichen. Vor diesem Hintergrund sind die angedachten Konsequenzen abzulehnen.

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

(1) Die Jagd auf Wild darf grundsätzlich nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Jagdzeiten und Schonzeiten sind so festzusetzen, dass die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Anforderungen erfüllt werden.

(2) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden; dieses Verbot gilt im Falle von Haarwild auch nach dem Ende der Setzzeit entsprechend, soweit die Jungtiere auf die Führung des Elterntieres und eine Nahrungsversorgung mit Muttermilch angewiesen sind. Die obere Jagdbehörde kann für bestimmte Wildarten aus den in Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen zulassen.

(3) Die obere Jagdbehörde kann die Schonzeiten landesweit, für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur, zur Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, abkürzen oder aufheben. Gründe im Sinne von Satz 1 liegen in Bezug auf die Landeskultur insbesondere dann vor, wenn diese durch andauernde Wildschäden beeinträchtigt wird.

Zu §22(1): Der LvB lehnt die Knüpfung der Jagdzeiten an die Belange nach §5 und die Umsetzung in der Landesjagdverordnung ab. Zum einen werden die Wildschadensdefinition aus §3 in Verbindung mit §5 grundsätzlich abgelehnt, zum anderen stellt die Regelung von

Jagdzeiten als wesentlichen Inhalt des Jagdrechts ein Umgehen des parlamentarischen Verfahrens dar.

Jagdzeiten sollten sich grundsätzlich an den biologischen Eigenschaften der Wildtiere orientieren und dazu dienen, dem Wild möglichst in den Zeiten, in denen es ruhebedürftig ist, Schonzeiten zu gestatten. Moderne Jagdstrategien beinhalten häufig intervallgemäße Bejagungsansätze. Diese Strategien zeichnen sich dadurch aus, dass der Jagddruck auf den Wildbestand signifikant sinkt, das Wild seine natürlichen Lebensweisen besser beibehält und der Bestand insgesamt weniger Wildschadenspotenzial bietet. Die Erfolge solcher Managementstrategien sind sichtbar und dokumentiert. Eine an diese Erkenntnisse angepasste Jagd- und Schonzeitenregelung und damit verbunden eine erhebliche Verkürzung der Jagdzeiten wäre wünschenswert.

Zu §22(2): Die Aufweichung des Muttertierschutzes ist inakzeptabel. Der Gesetzestext sieht vor, dass nur diejenigen Jungtiere Muttertierschutz genießen, die in Milchabhängigkeit und sozialer Abhängigkeit vom Elterntier stehen. Diese Regelung wird durch die Erläuterungen zu bezugnehmender Regelung noch verschärft. Dort wird ausgeführt, dass für alles Wild grundsätzlich ab Anfang November anzunehmen ist, dass die Führungsabhängigkeit nicht mehr besteht. Diese Annahme ist falsch und missachtet die Setztermine einiger Arten. Schwarzwild frischt, insbesondere dann, wenn eine Bache alle Frischlinge durch Witterungseinflüsse oder Jagd verloren hat, auch nach der regulären Frischzeit. Muffelwild setzt und führt Herbstlämmer, die im November, teilweise erst im Dezember gesetzt werden. Bei diesem Jungwild ist es nicht möglich zu unterstellen, dass an irgendeinem Termin im Kalender die Abhängigkeit vom Muttertier endet.

Die Gesetzesvorlage widerspricht der wissenschaftlichen Erkenntnislage zur Führungsabhängigkeit des Jungwildes vom Muttertier. Jungwild ist milch- und sozial abhängig. Bei den meisten Wildarten dauert insbesondere die soziale Abhängigkeit bis zum Setzen der nächsten Generation Jungwild im darauffolgenden Jahr an. Vor diesem Hintergrund ist die Norm dahingehend zu ändern, dass selbst der Verdacht, ein Muttertier könnte ein Jungtier führen, den Abschuss verbietet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es bei Dam- und Rotwild Kindergartenbildung gibt. Einzelne Alttiere bleiben bei Kälbern mehrerer Muttertiere während die anderen allein umherziehen. Der tierschutzgerechte Abschuss von Alttieren sowohl auf der Einzel- als auch auf der Gesellschaftsjagd ist vor diesem Hintergrund nur in Verbindung mit dem vorherigen Erlegen des Kalbes möglich.

Zu §22(3): Die Aufhebung von Schonzeiten aufgrund „andauernder Wildschäden“ lehnt der LvB ab. Zum einen öffnet die Wildschadensdefinition aus §3 in Verbindung mit §5 dabei der Willkür Tür und Tor, auf der anderen Seite sind Schonzeitaufhebungen zur Wahrung der berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht notwendig, in Teilen sogar nachteilig. Die bisherige Regelung und Möglichkeit zur Aufhebung von Schonzeiten bei „übermäßigen Wildschäden“, beschränkt auf „bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke“ (§32(1) LJG AF) kann als ausreichend angesehen werden. Gleichzeitig ist durch die

Formulierung der „übermäßigen Wildschäden“ im Vergleich zu der neueren Orientierung an „andauernden Wildschäden“ klargestellt, dass das Mittel der Schonzeitaufhebung eine der Ultima Ratio zur Bestandsreduktion darstellt und nicht nach Belieben bei geringeren oder streitbaren Wildschäden zum Einsatz kommt.

§ 23 Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestandes

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Jagdbezirksverantwortliche unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern haben, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die durch § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 geschützten Belange, notwendig ist. Hierbei hat sie die besondere Sensibilität des Weinbaus angemessen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für den Erlass der Anordnung nach Satz 1 in Abhängigkeit von den jeweils betroffenen Wildarten gilt § 20 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 ist zu treffen, sofern zwei aufeinanderfolgende fachbehördliche Stellungnahmen nach § 21 für einen bestimmten Jagdbezirk eine erhebliche Gefährdung nachweisen.

(3) Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind mit einer Vollzugsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zu versehen, deren Durchsetzung mittels Verwaltungszwang anzudrohen ist. Von dem angedrohten Zwangsmittel ist Gebrauch zu machen. Rechtsmittel, die sich gegen die Anordnung richten, haben keine aufschiebende Wirkung.

Die behördliche Anordnung von Wildbestandsreduktionen aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahmen im geplanten Modus lehnt der LvB grundsätzlich ab. Wie im Kommentar zu §21 erläutert, steht die Objektivität der fachbehördlichen Stellungnahmen in Frage. Zudem sind Abschusserhöhungen kein alleiniges Mittel zur Wildschadenssenkung und können die Wildschadenssituation erheblich verschärfen. (siehe Seiten 25 und 26 dieser Stellungnahme). Die Regelung in §23 LJG-E in Verbindung mit §§3 und 5 LJG-E, die die Grundlage für die fachbehördlichen Stellungnahmen darstellen, missachten dabei grundlegend das Eigentümerinteresse. Die Jagdrechtsinhaber werden in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt. Ihre Mitwirkungskompetenz an der Beurteilung von Schadenssituationen und Wildbestandshöhen sowie der Tragbarkeit eines Wildbestandes vor dem Hintergrund ihrer Nutzungsinteressen wird durch behördliche Planung abgelöst. Selbst wenn die Jagdrechtsinhaber einen ganzheitlicheren Ansatz zur Übereinbringung der berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft mit den Lebensraumansprüchen des Wildes verfolgen wollen als ihn der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, ist das auf Grundlage der angestrebten Regelung nicht mehr möglich. Die Entrechtung der Jagdrechtsinhaber setzt sich in §23 LJG-E basierend auf §4(4) fort.

§ 24 Örtliche und sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. an Orten, an denen die Jagdausübung nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährden würde, die Jagd auszuüben,

2. lebendes oder verendetes Wild, Eier von Federwild sowie Abwurfstangen unbefugt in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen; dennoch erlangter Besitz oder Gewahrsam begründet eine Ablieferungspflicht bei der aneignungsberechtigten Person oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle, soweit besondere Umstände nicht entgegenstehen,

3. Wild auf nicht tierschutzgerechte Art und Weise zu bejagen, insbesondere

a) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt; ausgenommen ist der Fangschuss,

b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 Millimeter zu schießen; im Kaliber 6,5 Millimeter und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben; ausgenommen ist der Fangschuss sowie die Fallenjagd auf Schwarzwild,

- c) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen ist die Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt, sowie die Bau- und Fallenjagd,
- d) auf Schalenwild mit Schrot oder Posten zu schießen; ausgenommen ist die Abgabe von Fangschüssen,
- e) mit Vorderladerwaffen, gehacktem Blei, Bolzen, Pfeilen oder mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als fünf Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen,
- f) Federwild und Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zur Nachtzeit zu erlegen sowie zu dieser Zeit Bewegungsjagden durchzuführen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
- g) die Bewegungsjagd auszuüben, sofern das Wild durch besondere Umstände einer erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt ist,
- h) die Hetzjagd auf gesundes Wild auszuüben,
- i) die Fallenjagd ohne Nachweis der Fachkenntnis, einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangenen Wildes, auszuüben,
- j) Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen,
- k) Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen, die sofort töten sowie Selbstschussgeräte, Wipfbrettfallen und Schlingen zu verwenden,
- l) die Baujagd mit Hunden in Naturbauten auszuführen; ausgenommen hiervon ist die Baujagd zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- m) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an künstlichen Lichtquellen Federwild zu fangen; abweichend hiervon sind für die Jagd auf Schwarzwild sowie für eine nach Absatz 3 zugelassene Jagd zur Nachtzeit, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufheller und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zulässig,
- n) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Vorrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden,
- o) Gelege von Federwild auszunehmen,
- p) Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden,
- q) Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengeführten Wasserfahrzeugen zu erlegen; die zuständige Behörde kann für Menschen mit einer Körperbehinderung Ausnahmen zulassen, wenn diese wegen ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können sowie
- r) Jagdhunde an flugunfähig gemachten lebenden Enten auszubilden,
4. Schalenwild ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu kirren,
5. Schalenwild zu füttern,
6. Lockstoffe, die zur Verbreitung von Tierseuchenerregern beitragen können, auszubringen sowie Tierseuchenerreger zu verschleppen oder einzuschleppen.
7. mit bleihaltiger Munition die Jagd auszuüben,
8. an einer Bewegungsjagd teilzunehmen, ohne dass ein Schießübungsnachweis vorgelegt werden kann, der nicht älter als 12 Monate ist,
9. Belohnungen für den Abschuss oder den Fang von Wild auszusetzen, zu gewähren oder zu empfangen; ausgenommen sind Abschussprämien, die der Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen und Wildschäden sowie der Bekämpfung ökosystemfremder Arten dienen,
10. Jagdgehege anzulegen,
11. als Jagdbezirksverantwortliche oder Jagdbezirksverantwortlicher nicht funktionstüchtige Jagdeinrichtungen im betreffenden Jagdbezirk zu belassen,
12. die Jagdausübung vorsätzlich zu stören,
13. Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- (2) Munition, die die in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a, b und c vorgeschriebenen Energiewerte unterschreitet, kann verwendet werden, soweit von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut ihre Verwendbarkeit für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 7 umfasst Munition, die einen höheren Bleigehalt beinhaltet, als nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlich ist.
- (3) Die zuständige Behörde kann aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur und der Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild, des Artenschutzes sowie zur Vermeidung von andauernden Wildschäden und zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, für einzelne Jagdbezirke von den Verboten nach Absatz 1 Ausnahmen zulassen. Sollen Ausnahmen landesweit oder für bestimmte Gebiete zugelassen werden, ist die obere Jagdbehörde zuständig. Für eine Ausnahme von Absatz 1 Nr. 3 Buchst. o bedarf es des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde.

Zu §24(1) 3. e): Die bisherige Regelung zu halbautomatischen Waffen (Begrenzung der Magazinkapazität auf zwei Patronen) ist beizubehalten. Solche Waffen mit höchstens fünf Schuss laden zu dürfen, ist im Gegensatz zur alten Regelung nicht überprüfbar. Zudem stellt sich die Frage der Notwendigkeit einer Änderung.

Zu §24(1) 3. g): Das Verbot von Bewegungsjagden bei widrigen Witterungsbedingungen soll zwar erhalten bleiben, die beispielhafte Nennung der verharschten Schneelagen entfällt aber. Warum diese Nennung entfernt wurde, erschließt sich nicht. Anstatt sie zu entfernen wäre es wünschenswert weitere Witterungsbedingungen zu nennen bei denen Jagdausübungen einzuschränken sind, um dahingehend Rechtssicherheit herzustellen.

Zu §24(1) 3. k): Das Verbot von „Wippbrettfallen“ sowie das Verbot von Totschlagfallen entbehren in den Augen des LvB jeglicher fachlicher Grundlage. Die Begründungen zum LJG-E weisen darüber hinaus erhebliche fachliche Mängel in Formulierung und sachlicher Richtigkeit auf.

Der Begriff der „Wippbrettfalle“ ist unkonkret. Mit diesem Begriff wird der Auslösemechanismus der meisten Lebendfangfallen beschrieben. Angesichts des Erläuterungstextes ist dagegen offenbar explizit die Wieselwippbrettfalle gemeint. Der Erläuterungstext kritisiert darüber hinaus nicht die Wieselwippbrettfalle an sich, sondern die Tötung des Wiesels. Die Tötung eines Wirbeltieres im Zuge der Fangjagd ist rechtlich normiert und demzufolge tierschutzgerecht. Ein Verbot der Falle an sich ist vor diesem Hintergrund argumentativ unbegründbar. Die Formulierung der Rechtsnorm ist folglich fachlich und inhaltlich lückenhaft, dabei unkonkret und in der Wortwahl falsch formuliert und überflüssig.

Derzeit ist in Rheinland-Pfalz auf Basis des tier- und artenschutzkonformen Fangens nur noch das 38er Eisen als sofort tötende Falle zulässig. Das Eiabzugseisen wird in einem Fangbunker gestellt und der Marder wird vor dem eigentlichen Falleneinsatz über eine längere Zeit angekirrt. Der Falleneinsatz findet dann in einer, höchstens in zwei Nächten statt. Das Fangsystem ist dabei ausgesprochen zuverlässig. Während der Ankirrphase lässt sich mit einer Wildkamera problemlos feststellen, welche Wildart die Eier annimmt. Eiabzugseisen und Fangbunker sind so konstruiert, dass sie vor fremdem Zugriff geschützt sind. Zudem ist ein Auslösemechanismus verbaut, der selbst bei gewaltsamer Öffnung des Fangbunkers das Eisen auslöst und somit ungefährlich macht. Ein Verbot der Falle ist weder unter den Gesichtspunkten von Artenschutzbelangen, genauso wenig vor dem Hintergrund der Gefährdung dritter notwendig. Der Marderfang mit dem Eisen im Bunker ist vielmehr die effektivste Möglichkeit den Marder zu bejagen und damit für den Artenschutz notwendig. Feldhase und Rebhuhn müssen dabei als Leitwildarten betrachtet werden, deren Lebensraumsprüche und Prädationstoleranz Kiebitz, Feldlerche, Braunkehlchen und Feldhamster, in beispielhafter Nennung, teilen. Raubwildbejagung, im konkreten Fall die Marderbejagung mit dem Eisen im Bunker, ist von daher gelebter Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität unbedingt zu fördern, nicht zu verbieten.

Auch das Argument, der Iltis könnte als ungewollter Beifang beim Marderfang als ganzjährig geschonte Art zur Strecke kommen, entkräftet das Gesetz in sich. Die Jagdzeiten sollen auf dem Verordnungsweg festgesetzt und laufend an Entwicklungen der Wildbestände angepasst werden. Es ist also weder klar, ob der Iltis kurzfristig eine Jagdzeit haben wird, noch ob er langfristig eine bekommen könnte. Zudem existiert keine Datengrundlage, die dem Iltis das Fehlen eines günstigen Erhaltungszustandes attestiert. Insbesondere in Gewässernähe ist der

Iltis ein wesentlicher Gelegeprädator und sollte verstärkt im Zuge von Feuchtwiesenbrüter-, Schilfbrüter- und Amphibienschutz bejagt werden.

Zu §24(1) 3. l): Ein generelles Verbot der Baujagd am Naturbau ist unbegründet. Der Erläuterungstext zum Regierungsentwurf beschreibt die Gefahr der Begegnung von Dachs und Hund im Bau als nicht mit dem Tierschutz vereinbar. Die Konfrontation zwischen Dachs und Hund kann jedoch vor dem Einsatz des Bauhundes vermieden werden. Relevant ist dabei, vor dem Hundeeinsatz zu prüfen ob Fuchs oder Dachs den Bau benutzen. Entgegen den Ausführungen des Gesetzestextes ist diese Einschätzung sehr wohl mit an Gewissheit grenzender Genauigkeit möglich. Zudem ist die Einarbeitung der Bauhunde am Fuchs dahingehend ausgerichtet, dass diese Hunde den Dachs meiden und die Konfrontation mit ihm erst gar nicht suchen.

Die Fuchsbejagung gewinnt vor dem Hintergrund immer weiter steigender Fuchsbesätze wesentlich an Bedeutung. Der Fuchs ist mutmaßlich der wichtigste und einflussreichste Gelege- und Jungwildprädator für Offenlandarten und seltene Waldbewohner. Die Fuchsbejagung ist gelebter Artenschutz. Hinter der mit der Fuchsjagd verbundenen Niederwildhege stehen nicht nur die jagdrechtlich relevanten Arten Feldhase, Fasan, Rebhuhn und Wildkaninchen. Sie müssen als Leitwildarten angesehen werden, hinter deren Lebensraumsprüchen und Prädationstoleranz sich Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Feldhamster, Rohrdommel und Brachvogel wiederfinden. Ein Verbot der Baujagd am Naturbau schwächt die Raubwildbejagung und somit den Artenschutz in Gänze. Es ist vor diesem Hintergrund auch unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes abzulehnen.

Der Begründungstext zum LJG-E stellt richtigerweise fest, dass die Baujagd auf den Fuchs am Naturbau keine wesentliche Gefahr für den Bauhund darstellt. Insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen Möglichkeiten die ungewollte Bejagung des Dachses zu unterbinden, ist die Baujagd auf den Fuchs nicht gefährlicher für den Hunde als die Stöberjagd über der Erdoberfläche auf Schwarzwild. Weiterhin argumentiert der Erläuterungstext ein Naturbaujagdverbot mit der Unzumutbarkeit der seelischen Belastung des Hundeführers im Fall des Verlustes des Hundes bei der entsprechenden Jagdausübung. Inwiefern die seelische Auswirkung des Verlustes eines Hundes insbesondere bei der Baujagd höher sein sollte als bei anderweitigem Verlust des Hundes, erläutern die Ausführungen nicht. Dem LvB liegen keine Daten vor, die belegen könnten, dass bei der Baujagd auf den Fuchs wesentliche Anzahlen an Hunden umkommen. Die Erfahrung von Hundeführern zeigt, dass insbesondere der Straßenverkehr als Todesursache beim Abhalten von Stöberjagden auf Schalenwild ein wesentlich größeres Risiko darstellt. Damit wäre ein Verbot von Stöberjagden auf Schalenwild wesentlich naheliegender als das Naturbaujagdverbot

Zu §24(1) 3. m): Die Regelung übernimmt die Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde zur Verwendung von Nachtsichtvor- und -aufsatzgeräten und ergänzt die jagdrechtliche Erlaubnis von Infrarotaufhellern sowie Nachtzielgeräten. Der LvB lehnt all diese technischen Hilfsmittel zur Bejagung von Wild grundsätzlich ab. Die Allgemeinverfügung erlaubt die

Verwendung von Vor- und Aufsatzgeräten seit 2020. Bislang konnte keine signifikante Schwarzwildbestandsreduktion aufgrund der Verwendung dieser Technik belegt werden. Vielmehr zeigt sich nach wie vor der direkte Zusammenhang zwischen der Eichelmast sowie Witterungseinflüssen und der Schwarzwildstrecke. Der Wildbestand kann kaum nennenswert abgesenkt worden sein, wenn das natürliche Regulativ weiterhin einen Einfluss auf die Bestandsentwicklung hat.

Die Verwendung von technischen Hilfsmitteln zur Schwarzwildbejagung hebt die bisher vorhandenen Neumond-Ruheintervalle auf. Unabhängig von Vollmondphasen soll die Jagdausübung nun jederzeit und überall möglich sein. Diese Veränderung in der zeitlichen Struktur der Jagdausübung hätte dabei nicht nur Einfluss auf das unmittelbar bejagte Schwarzwild, sondern auch auf alle anderen Schalenwildarten. Die von Jagd ausgehende Störung wird unnötig und ohne Erfolg in der eigentlich angedachten Sache vergrößert. Der LvB ist davon überzeugt, dass Bestandsreduktionen grundsätzlich nur im Zuge von intelligenten, professionellen und ganzheitlichen Bejagungskonzepten realisierbar sind. Die immer weiter fortschreitende Legalisierung von Möglichkeiten Wildbestände unter Druck zu setzen, ist dabei keineswegs zielführend und die jagdethisch fraglichere Vorgehensweise.

Die in **§24(3)** verankerte mögliche Ausnahmegenehmigung zur Bejagung auch anderer Wildarten als dem Schwarzwild mit technischen Hilfsmitteln, widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Insbesondere wenn von der Ausnahmegenehmigung in Verbindung mit den Regelungen aus den §§ 22(3) und 23 Gebrauch gemacht werden sollte, läuft dieses Vorgehen klar dem Ziel zuwider, Wildschadenssituationen zu verbessern. Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung für die wiederkäuenden Schalenwildarten darf vor den Hintergrund der wissenschaftlichen Erkenntnislage erst gar nicht bestehen.

Zu §24(1) 3. o): Das Verbot, Gelege von Niederwild aufzunehmen, unterstützt der LvB grundsätzlich. Es muss aber eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, die es erlaubt sich solche Eier anzueignen, die von Hennen stammen, die im Zuge der Wiesenmahd getötet oder verjagt wurden. Solche ausgemähten Gelege können künstlich oder unter Zuhilfenahme von Glucken bebrütet werden. Ein Belassen solcher Gelege in der Natur wird zum Verlust des Geleges führen.

Zu §24(1) 3. r): Das Verbot der Hundeausbildung an der kurzzeitig flugunfähig gemachten Ente wird durch den Erläuterungstext folgendermaßen begründet: Der Erläuterungstext sieht im Verbot das Urteil des OVG Koblenz vom 30.03.2001 (AZ.12 A11997/00.OV G) umgesetzt, er bemängelt die Kostensteigerungen bei den Prüfungen durch den Einsatz der sogenannten „Müller-Ente“, mahnt an, dass in Rheinland-Pfalz zu wenige geeignete Gewässer zur Einarbeitung von Hunden an der flugunfähigen Ente vorhanden seien und sieht aufgrund rückläufiger Streckenzahlen der Stockente die Arbeit von Hunden an krankem Wasserwild grundsätzlich als zukünftig nicht notwendig an.

Das OVG Koblenz prüfte ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Neustadt (AZ.: 7 K 2996/99.NW), das ausdrücklich feststellte, dass die Hundeausbildung- und Prüfung an flugunfähig gemachten Enten tierschutzgerecht ist. Das OVG beanstandete die Ausführungen des VG ausdrücklich nicht sondern stellte lediglich fest, dass die Arbeit an der Müller-Ente für die Brauchbarkeitsprüfung nicht relevant ist und somit die Ausbildung von Hunden an dieser nicht als notwendig, gleichzeitig aber als jagdpraktisch sinnvoll und tierschutzgerecht anzusehen ist. Vor diesem Hintergrund stellte das Urteil des OVG entgegen den Ausführungen des Erläuterungstextes nicht die Tierschutzkonformität der Arbeit an Müller-Ente, sondern formaljuristische Umstände in Frage. Es ist in der Konsequenz notwendig, die Arbeit an der flugunfähig gemachten Ente in die Brauchbarkeitsprüfungsordnung aufzunehmen.

Die Kostensteigerungen durch den Einsatz kurzfristig flugunfähig gemachter Enten bei Brauchbarkeitsprüfungen sind unerheblich. Die Darstellung des Erläuterungstextes ist falsch und unsachlich. Darüber hinaus ist es nicht angemessen, Tierschutzbelange mit geringfügigen Mehrkosten an Prüfungsgebühren aufzurechnen.

Auch der Einwand in Rheinland-Pfalz gäbe es zu wenige Gewässer mit geeignetem Schilfbewuchs, widerspricht den Fakten. Das statistische Landesamt weist insgesamt eine Fläche von 6.350 Hektar an stehender Gewässerfläche aus. Neben diesen Gewässern kämen auch etliche Hektar entlang von offenen Gewässern für die Ausbildung und Prüfung an der Müller-Ente in Frage. Ausbildungs- und Prüfungsgewässer sind in gebührender Stückzahl vorhanden.

Der Hinweis auf die Rückläufigkeit der Stockentenstrecken ist zwar grundsätzlich richtig, ignoriert aber den Streckenanstieg bei den Wildgänsen. Wasserwildarten werden mittel- und langfristig in Rheinland-Pfalz bejagt werden, womit auch die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde an diesen Wildarten notwendig sein wird.

Die Begründungen zum LJG-E halten vor diesem Hintergrund einer sachlichen Überprüfung seiner Argumente nicht stand. Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an der kurzzeitig flugunfähig gemachten Ente muss weiterhin erlaubt sein. Die Diskussionen um den Einsatz von Müller-Enten bei der Hundeausbildung führten 2021 zur Formulierung der „Mainzer Vereinbarung“, der insbesondere auch der Landestierschutzbeirat zustimmte. Die Verankerung der Regelungen und Anforderungen dieser Vereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Hunden an kurzzeitig flugunfähig gemachten Enten, sollte Grundlage einer Rechtsnorm sein, die diese Ausbildungs- und Prüfungsmethode in der Brauchbarkeitsprüfung verankert regelt.

Zu §24(1) 4.: Es erschließt sich nicht, was mit einer neueren Genehmigungspflicht für Kirrungen erreicht werden soll. Es wird den unteren Jagdbehörden nicht möglich sein, die Lage einer KIRRUNG fachlich zu bewerten und somit den angedachten Standort zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund wird mit der Neuregelung ein Verwaltungsaufwand geschaffen, dessen Sinn sich nicht erkennen lässt. Der bisherige Modus der Anzeige der KIRRungen lässt eine Kontrolle dieser zu und stellt die zahlenmäßige Zulässigkeit der KIRRstellen sicher. Diese Regelung ist bewährt und beizubehalten.

Zu §24(1) 5.: Das grundsätzliche Verbot der Fütterung von Wild lehnt der LvB ab. Es ist wissenschaftlich nicht zu begründen. Insbesondere die Aussage es gäbe in Rheinland-Pfalz keine Notzeiten mehr, ist nicht nachvollziehbar. Zudem ist die Betrachtung von harten Wintern „als natürliche Selektion“ im Kontext von der „Notwendigkeit die Schalenwildbestände zur Vermeidung von Wildschäden zu reduzieren“ nicht mit den gesellschaftlichen Normen des Tierschutzes vereinbar.

Ebenso mit Blick auf die wildökologischen Zusammenhänge, verfehlt die Regelung ihr Ziel. Der Erläuterungstext formuliert „Eine Ausrottung der Schalenwildarten aufgrund ausbleibender Fütterungen ist wildbiologisch in keiner Weise zu befürchten.“ Diese Aussage mag grundsätzlich richtig sein, ignoriert aber ihre eigenen Konsequenzen. Zwar wird vermutlich kein ganzer Wildbestand bedingt durch Witterungsextreme zusammenbrechen, er tut das allerdings nur deshalb nicht, weil das Wild in Extremwetterlagen von seiner artgerechten Nahrung abweicht und damit beginnt die Waldvegetation zu beäsen. Insbesondere vermeidbare Winterschältschäden sind bei hohen Schneelagen und ausbleibender Fütterung die Konsequenz.

Der Freizeitdruck auf den Wald und damit auch auf die vorkommenden Wildarten hat sich durch die Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 erheblich gesteigert. Die damaligen Einschränkungen haben nachhaltig zu einem Anstieg der Waldbesucherzahlen geführt. Insbesondere beim Rotwild sind Lebensraumveränderungen und -einschränkungen zu beobachten. Je kleiner der verfügbare, ungestörte Lebensraum wird, desto größer wird das Schadenspotenzial von Wildbeständen bei ausbleibender Winterfütterung.

Die artgerechte Winterfütterung ist in Summe eines der wirksamsten Mittel gegen Verbiss- und Schältschäden. Um Wild vor unnötigen Qualen zu bewahren und massive witterungsbedingte Wildschäden zu unterbinden, ist eine artgerechte Erhaltungsfütterung notwendiger Teil der Hege.

Zu §24(1) 7.: Das Verbot bleihaltiger Munition, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrotmunition ist mit Blick auf Tierschutzbelange bedenklich. Insbesondere beim Schrotschuss zeigen bleifreie Patronen bei weitem keine angemessene Tötungswirkung. Der bleifreie Schrotschuss auf Wild muss als ausgesprochen fragwürdig beschrieben werden. Wenn Wild mit guten Treffern nicht unmittelbar verendet, teilweise nicht mal mehr im Zuge von Nachsuchen zur Strecke gebracht werden kann, ist das verwerflich.

Zu §24(1) 9.: Das Bezahlen von Abschussprämien wird zur Wildschadensvorbeuge in §23(1) 9. LJG-E Erlaubt. Diese Regelung steht im Widerspruch zu einem ethischen Umgang mit dem Wildtier. Eine Jagd, die die Zielsetzung eines artreichen und gesunden Wildbestandes auferlegt hat, darf nicht im Sinne eines Massenabschlusses stattfinden. Diese Regelung motiviert dazu, jedes in Anblick kommende Stück Wild zu erlegen, losgelöst von körperlicher Konstitution und Alter. Solche Regelungen sind zum Erhalt der Artenvielfalt in den

Wildbeständen und zur Wahrung von sozialen Gefügen sowie sozialstrukturierten, strikt abzulehnen.

Gleichzeitig wird das Prämieren von alten Trophäenträgern bei Trophäenschauen explizit verboten. Diese beiden Regelungen stehen in deutlichem Widerspruch zueinander. Alte Trophäenträger in einem Wildbestand vorhanden zu haben, bedeutet auch immer, den Wildbestand in guter Konstitution zu erhalten. Alte männliche Stücke sind für die Fortpflanzungsmechanismen aller Schalenwildarten von entscheidender Bedeutung. Ein Revier, das somit entsprechende Trophäenträger hervorbringt, muss seine Aufgaben nach § 2 1. LJG AF im Vorhinein erfüllt haben. Alte Trophäenträger im Bestand sind ein Anzeichen für fachlich gute Revierführung und Bejagung. Warum deren Auszeichnung und damit ein Anreiz für alle Revierinhaber zur Beteiligung an revierübergreifender Hege verboten werden soll, erschließt sich nicht.

§ 25 Duldungs- und Aussetzungsverbote

(1) Damwild und Muffelwild dürfen außerhalb der für diese Wildarten jeweils festgesetzten Duldungsgebiete nicht gehegt oder geduldet werden.

(2) Das Aussetzen von Wild ist grundsätzlich verboten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, insbesondere soweit das Aussetzen der Wahrung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes heimischer Wildarten oder wissenschaftlichen Zwecken dient. Satz 1 gilt nicht für einzelne gesund gepflegte oder aufgezogene Stücke Wild; diese dürfen nicht später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden.

Die Unterscheidung in Dam- und Muffelwilduldungsgebiete sowie Frei-Gebiete lehnt der LvB ab. Dam- und Muffelwild sind autochthone Wildarten und sollten im gesamten Land eine Daseinsberechtigung haben (siehe Kommentar zu §§ 20(1), (3) und (5) auf den Seiten 21 bis 24 dieser Stellungnahme). Der Terminus der „Duldung“ und der schonzeitenfreie Totalabschuss wirkt, als wären die Wildarten in Rheinland-Pfalz nicht willkommen und bekämpfungswürdig. Eine Bekämpfung einheimischer Arten, die seit Jahrhunderten im Land vorkommen, ist mit den gesellschaftlichen Normen zum Umgang mit Mitgeschöpfen nicht vereinbar.

§ 26 Wildruhezonen

(1) Zur Förderung der artgerechten Lebensweise störungsempfindlicher Wildarten, zur Verringerung von Waldwildschäden, zum Schutz gefährdeter Wildarten sowie zur Unterstützung von Forschungsvorhaben können die Jagdrechtsinhabenden mit Zustimmung der betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geeignete Flächen als Wildruhezonen deklarieren, auf denen die Jagd grundsätzlich ruht. Wird das Jagdrecht in dem betreffenden Jagdbezirk von Jagdbefugten wahrgenommen, bedarf die Ausweisung auch deren Zustimmung. § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Wildruhezonen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und in der Örtlichkeit kenntlich zu machen. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung untersagen, soweit andernfalls eine Gefährdung der durch § 5 Abs. 1 Satz 3 geschützten Belange zu besorgen wäre.

(3) Soweit Wildruhezonen im Wald ausgewiesen werden, beschränkt sich das freie Waldbetretungsrecht nach § 22 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes auf die dortigen Waldwege. Für die Ausweisung von Wildruhezonen im Wald bedarf es der Zustimmung der unteren Forstbehörde.

Keine Anmerkungen

§ 27 Jagd in Schutzgebieten

Soweit Schutzgebiete nach wald- oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund ihres Schutzzweckes einer besonderen Regelung zur Wahrnehmung des Jagdrechts bedürfen, erlässt die obere Jagdbehörde eine entsprechende Rechtsverordnung zur Wahrnehmung des Jagdrechts. Dabei ist die Wahrnehmung des Jagdrechts zu gestatten, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Keine Anmerkungen

§ 28 Duldungsgebote für Jagdnachbarn

(1) Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Befahren und Betreten fremder Jagdbezirke auch auf einem nicht öffentlichen Weg oder vorhandenen Pfad (Jägernotweg) auch unter Mitführung der Schusswaffe befugt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundfläche kann ein angemessenes Nutzungsentgelt verlangen. Der Jägernotweg wird von der zuständigen Behörde auf Antrag festgelegt. Im Rahmen der behördlichen Festlegung sind die notwendigen örtlichen und sachlichen Bestimmungen zu treffen und der berechtigte Personenkreis sowie ein etwaiges Nutzungsentgelt zu bestimmen.

(2) Stellen Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden dem Wild über die Jagdbezirks Grenzen hinaus nach, ist dies von den Jagdbezirksverantwortlichen der betreffenden Jagdbezirke zu dulden. Dies gilt, soweit ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd rechtzeitig vor Beginn angekündigt wurde und für bis zu drei in dem betreffenden benachbarten Jagdbezirk durchgeführte Jagden im Jagdjahr.

Zu §28(2): Dieser Absatz erlaubt pauschal das Überjagen von Hunden bei Bewegungsjagden. Der LvB sieht die vorgesehene Regelung kritisch. Das Überjagen von Hunden grundsätzlich duldungspflichtig zu machen, eröffnet die Möglichkeit, direkt an Reviergrenzen Hunde zu schnallen, um gezielt Einstände von Nachbarrevieren zu beunruhigen. Solches Vorgehen kommt bereits jetzt in Einzelfällen vor. Die Jagdbezirksnachbarn sollten dazu verpflichtet werden, mit Blick auf den Hundeeinsatz, Abstimmungen zu treffen. So ließen sich Unstimmigkeiten und Streit zu überjagenden Hunde vermeiden. Die Verantwortung für das Bestehen solcher Absprachen sollte insbesondere beim Jagdleiter liegen. Der Hundeführer ist nicht in die Haftung zu nehmen, da der Jagdleiter für die ordnungsgemäße Durchführung der Jagd in Gänze verantwortlich ist.

Teil 5

Spezielle Belange des Tierschutzes und der Tiergesundheit

§ 29 Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernden Hunden und Katzen

(1) Die Jagdbezirksverantwortlichen sind zur Mithilfe bei der Vorbeugung, Früherkennung und Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild verpflichtet. Dies betrifft insbesondere ihre Pflicht, im Falle des Verdachts oder des Auftretens einer Tierseuche bei Wild diese unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde zu melden, deren Anordnungen Folge zu leisten sowie seuchenverdächtiges erlegtes oder verendetes Wild, das nicht aufgrund anderer Vorschriften Untersuchungszwecken zugeführt wird, unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

(2) Zum Schutz von Wildtieren können im Rahmen der Jagdausübung wildernde Hunde tierschutzgerecht getötet werden. Hunde gelten als wildernd, soweit und solange sie Wild gefährden, insbesondere dieses töten oder erkennbar hetzen und soweit sie in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen. Dieses Befugnis gilt nicht gegenüber Blinden- und Polizeihunden sowie im Einsatz befindlichen Jagd- und Hirtenhunden, die als solche erkennbar sind, sowie gegenüber Hunden, die sich offensichtlich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers entzogen haben und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung, insbesondere durch das Einfangen des Hundes, der in Satz 1 genannte Zweck nicht erreichen lässt. Lebend gefangene Hunde sind als Fundsachen zu behandeln.

(3) Die Befugnis nach Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für wildernde Hauskatzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten Wohnhaus angetroffen werden. Hauskatzen gelten als wildernd, soweit und solange sie erkennbar wildlebenden Vögeln nachstellen und diese gefährden. Die Befugnis zur Tötung darf erst dann wahrgenommen werden, wenn sich mit anderen Maßnahmen als der Tötung, insbesondere durch das Einfangen der Katze, der in Absatz 2 Satz 1 genannte Zweck nicht erreichen lässt. Die Befugnis nach Satz 1 gilt nicht gegenüber Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§29 ersetzt den §30 („Jagdschutzparagrafen“) LJG AF. Der Jagdschutz taucht in seiner Begrifflichkeit im LJG-E jedoch nichtmehr auf. Er wird aufgelöst, einige Teilaspekte des Jagdschutzes werden anderweitig im Zuge des §29 LJG-E geregelt. In der Begründung dazu wird dargelegt, dass die jagdausübungsberechtigten und jagdschutzberechtigten Personen den Jagdschutz nicht mehr im ursprünglichen Sinne ausüben können. Worauf sich diese Unterstellung begründet, bleibt unbenannt. Darüber hinaus wird argumentiert, die Einhaltung von Regelungen zum Schutz des Wildes und die Unterbindung von Jagdwilderei gehörten in die Hände der Exekutive. Diese Aufgaben seien angesichts des Polizistenmordes von Kusel ohnehin zu gefährlich, um sie in die Verantwortung privater Jäger zu geben. Diese Einschätzungen hält der LvB für falsch. Die Polizei wird nicht in der Lage sein, die entsprechenden Aufgaben zu übernehmen. Potenziell jagdschutzberechtigte Personen sind in der Fläche zahlenmäßig so stark vertreten, dass sie die Überwachung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften besser bewerkstelligen können als es die Polizeibehörden jemals tun können werden. Gerade angesichts des Polizistenmordes von Kusel zeigt sich, dass Jagdwilderei auch in der heutigen Zeit ein sehr relevantes Thema ist. Zudem häufen sich fahrlässige und teilweise vorsätzliche Fehlverhalten erholungssuchender, beispielsweise gegen §§ 24(1) 2., 12., 13. LJG-E immer öfter. Häufig findet dieses Verhalten aus Unwissenheit statt, gelegentlich aber auch aus Ignoranz und egoistischen Motiven. Ein jagdschutzberechtigter Personenkreis, der in der Fläche vertreten ist, kann aufklärende Funktionen erfüllen. Wenn er zudem die Befugnisse hat, die nötig sind um solches Fehlverhalten in letzter Konsequenz zu unterbinden, sind die Grundlagen für eine geregelte Jagdausübung genauso wie für ein funktionierendes Miteinander von Wildtier, Landnutzung und Tourismus zur Vermeidung von Wildschäden gegeben.

Zu §29(1): Die Verpflichtung seuchenverdächtig Wild durch die Jäger zu entsorgen oder zu vernichten, birgt hohe Risiken. Zwar ist normiert, dass nur solches Wild beseitigt werden soll, dass nicht aufgrund anderer Vorschriften Untersuchungszwecken zugeführt werden muss, trotzdem besteht durch Transport und Kontamination ein Verschleppungsrisiko. Zudem kann die Entsorgung seuchenverdächtigen Wildes mitunter ausgesprochen teuer werden. Diese Kosten den Jagdausübungsberechtigten anzulasten, erscheint nicht gerechtfertigt. Keine andere, ehrenamtliche Personengruppe wird per Gesetz zu solchartigen Aufgaben verpflichtet. Insgesamt sollten die Veterinärbehörden grundsätzlich Ansprechpartner und Zuständige für erlegtes oder gefundenes seuchenverdächtig Wild sein. Damit wird Fehleinschätzungen, Verschleppungen und unsachgemäßer Entsorgung vorgebeugt.

§ 30 Pflichten zum Umgang mit krankem oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr

(1) Wer krankes oder verletztes Wild in der freien Natur wahrnimmt, auffindet oder als Führerin oder Führer eines Fahrzeuges Wild angefahren oder überfahren hat, ist verpflichtet, dies den Jagdbezirksverantwortlichen, der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle, einer Wildtierauffangstation oder einer Tierarztpraxis unverzüglich anzuzeigen. Den durch die benachrichtigten Stellen erteilten fachgerechten Instruktionen zum Umgang mit dem Wild ist im zumutbaren Umfang Folge zu leisten.

(2) Soweit Anzeigende im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheines sind oder über eine beruflich erworbene Fachkenntnis zum tierschutzgerechten Töten von Tieren verfügen, können sie einer durch die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen aus Gründen des Tierschutzes erteilten Aufforderung zur fachgerechten Tötung nachkommen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach den gegebenen Umständen anzunehmen ist, dass eine Tötung im Interesse des Tierschutzes geboten ist und keine Hilfe von den im Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen erlangt werden kann.

(3) Die Ordnungsbehörden sind berechtigt, Personen, die im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheines sind, mit deren Einwilligung zum Töten von Wild, das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, heranzuziehen. Die herangezogene Person haftet für in diesem Zusammenhang von ihr verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie hat Anspruch auf Erstattung ihrer durch die Heranziehung entstandenen Aufwendungen durch die Ordnungsbehörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bleibt das Aneignungsrecht der aneignungsberechtigten Personen unberührt.

§30 regelt dem Umgang beim Auffinden von verletztem Wild. Die auffindende Person wird verpflichtet, bevor sie Maßnahmen zur Wahrung des Tierschutzes ergreift, den Jagdbezirksverantwortlichen, die Polizei, die Forstdienststelle, eine Wildtierauffangstation oder eine Tierarztpraxis zu kontaktieren. Wenn Jäger krankes Wild, insbesondere Wild, das im Straßenverkehr zu Schaden kam, unabhängig von einer Jagderlaubnis im Jagdbezirk, auffinden, muss ihnen aus Gründen des Tierschutzes das Töten der Stücke erlaubt sein soweit es die öffentliche Ordnung und Sicherheit zulässt. Ein langes Herumtelefonieren, das angesichts der Länge der aufgeführten Liste wesentlichen zeitlichen Aufwand bedeutet, verlängert Tierleid und Qualen.

Zudem ist der Begriff der „Wildtierauffangstation“ nicht hinlänglich definiert. Es gibt zahlreiche private Organisationen, die sich zwar als Wildtierauffangstation bezeichnen, denen jedoch grundlegendes Wissen fehlt. Solche Organisationen sind vielleicht fähig, verwaistes Jungwild großzuziehen, jedoch sicher nicht in der Lage, über die tierschutzgerechte Tötung oder das am Leben erhalten eines Stückes zu entscheiden.

Im Vergleich zu §34(3) LJG AF entfällt die Verpflichtung verendet aufgefundenes Wild bei einer der benannten Stellen anzuzeigen. Der Erläuterungstext zum LJG-E legt dar, dass verendetes Wild in der Natur verbleiben und der Arbeitsaufwand bei den Meldestellen vermieden werden könne. Diese Regelung ist insbesondere mit Blick auf Tierseuchen abzulehnen. Verendetes Wild sollte grundsätzlich gemeldet werden um zu erörtern, ob Seuchenverdacht besteht. Darüber hinaus ist auch Fallwild abschlussplanrelevant. Die Meldung ist zudem zur ordentlichen Führung von Streckenlisten notwendig.

Straßenverkehrsfallwild kann darüber hinaus Aussagen über das Vorkommen von Wildarten zulassen. Die Erfassung von räumlichen und quantitativem Auftreten verkehrsbedingter Wildtierverluste lässt Rückschlüsse auf Bestände, deren Entwicklung und Ausdehnung zu.

§ 31 Wildfolge, Nachsuche kranken und verletzten Wildes

(1) Zur Wahrung der Anforderungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild über die Jagdbezirks Grenzen hinaus zu verfolgen (Wildfolge).

(2) Wechselt angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilt es in Sichtweite, so ist es unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den es verlassen hat, zu erlegen; ist ein sicherer Fangschuss nicht anzubringen, darf die Jagdbezirksgrenze unter Mitführung der Schusswaffe überschritten werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Wild nicht in Sichtweite verweilt, jedoch nach den gegebenen Umständen anzunehmen ist, dass es sich infolge schwerwiegender Verletzungen in der Nähe niedergetan hat und soweit hierbei die Jagdbezirksgrenze nicht weiter als 100 Meter überschritten wird. Das Erlegen von Wild ist der Jagdbezirksverantwortlichen oder dem Jagdbezirksverantwortlichen des benachbarten Jagdbezirks (Jagdnachbarin oder Jagdnachbar) unverzüglich mitzuteilen; auf deren Verlangen ist erlegtes Wild am Erlegungsort vorzuzeigen.

(3) Wechselt angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, verweilt es nicht in Sichtweite und ist nach den gegebenen Umständen anzunehmen, dass es sich nicht in der Nähe der Jagdbezirksgrenze niedergetan hat oder dort verendet ist, ist die Stelle, an der das Wild über die Jagdbezirksgrenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und das Überwechselln der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn unverzüglich mitzuteilen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar hat die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen; der nach Satz 1 nachsuchenden Person soll Gelegenheit gegeben werden, sich an der Nachsuche zu beteiligen. Wechselt das Wild in einen weiteren Jagdbezirk, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Falle von Absatz 3 sollen anerkannte Führerinnen oder Führer von Schweißhunden zu einer Nachsuche hinzugezogen werden. Diese dürfen bei einer Nachsuche von Wild Jagdbezirksgrenzen ohne Zustimmung der Jagdbezirksverantwortlichen, in deren Jagdbezirk das angeschossene oder schwer verletzte Wild einwechselt, unter Mitführung einer Schusswaffe überschreiten. Gleiches gilt für sie begleitende Hilfspersonen, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.

(5) Benachbarte Jagdbezirksverantwortliche haben innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft eine schriftliche Vereinbarung über die Verfolgung von angeschossenem, schwer krankem oder schwer verletztem Wild über die Jagdbezirksgrenze hinaus (Wildfolgevereinbarung) zu treffen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Erfolgt dies nicht, setzt die zuständige Behörde eine Wildfolgevereinbarung von Amts wegen fest.

(6) Die Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Bei befriedeten Bezirken gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte des befriedeten Bezirkes tritt. Kommt das Wild in einem befriedeten Bezirk zur Strecke, so steht das Aneignungsrecht der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten des befriedeten Bezirkes zu.

§31(2) regelt, dass Jäger Jagdbezirksgrenzen überschreiten dürfen, wenn die Vermutung besteht, dass sich jenseits der Grenze beschossenen Wild niedergetan hat oder verendet ist. Diese Regelung ist abzulehnen. Grundsätzlich ist, losgelöst von Jagdreviergrenzen, Wild, das nicht in Sichtweite verendet ist oder bei dem der Anschuss nicht eindeutig klar macht, dass das Stück tödlich getroffen ist, nicht ohne brauchbaren Hund zu verfolgen. In solchen Fällen sind vornehmlich anerkannte Schweißhundeführer hinzuzuziehen, die eine Nachsuche durchführen. Wer Wild unmittelbar nach dem Schuss nachstellt und dieses aufmüdet, vermindert damit die späteren Aussichten auf eine erfolgreiche Nachsuche ganz erheblich. Dieses Verhalten widerspricht den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit und ist tierschutzwidrig. Statt solche Vorgehensweisen aktiv zu bestärken und zu begünstigen, sollten jagdrechtliche Regelungen gefunden werden, die den Ansprüchen an die Nachsuche und den ethisch korrekten Umgang mit beschossenem aber nicht verendetem Wild gerecht werden. Das Erlegen in Sichtweite sitzenden Wildes, auch jenseits einer Jagdbezirksgrenze, sollte weiterhin unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes erlaubt sein.

Neben dem Überschreiten von Jagdbezirksgrenzen durch die Jäger zum Zweck der Nachsuche, regelt **§31(4)** die Nachsuche durch anerkannte Schweißhundeführer. Dabei ist Begleitpersonen das Mitführen von Schusswaffen zum Zweck der Nachsuche gestattet. Der LvB erachtet eine zahlenmäßige Begrenzung der Begleitpersonen als notwendig. Zwei

bewaffnete Begleiter, die den Schweißhundeführer im Nachbarjagdbezirk unterstützen, sind praxistauglich ausreichend.

Gemäß **§31(5)** haben benachbarte Jagdausübungsberechtigte innerhalb von drei Monaten eine Wildfolgevereinbarung zu schließen. Grundsätzliche Anforderungen an die Wildfolge sollten im Landesjagdgesetz formuliert werden. Somit würde die Ausformulierung einer individuellen Wildfolgevereinbarung ergänzend zu den jagdrechtlichen Regelungen einen privatrechtlichen Vertrag darstellen. Sie läge nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Unteren Jagdbehörden. Die Beaufsichtigung und Sanktionierung von Wildfolgevereinbarungen würde entfallen. Diese Regelung würde eine tatsächliche Minderung von Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

§ 32 Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

(1) Die Jagdbezirksverantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass ihnen ein für ihren Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht. Bei Gemeinschaftsjagden aller Art, bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Art der Jagd auf Wasserwild haben die Jagdbezirksverantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl mitgeführt und erforderlichenfalls eingesetzt werden.

(2) Die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden nach einheitlichen Grundsätzen obliegt den nach § 40 Abs. 1 anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in eigener Verantwortung. Die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in dem für den Jagdbezirk notwendigen Umfang gehört zur Jagdausübung.

Zu §32(1): Bei allen Jagdarten müssen ausschließlich brauchbare Jagdhunde eingesetzt werden. Bei jeder Jagdart kann es im Jagdablauf dazu kommen, dass Hunde solche Arbeiten ausführen, die tierschutzrelevant sind. Vor diesem Hintergrund muss jeder eingesetzte Hund grundsätzlich brauchbar sein.

Zu §32(2): Die Ausformulierung einer Brauchbarkeitsprüfungsordnung unter Mitarbeit aller betroffenen Verbände zur Vorlage bei der obersten Jagdbehörde, sollte dem Jagdgebrauchshundverband Rheinland-Pfalz als Fachverband aufgetragen werden. In diesem Verband sind die nötigen, spezialisierten Kompetenzen vorhanden um eine solchartige Prüfungsordnung fachgerecht zu erstellen.

Teil 6 Wild- und Jagdschaden

§ 33 Fernhalten des Wildes

Die Jagdbezirksverantwortlichen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten einer Grundfläche sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundflächen abzuhalten oder zu verscheuchen. Die Jagdbezirksverantwortlichen dürfen dabei die Grundfläche nicht beschädigen, die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten dürfen das Wild weder gefährden noch verletzen.

Keine Anmerkungen

§ 34 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Wird eine Grundfläche, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft den Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus dem Vermögen der Jagdgenossenschaft geleistete Ersatz ist von den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundflächen zu tragen. Bei Jagdverpachtung haften die Pachtenden, soweit diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet haben; in diesem Falle haftet die Jagdgenossenschaft nur, soweit die Geschädigten Ersatz von den Pachtenden nicht erlangen können. Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen ihre Mitglieder werden nach § 12 Abs. 6 beigesteuert.

(2) Wildschaden durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane an Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nießbraucherin oder der Nießbraucher des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Bei Jagdverpachtung haften die Pachtenden, wenn diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet haben; in diesem Falle haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nießbraucherin oder der Nießbraucher nur, soweit die Geschädigten Ersatz von den Pachtenden nicht erlangen können.

(3) Bei Grundflächen, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden nach den zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnissen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die Jagdbefugte oder der Jagdbefugte ersatzpflichtig, wenn sie oder er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden zu vertreten hat. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird durch ein aus einem Gehege entlaufenes Tier einer Art nach § 6 Schaden im Sinne des § 3 Abs. 11 Satz 1 verursacht, so ist ausschließlich die Person zum Ersatz verpflichtet, der als Eigentümerin, Eigentümer oder als Nießbraucherin oder Nießbraucher die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(5) Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung gemäß Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich außer Ansatz.

Keine Anmerkungen

§ 35 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Nach § 34 Abs. 1 bis 4 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen einer Grundfläche eintritt.

(2) Werden landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

(3) Werden Forstpflanzen durch das Wild im Wege des Abschälens der Rinde beschädigt, so ist der Schaden in Höhe des Gegenwartswerts der zum üblichen Nutzungszeitpunkt zu erwartenden Ertragswertminderung zu ersetzen. Im Falle von Verbiss-, Fege- und Schlagschäden ist der Wiederherstellungswert der beschädigten Forstpflanze zum Zeitpunkt des Schadens zu erstatten.

(4) Weisen zwei aufeinanderfolgende forstbehördliche Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung nach und bedarf es zu einer belastbaren Ermittlung der Schadenshöhe im Einzelfall einer Waldwildschadensschätzung durch eine qualifizierte Person, können die betreffenden Geschädigten diese auf Kosten der zum Ersatz Verpflichteten beauftragen. Bei der Vergabe ist das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.

Zu §35(3): Die angestrebte Forstwildschadensbemessung ist fraglich. Mit Blick auf Schälenschadensereignisse stellt der LJG-E das gängige Schätzverfahren lediglich zur Ermittlung des wirtschaftlichen Einflusses eines Schäl-Totalschadens dar. Das Verfahren der Wertverlustermittlung ist einfach, wenn ein Waldbestand vollständig geschädigt wird. Komplexer wird das Verfahren allerdings, wenn nur wenige Bäume betroffen sind. In diesem Fall ist es nicht absehbar ob die betroffenen Bäume in Erstdurchforstungen, Vornutzungen oder in der Endnutzung vermarktet werden. Daraus ergeben sich erhebliche Unterschiede in den Wertminderungen, die durch den Wildschaden verursacht wurden. Das Schätzverfahren der forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg sieht beispielsweise vor, dass eine Schale an 20 Prozent der Bäume in einem Fichten-Stangenholzbestand keinen wirtschaftlichen

Schaden nach sich zieht, da diese Bäume im Zuge der Durchforstungen als Industrieholz genutzt werden, bei dem keine Wertminderung durch Rotfäule eintritt. Wenn der Schädigungsgrad diese Schadensschwelle überschreitet, aber nicht bei 100 Prozent liegt, muss zudem ein gewisser Anteil der geschädigten Bäume als Vornutzungsertrag bewertet werden. Der entsprechend geringere Mengenertrag der Vornutzungen im Vergleich zur Endnutzung eines Bestandes muss Berücksichtigung finden. Das Schätzverfahren zur monetären Bewertung von Waldwildschäden der forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württembergs ist dabei das gängigste und auch durch die Rechtsprechung in der Regel angewandte Verfahren.

Die Regelung zur Schältschadensbewertung, die der LJG-E vorsieht, greift demnach viel zu kurz, macht aus jedem Baum einen Z-Baum mit hohem Endnutzungswert und versucht somit Wildschadensbemessungen künstlich und realitätsfern in die Höhe zu treiben.

Mit Blick auf die Verbiss-, Schlag- und Fegeschadensbewertung, stellt sich die Sachlage ähnlich dar. Der LJG-E fordert jede beschädigte Pflanze auf Kosten der Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen. Dieser Ansatz ist realitätsfern. Insbesondere in naturverjüngten Beständen wachsen die Pflanzen in der Regel derart zahlreich, dass ganz erhebliche Verbissbelastungen tolerabel sind und keine Einflüsse auf den wirtschaftlichen Ertrag des Bestandes haben werden.

Das Hinzuziehen eines Wildschadenschätzers nach zweimaliger Ausweisung des waldbaulichen Betriebszieles als „erheblich gefährdet“ auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten, losgelöst von der Schadenshöhe, eröffnet eine Willkür im Umgang mit dem Waldwildschaden. Waldbesitzer können dadurch bei Schäden, die geringste Beträge ausmachen, Schätzungskosten in ganz erheblichen Größenordnungen generieren. Warum in solchen Fällen der Jagdausübungsberechtigte die Kosten tragen soll, wenn tatsächlich keine wesentlichen Schäden vorzufinden sind, entbehrt jeder Grundlage.

§ 36 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn die Geschädigte oder der Geschädigte die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Wildschaden, der an Sonderkulturen sowie an der Verjüngung anderer als der im Jagdbezirk hauptsächlich vorkommenden Baumarten entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Keine Anmerkungen

§ 37 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundflächen zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen möglichst zu schonen. Die Ausübung der Bewegungsjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; andere Formen der Jagdausübung sind nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden können.

(2) Für schuldhaft verursachten Jagdschaden haften die Jagdbezirksverantwortlichen; sie haften auch für den Jagdschaden, der von ihren Jagdgästen verursacht wird. Für die Bemessung des Jagdschadens gilt § 35 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Keine Anmerkungen

§ 38 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt grundsätzlich, wenn die Geschädigte oder der Geschädigte den Schadensfall nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für die beschädigte Grundfläche zuständigen Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt anmeldet. Die Jagdbezirksverantwortlichen sind in gleicher Weise verpflichtet, den Schaden im Falle der Kenntnisnahme binnen zwei Wochen an die in Satz 1 genannten Behörden zu melden. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen. Abweichend von Satz 1 genügt es, wenn die Anmeldung bei den dort genannten Behörden

1. bei Schäden an Grünland, die im Zeitraum zwischen dem 01. November eines Kalenderjahres und dem 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres entstehen, bis 15. März und

2. bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen jeweils bis zum 1. Mai und 1. Oktober erfolgt.

(2) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges in Wild- und Jagdschadenssachen ist ein Feststellungsverfahren (Vorverfahren) von den nach Absatz 1 zuständigen Behörden durchzuführen, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach dessen Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Wird die Durchführung des Vorverfahrens abgelehnt oder ein Vorbescheid ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist nicht erlassen, so ist die Klage abweichend von Satz 2 zulässig.

(3) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 werden von den dort genannten Körperschaften als Auftragsangelegenheit wahrgenommen.

(4) Die für das Vorverfahren zu erhebenden Kosten werden den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens auferlegt.

(5) Zur Abschätzung von landwirtschaftlichem Wild- und Jagdschaden werden Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer von der Landwirtschaftskammer in erforderlicher Anzahl anerkannt und bestellt.

Die Ausdehnung der Meldefrist auf zwei Wochen ist abzulehnen. Die Regelung erschwert es, die schadensverursachende Tierart zu bestimmen und verhindert die zeitnahen, entsprechenden Gegenmaßnahmen. Zur Beurteilung der Tierart, die einen landwirtschaftlichen Wildschaden verursacht hat, ist es notwendig, Belege wie Fährten und Spuren, Losungen und ähnliches auf der Fläche zu begutachten. Nur so lässt sich zweifelsfrei feststellen, welche Tierarten für die Schäden verantwortlich waren.

Die Umkehr der Schadensmeldeverpflichtung ist nicht nachvollziehbar. Der Landwirt steht in der Pflicht, seine Flächen regelmäßig zu kontrollieren. Er hat ein Interesse an Wildschadensprävention und -regulierung. Dementsprechend ist es seine Verantwortung die Wildschadensmeldung vorzunehmen.

Angesichts der Tatsache, dass das Vorverfahren nicht mehr von den Ordnungsbehörden begleitet werden soll, stellt sich die Frage, wer für die Auswahl und Berufung des Schätzers künftig zuständig sein soll. Zudem entzieht man der Ordnungsbehörde die Überwachung über das Wildschadensverfahren und die Ortstermine. Dies wird absehbar zu einer Schwächung des Verfahrens führen und könnte auf ein vermehrtes Auftreten von Nachverfahren hinauslaufen.

Teil 7 Jagdverwaltung

§ 39 Organisation der Jagdverwaltung

- (1) Oberste Jagdbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Obere Jagdbehörde ist die Zentralstelle der Forstverwaltung. Untere Jagdbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.*
- (2) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.*
- (3) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden, so ist die untere Jagdbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Jagdbezirkes liegt. In Zweifelsfällen wird die örtlich zuständige untere Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt.*
- (4) Ist zwischen zwei unteren Jagdbehörden ein behördliches Einvernehmen herzustellen und kommt dieses nicht zustande, so entscheidet die obere Jagdbehörde.*

Keine Anmerkungen

§ 40 Zusammenarbeit der Jagdbehörden mit den Jägerinnen und Jägern, digitale Jagdverwaltung

- (1) Die Jagdbehörden arbeiten mit den auf Landesebene organisierten und durch die oberste Jagdbehörde anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger und den von jagdlichen Fragen unmittelbar betroffenen Vereinigungen in Fragen des verbandspolitischen Interesses vertrauensvoll zusammen.*
- (2) Die oberste Jagdbehörde kann mit anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie mit Dritten vertragliche Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes abschließen.*
- (3) Zum Zwecke der digitalen Jagdverwaltung sowie jagdbezogener Information und Fortbildung Dritter richtet die oberste Jagdbehörde ein digitales Jagd- und Wildtierportal ein. In diesem sollen auch wissenschaftliche Befunde der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft hinsichtlich der Populationsentwicklung der Wildarten und andere bedeutsame aktuelle Erkenntnisse der Wildbiologie zur Verfügung gestellt werden.*

Keine Anmerkungen

§ 41 Digitales Jagdbezirkskataster

- (1) Die zuständige Behörde führt hinsichtlich der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdbezirke ein digitales Jagdflächenverzeichnis (Jagdbezirkskataster). In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Vorstand und in Eigenjagdbezirken sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, die hierzu erforderlichen Informationen an die zuständige Behörde zu melden und im Falle von Änderungen zu aktualisieren.*
- (2) Das Jagdbezirkskataster ist von der zuständigen Behörde den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zwecke der Aufnahme in das Liegenschaftskataster in elektronischer Form zu übermitteln. Die Informationen aus dem Liegenschaftskataster werden für die weitere Nutzung im Jagd- und Wildtierportal bereitgestellt.*

Ein digitales Jagdbezirkskataster zur Verwendung beispielsweise bei Polizei- und Jagdbehörden begrüßt der LvB zwar, stellt aber fest, dass die Erstellung dieses Katasters und die Aktualisierung einen ganz erheblichen Mehraufwand bei den Unteren Jagdbehörden erzeugen dürfte. Insbesondere dort, wo Flurbereinigungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, wird die Erstellung der Kataster zur Mammutaufgabe werden. Der Auffassung des LvB nach ist weder die Erstellung noch die Pflege eines digitalen Jagdkatasters mit der personellen Ausstattung der Unteren Jagdbehörden möglich.

§ 42 Wildmonitoring

(1) Die Jagdbezirksverantwortlichen melden nach Aufforderung durch die zuständige Behörde im regelmäßigen Turnus über das gemäß § 40 Abs. 3 eingerichtete Jagd- und Wildtierportal die dort erfragten Angaben zu ihren Kenntnissen und Einschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der in den Jagdbezirken vorkommenden Wildarten.

(2) Sie können durch die oberste Jagdbehörde verpflichtet werden, bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter, insbesondere bedrohter Wildarten mitzuwirken.

Ausführungen zur verpflichtenden Teilnahme an Monitoringmaßnahmen siehe Kommentar zu §5(3) 6. auf Seite 8 dieser Stellungnahme.

§ 43 Landesjagdbeirat

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdbeirat gebildet, der in wichtigen Fragen der Jagdverwaltung zu hören ist.

(2) Der Landesjagdbeirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. der Landwirtschaft,

2. der Forstwirtschaft,

3. der Jagdgenossenschaften,

4. der Gemeinden,

5. der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken,

6. der Pachtenden im Sinne des § 14,

7. der Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild,

8. jeweils der nach § 40 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger,

9. der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der bereits nach Nummer

8 repräsentierten Verbände,

10. der anerkannten Tierschutzverbände

11. der Jagdwissenschaft,

12. der Agrarwissenschaft sowie

13. der Forstwissenschaft

(3) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(4) Der Landesjagdbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er wählt das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.

Keine Anmerkungen

§ 44 Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

(1) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Kreisjagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdberaterin oder ein Kreisjagdberater bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt mit der Kreisverwaltung eines angrenzenden Landkreises vereinbaren, dass für sie gemeinsam bei der Kreisverwaltung ein Kreisjagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdberaterin oder ein Kreisjagdberater bestimmt wird.

(2) Der Kreisjagdbeirat berät die Jagdbehörde in allen wichtigen Fragen der Jagdverwaltung im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes.

(3) Der Kreisjagdbeirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. der Landwirtschaft,

2. der Forstwirtschaft,

3. der Jagdgenossenschaften

4. der Gemeinden,

5. der Eigentümerinnen oder Eigentümer von Eigenjagdbezirken,

6. der Pachtenden im Sinne des § 14,

7. der im Zuständigkeitsbereich der Behörde gebildeten

Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild,

8. der Jagdbezirksverantwortlichen,

9. jeweils der nach § 40 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, soweit sie auf Kreisebene organisiert sind sowie

10. der anerkannten Naturschutzverbände, soweit sie auf Kreisebene organisiert sind, mit Ausnahme der bereits nach Nummer 8 repräsentierten Verbände.

(4) Die Mitglieder des Kreisjagdbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(5) Der Kreisjagdbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er wählt eine Kreisjagdberaterin oder einen Kreisjagdberater als vorsitzendes Mitglied und deren oder dessen Stellvertretung aus seiner Mitte. Wählbar ist, wer einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt.

(6) Die Kreisjagdberaterin oder der Kreisjagdberater hat neben der Funktion als vorsitzendes Mitglied des Kreisjagdbeirats folgende Aufgaben:

1. die Repräsentation der Jagdbehörde, soweit diese nicht von der Behördenleitung wahrgenommen wird,
2. die Beratung der Jagdbehörde in Sachverhalten, die einer jagdfachlichen Inaugenscheinnahme bedürfen,
3. den Vorsitz des Prüfungsausschusses für die Jägerprüfung,
4. die Beratung der Jagdrechtsinhabenden sowie der Jagdbezirksverantwortlichen in jagdlichen Angelegenheiten,
5. die Initiierung von Projekten, die der Weiterentwicklung des Jagdwesens im örtlichen Zuständigkeitsbereich dienen,
6. die Mitwirkung bei der Lösung örtlicher jagdbezogener Konflikte sowie
7. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreisjagdbeirates.

(7) Die Kreisjagdberaterin oder der Kreisjagdberater ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgesetzt wird.

Der Kreisjagdmeister sollte im bisherigen Modus gewählt werden. Die Direktwahl durch alle vom Jagdrecht tangierten Personengruppen ist etabliert und anerkannt. Der Kreisjagdmeister muss im jeweiligen Landkreis wohnen, um akzeptiert zu werden. Er stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen der behördlichen Struktur und der Jägerschaft dar. Wenn er an Akzeptanz verliert, wird er auch diese Aufgabe nicht mehr hinlänglich erfüllen können. Das angedachte Aufgabenspektrum, das der Kreisjagdberater bewältigen soll, wird zudem im Ehrenamt kaum leistbar ein.

Teil 8 Jagdschein

§ 45 Jagdscheinerteilung

(1) Erteilung, Verlängerung und Einziehung der Jagdscheine obliegen der zuständigen Behörde. Als Jahresjagdschein wird der Jagdschein für ein Jagdjahr oder für mehrere aufeinanderfolgende Jagdjahre erteilt; für die Verlängerung des Jahresjagdscheines gilt dies entsprechend.

(2) Eine Person, die die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines beantragt, hat anzugeben, ob sie Jagdbefugte oder Jagdbefugter ist. Hierbei hat sie mitzuteilen, in welchem Jagdbezirk und für welche Grundflächen sie jagdbefugt ist; sind in einem Jagdbezirk mehrere Jagdbefugte vorhanden, so wird die Fläche des Jagdbezirkes für die Berechnung der anzurechnenden Fläche gleichmäßig aufgeteilt.

Keine Anmerkungen

§ 46 Jägerprüfung

(1) Zur Jägerprüfung darf nur zugelassen werden, wer den Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung erbringt.

(2) Die zuständige Behörde kann für die Erteilung von Ausländerjagdscheinen Befreiung von der Jägerprüfung zulassen.

Keine Anmerkungen

§ 47 Jagdscheinegebühren, Jagdabgabe

Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines wird eine Jagdabgabe erhoben. Das Land erhält das Aufkommen aus der Jagdabgabe. Nach Abzug der Verwaltungskosten ist das Aufkommen zur Förderung

des Jagdwesens nach den Zielen dieses Gesetzes, insbesondere zur Förderung der jagdbezogenen wissenschaftlichen Forschung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Unterstützung modellhafter Vorhaben, die den Belangen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 dienen, zu verwenden.

Die Jagdabgabe sollte zur Förderung des Jagdwesens und zur wildbiologischen Forschung eingesetzt werden. Die Absicht, diese Mittel für Zwecke gemäß §5 LJG-E zu verwenden, ist demnach nicht sachdienlich. §5 formuliert Anforderungen an die Jagdausübung, nicht die Gestalt des Jagdwesens. Zudem ist auf Grundlage der in §5 formulierten Inhalte nicht erkennbar, welchen Nutzen die Erkenntnisse aus etwaigen Forschungen für die Jagdpraxis, das jagdliche Handwerk und das Jagdwesen im Allgemeinen bringen sollen.

Die Jagdabgaben sollten zudem nicht durch Verwaltungskosten geschmälert werden.

Teil 9 **Straf- und Bußgeldbestimmungen**

§ 48 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 6 Satz 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 22 Abs.1 Satz 3 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen § 22 Abs.2 Satz 1 und 2 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig und betrifft die Handlung im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Wild, das nach Unionsrecht aus Gründen des Erhalts der Arten streng oder besonders geschützt oder von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schützen ist, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Die aufgeführten Straftatbestände leiten sich aus den Regelungen dieses Gesetzentwurfes ab. Die betreffenden Gesetzespassagen lehnt der LvB genauso ab wie deren Umsetzung in Straftatbestände.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt (§ 11 Abs. 1) oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 11 Abs. 5 Satz 1) zuwiderhandelt,
2. aufgrund eines nach § 14 Abs. 9 nichtigen Jagdpachtvertrages das Jagdrecht wahrnimmt,
3. den Vorschriften des § 24 Abs. 1 Nr.1, 3 Buchst. f, h, j, m, n, q und r, Nr.5 bis 10, 12 und 13 zuwiderhandelt
4. einer Vorschrift des § 25 Abs. 2 über das Aussetzen von Wild zuwiderhandelt,
5. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 33) oder
6. den Vorschriften des § 37 Abs.1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 in befriedeten Bezirken Schusswaffen verwendet,
2. entgegen § 17 Satz 4 als Jagdgast ohne Begleitung einer Jagdbezirksverantwortlichen oder eines Jagdbezirksverantwortlichen ohne einen Jagderlaubnisschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt,
3. Wild, das nur im Rahmen eines Höchstabschussplanes (§ 20 Abs. 6 Satz 1) bejagt werden darf, erlegt, bevor der Höchstabschussplan festgesetzt ist, oder einen festgesetzten Höchstabschussplan überschreitet sowie Rothirsche der Klasse I, II und III.1 in Jagdbezirken, die keiner Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, erlegt,
4. entgegen § 20 Abs. 8 die Abschussmeldung nicht oder nicht richtig erstattet oder in ihr unrichtige Angaben macht,
5. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont,
6. den Vorschriften des § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis e, g, i, k, l und p zuwiderhandelt,
7. seiner Ablieferungspflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 nicht nachkommt oder seine Anzeigepflicht nach § 30 Abs. 1 Satz 1 verletzt,
8. gegen Betretungsverbote oder Jagdbeschränkungen in Wildruhezonen verstößt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1),

9. entgegen § 28 Abs. 1 einen Jägernotweg benutzt,
10. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 2 den Verdacht oder das Auftreten einer Tierseuche bei Wild nicht unverzüglich der zuständigen Behörde meldet oder den Anweisungen der zuständigen Behörde zur Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung der Tierseuche bei Wild nicht Folge leistet oder seuchenverdächtiges Wild nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,
11. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 3 das Erlegen von Wild oder entgegen § 31 Abs. 3 Satz 1 das Überwechseln von Wild der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn nicht unverzüglich mitteilt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 dem Wild unnötige Leiden nicht erspart oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 angeschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild nicht nachsucht,
13. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht oder entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 brauchbare Jagdhunde nicht in genügender Anzahl mitführt oder einsetzt,
14. die Jagd ausübt, obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 51),
15. in Jagdausrüstung unbefugt einen fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt,
16. Hunde außerhalb der befugten Jagdausübung unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt,
17. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310) mit Bleischrot die Jagd an und über Gewässern ausübt,
18. den Vorschriften einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
19. eine vollziehbare Auflage, mit der eine auf diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnung beruhende Genehmigung, Erlaubnis oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 ein Elterntier bejagt, soweit dieser Verstoß nicht bereits nach § 48 Abs. 1 Nummer 3 strafbar ist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. die obere Jagdbehörde für Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 3, sofern Rotwild betroffen ist, und
 2. die zuständige Behörde für die übrigen Ordnungswidrigkeiten.

Die aufgeführten Ordnungswidrigkeitentatbestände leiten sich aus den Regelungen dieses Gesetzentwurfes ab. Die betreffenden Gesetzespassagen lehnt der LvB genauso ab wie deren Umsetzung in Ordnungswidrigkeitentatbestände.

§ 50 Einziehung von Gegenständen

- (1) Ist eine Straftat nach § 48 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 begangen worden, so können
1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (2) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Keine Anmerkungen

§ 51 Verbot der Jagdausübung

- (1) Wird gegen jemanden
1. wegen einer Straftat, die bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen wurde, eine Strafe verhängt oder
 2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 49, die unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen wurde, eine Geldbuße festgesetzt, so kann in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr die Jagdausübung verboten werden.
- (2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das Gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Täterin oder der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist die Täterin oder der Täter im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

Keine Anmerkungen

Teil 10 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 52 Anhängige Verfahren, Übergangsbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden von den nach diesem Gesetz zuständigen Jagdbehörden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftigen Gesamt- und Teilabschusspläne und Mindestabschusspläne für Rotwild bilden in Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch so lange die Grundlage für den Abschuss des Rotwilds, bis sich die Bewirtschaftungsgemeinschaften gebildet und erstmals entsprechend § 20 Abs. 2 Gesamt- und Teilabschusspläne erstellt haben.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister bleiben solange im Amt, bis die neuen Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater gemäß § 44 Abs. 5 gewählt sind.

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossenen Jagdpachtverträge unterliegen dem bisher geltenden Recht; ihre künftige Verlängerung bestimmt sich nach diesem Gesetz. Satz 1 gilt entsprechend für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzte Jägernotwege.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen zum Anlegen und Unterhalten von Jagdgehegen nach § 27 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 792-1, bleiben gültig. Gleiches gilt für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärte Befriedungen von Jagdbezirken gemäß § 8 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310 -, BS 792-1). Solche Bereiche, die gemäß § 27 Abs. 1 des in Satz 2 genannten Gesetzes zu Wildschutzgebieten erklärt wurden, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Wildruhezonen im Sinne des § 26 dieses Gesetzes. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 der Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2021 (GVBl. S. 156) bestellte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer im Sinne des § 38 Abs. 5.

(6) Die gemäß § 13 Abs. 1 gebildeten Bewirtschaftungsgemeinschaften umfassen räumlich jeweils diejenigen Jagdbezirke, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rotwildhegegemeinschaften zusammengeschlossen sind, solange die obere Jagdbehörde im Einzelfall von ihrer Befugnis aus § 13 Abs. 3 noch keinen Gebrauch gemacht hat. Als Duldungsgebiete nach § 22 Abs. 1 gelten die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bewirtschaftungsbezirke für Dam- und Muffelwild.

(7) Die Einrichtung des Jagd- und Wildtierportals gemäß § 40 Abs. 3 soll innerhalb von fünf Jahren und die Einrichtung des digitalen Jagdbezirkskatasters gemäß § 41 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein.

(8) Die gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 festzulegenden einheitlichen Grundsätze zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festzulegen. Bis zur Festlegung der einheitlichen Grundsätze kann die Feststellung abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 anhand der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angewandten Maßstäbe erfolgen.

Keine Anmerkungen

§ 53 Durchführungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit den für Forsten, Landwirtschaft, Naturschutz und Tierschutz zuständigen Ministerien sowie mit dem für das Jagdrecht zuständigen Ausschuss des Landtags die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten abweichend von § 6 zu bestimmen,

2. das Nähere über Jagdgenossenschaften (§ 12) zu bestimmen; dabei kann es insbesondere

a) über die Organe der Jagdgenossenschaft sowie deren Wahl und deren Aufgaben bestimmen,

b) Regelungen über das Verfahren zum Erlass der Satzung für die Jagdgenossenschaft treffen,

- c) Regelungen für die Übertragung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde sowie für die Einsetzung des Übergangsvorstands treffen,
3. das Nähere über befriedete Bezirke (§ 11) zu bestimmen und dabei insbesondere
- a) die Gestattung des Fangens und Tötens von Wild in befriedeten Bezirken zu regeln,
 - b) Regelungen über die Ausbildung, Anerkennung und Einsetzung von urbanen Wildberaterinnen und Wildberatern sowie Art und Umfang der von ihnen durchführbaren Managementmaßnahmen zu treffen,
 - c) Regelungen zu den Voraussetzungen, dem Verfahren, dem Umfang, dem Erlöschen und den Widerruf einer Befriedung aus ethischen Gründen sowie zu ihrer Auswirkung auf die Jagdausübung, das Aneignungsrecht, den Anspruch auf Wildschadensersatz und die Wildfolge treffen,
4. das Nähere über Bewirtschaftungsgemeinschaften (§ 13) zu bestimmen; dabei kann es insbesondere
- a) Vorgaben zur Hege und Bejagung von Rotwild für Bewirtschaftungsgemeinschaften machen
 - b) die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gründung, Auflösung oder Teilung von Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie für die Ein- oder Ausgliederung einzelner Jagdbezirke in und aus Bewirtschaftungsgemeinschaften festlegen,
 - c) über die Organe von Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie deren Wahl bestimmen,
 - d) die Aufgaben, die Geschäftsführung, die Vertretung, Verwaltung und Beschlussfassung der Bewirtschaftungsgemeinschaften verfügen,
 - e) Regelungen über das Verfahren zum Erlass der Satzung der Bewirtschaftungsgemeinschaften treffen und
 - f) die Umlage von Kosten und deren Beitreibung sowie die Zusammenarbeit mehrerer Bewirtschaftungsgemeinschaften regeln,
5. die Abgrenzung sowie das Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen der Duldungsgebiete für Dam- und Muffelwild (§ 25 Abs. 1) zu regeln,
6. Näheres zur Abschussregelung (§ 20) festzulegen; insbesondere
- a) das Verfahren, die Gestaltung, die Fristen und die zeitliche Geltung für Abschussvereinbarungen, Abschusszielsetzungen, Gesamt- und Teilabschusspläne sowie Mindest- und Höchstabschusspläne,
 - b) die Abschusserfüllung von mehrjährigen Abschussplänen,
 - c) die Anrechnung von in Sonderkulturen erlegtem Rotwild auf den Gesamtabschussplan
 - d) das Verfahren für die Abschussmeldung,
 - e) Über den Abschuss von Dam- und Muffelwild außerhalb der Duldungsgebiete,
 - f) die Definition sowie die Verfahren und Methoden zur Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes,
 - g) die Einteilung von Schalenwild in Klassen,
 - h) die Erbringung des körperlichen Nachweises,
7. Regelungen zur Festsetzung der Jagdzeiten zu treffen (§ 22 Abs. 1),
8. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tauschs sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret, die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher, die Aufnahme, die Pflege und die Aufzucht von Wild sowie den Verbleib verletzten, kranken oder toten Wildes zu regeln,
9. Ausnahmen vom Verbot der Kirmung von Schalenwild (§ 24 Abs. 1 Nr. 4) zuzulassen und Näheres über die Kirmung von Schalenwild zu regeln, dabei kann es insbesondere
- a) Kirmmittel vorgeben oder ausschließen,
 - b) Kirmungseinrichtungen vorgeben oder ausschließen,
 - c) die Art der Ausbringung von Kirmmitteln näher regeln,
 - d) sonstige Beschränkungen festlegen sowie
 - e) Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen treffen,
10. gemäß den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes für die Jägerprüfung und für die Falknerprüfung (§ 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes und § 46 Abs. 1 dieses Gesetzes) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen und Näheres zur Befreiung von der Jägerprüfung bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen (§ 46 Abs. 2) zu bestimmen,
11. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Höhe der Jagdabgabe (§ 47) zu bestimmen.
12. das Nähere zu bestimmen über
- a) die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Abgrenzung, Teilung und Zusammenlegung von Jagdbezirken sowie die daraus erwachsenden Auswirkungen für betroffene Grundeigentümer (§ 8 Abs. 1 Satz 1),
 - b) die Möglichkeit einer Abweichung von der Mindestgröße von gemeinschaftlichen Jagdbezirken oder Eigenjagdbezirken (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
 - c) die Berechnung der Gesamtpachtfläche (§ 14 Abs. 4),
 - d) das Verfahren der Jagdverpachtung für gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 14 Abs. 3),
 - e) die Zulassung der Bauart bestimmter Fallen sowie die Voraussetzungen zur Erlangung und den Nachweis der Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd. (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 i)
 - f) die Voraussetzungen und das Verfahren für den Schießübungsnachweis nach § 24 Abs. 1 Nr. 8,
 - g) die Voraussetzung für die Ausweisungen sowie die Kenntlichmachung von Wildruhezonen (§ 26),
 - h) die notwendigen Inhalte der Wildfolgevereinbarung (§ 31 Abs. 5),
 - i) die Anerkennung von Führerinnen und Führern von Schweißhunden und deren Erkennbarkeit im Einsatz (§ 31 Abs. 4),
 - j) die Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 32),
 - k) die Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden (§ 36); dabei ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz anzuhören,
 - l) das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 38 Abs. 2),

m) die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie das Verfahren zur Bestellung und den Einsatz von Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzern und deren angemessene Entschädigung (§ 38 Abs. 5),
n) das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (§ 40 Abs. 1)
o) die Ausgestaltung des Jagd- und Wildtierportals sowie seine Verwendung bei der Erfüllung der den Jagdrechtsinhabenden und Jagdbezirksverantwortlichen von diesem Gesetz auferlegten Verpflichtungen (§ 40 Abs. 3),
p) das Verfahren des Wildtiermonitorings (§ 42),
q) das Verfahren zur Erstellung sowie die Inhalte des digitalen Jagdbezirkskatasters (§ 41),
r) die Berufung, einschließlich der paritätischen Besetzung des Landesjagdbeirates mit Frauen und Männern, die Amtsperiode und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesjagdbeirates (§ 43) und
s) die Wahl der Kreisjagdberaterin oder des Kreisjagdberaters, die Berufung der Mitglieder des Kreisjagdbeirates, einschließlich der paritätischen Besetzung des Kreisjagdbeirates mit Frauen und Männern, die Amtsperiode, die Beschlussfähigkeit und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Kreisjagdbeirates (§ 44).

(2) Das für den Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,
1. im Einvernehmen mit dem für das Jagdwesen, für Forsten, Landwirtschaft und Tierschutz fachlich zuständigen Ministerien ökosystemfremde Tierarten (§ 7) zu bestimmen und
2. das Nähere zu regeln über die Fertigung der nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zu erstellende fachbehördliche Stellungnahme seitens der Naturschutzbehörden sowie das Verfahren der nach § 21 Abs. 3 durchzuführenden Vegetationsaufnahmen.

(3) Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über die Fertigung der nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zu erstellende fachbehördliche Stellungnahme seitens der Landwirtschaft.

Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§53 ermächtigt die Obere und Oberste Jagdbehörde dazu, weite Teile das Jagdrechts auf Verordnungsgrundlage zu ändern, zu regeln und zu bestimmen. Diesen Umstand lehnt der LvB grundsätzlich ab. Die sich ergebenden neuartigen Kompetenzen stellen einen massiven Eingriff in das Jagdrecht dar. Damit hintergeht der LJG-E das parlamentarische Verfahren, die Verbändebeteiligung und die demokratischen Prozesse der Landesgesetzgebung.

3. Zusammenfassung

Der vorliegende Jagdgesetzentwurf benennt eingangs erwähnte Ansprüche an die Novelle, die nachfolgend vor dem Hintergrund der erläuterten Einzelnormkritiken aus Sicht des LvB zusammenfassend betrachtet werden sollen:

„Wahrung des Jagdrechts als Eigentumsrecht und Stärkung der Jagdrechtsinhabenden“

Der Gesetzentwurf zeigt an einigen Stellen erweiterte Mitwirkungsbefugnisse der Jagdrechtsinhaber auf. Beispielhaft genannt werden kann die Beteiligung an der Bejagung gemäß §18 oder die Beteiligung an den Rotwildhegegemeinschaften gemäß §13.

Gleichzeitig ersetzt er aber in großem Maße Mitwirkungsbefugnisse, die der Gesetzentwurf teilweise sogar erst schafft, durch Staatslenkung. Auch hierfür kann beispielhaft die Beteiligung an den Rotwildhegegemeinschaften gemäß §13 genannt werden. Der Gesetzgeber ermöglicht diese Beteiligung zwar erst, nimmt der Hegegemeinschaft zeitgleich aber jegliche Entscheidungskompetenz. Auch mit Blick auf den angeführten §18 ergibt sich aus den Neuregelungen eine erhebliche Schwächung der Jagdrechtsinhaber. Das Risiko der Unverpachtbarkeit von Revieren, die Schwächung der Solidargemeinschaft Jagdgenossenschaft und die Jagdwertminderungen, die aus §18 folgen werden, sind in der entsprechenden Kritik auf den Seiten 19 und 20 dieser Stellungnahme hinlänglich erläutert.

Im Zuge des Gesetzestextes werden privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Pächtern und Verpächtern durch staatliche Vorgaben ersetzt, Bewirtschaftungsgrundsätze der Jagdreviere werden den Jagdgenossenschaften und ihren Pächtern vorgegeben, die autarke Entscheidung der Jagdpächter wird untergraben. Die Jagdgenossen werden in §4(4) (siehe Seite XXXXX dieser Stellungnahme) neuerlich zu „Jagd-Pflicht-Verantwortlichen“ gemacht und der Charakter des Jagdsystems sowie der Jagdgenossenschaft als Solidargemeinschaft werden ausgehöhlt. In §15(5) findet sich zudem ein unmittelbarer Eingriff in die Vertragsautonomie der Jagdgenossenschaften im Zuge der Jagdpacht (siehe Erläuterungen auf Seite 17 und 18 dieser Stellungnahme).

Dem Anspruch, Jagdrechtsinhaber zu stärken, hält der Gesetzentwurf bei genauer Betrachtung in keiner Weise stand.

„Formulierung inhaltlicher Anforderungen an Jagd und Hege, einschließlich Vorgaben für eine gute jagdfachliche Praxis / „Waidgerechtes Jagen““

§5 versucht sich in der Erfüllung dieses Gesetzesziels und scheitert dabei grundsätzlich. Die Regeln der Jagd, die ungeschriebenen Gesetze eines Kulturgutes und die Identität eines generationenalten Handwerkes in wenigen Zeilen zu formulieren ist einfach nicht möglich. Die fachliche Ausgestaltung des §5, insbesondere der Absätze zwei und drei ist ungeeignet. Inhalte, die nicht im Entferntesten mit den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit und dem Hegedanken in Verbindung stehen (wie beispielsweise die Pflicht zur Vermeidung unfallbedingter Wildtierversluste oder der „Netikettesatz“ (§5(2) 4.)) werden verankert. Für identitäre Grundsätze zum Wildtierschutz, dem Arterhalt, der Lebensraumentwicklung und der Achtung vor Kreatur und Leben bleiben hingegen nur Randsätze.

Im weiteren Verlauf des Gesetzes entpuppt sich das Bekenntnis zum waidgerechten Jagen zudem als reine Leerformel. Die regionale Ausrottung etwa des Dam- und Muffelwildes, die freizügige Schonzeitaufhebung oder Aufhebung des Nachtjagdverbotes, der fehlerhaft beschriebene Zusammenhang zwischen Kohlenstoffspeicherkapazität des Waldes und Schadenssituation stehen in deutlichem Widerspruch zur „guten fachlichen Praxis“. Der Allgemeinheit zu verkaufen, die anerkannten Grundsätze tierschutzgerechter Jagd unter dem Deckmantel des Klimaschutzes aufzuheben, ist nicht akzeptabel, gleichzeitig verfassungsrechtlich bedenklich.

„Integration neuer wildökologischer Erkenntnisse sowie Anpassung der Rechtsnormen im Sinne einer klimaresilienten Waldentwicklung“

Inwiefern neue wildökologische Erkenntnisse Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben, erklärt sich nicht. Die einzigen positiv zu bewertenden und auf biologischen Erkenntnissen beruhenden Fortschritte sind die Aufhebung der Rotwildbewirtschaftungsgebiete und die Einrichtung von Wildruhezonen.

Abseits dieser Randthemen beinhaltet das Gesetz eine Vielzahl wildökologischer Annahmen, die längst antiquiert sind. Der Entwurf basiert offensichtlich auf dem Grundgedanken der monokausalen Behebung aller Probleme durch Wildbestandsreduktion. Jede forst- und landwirtschaftliche sowie klimaschutzpolitische Herausforderung das Jagdwesen betreffend, beantwortet das Gesetz mit Erhöhungen von Abschussvorgaben. Von wildbiologischen Erkenntnissen, die das Verhältnis zwischen Wald und Wild in seiner gesamten Komplexität und Dimension darstellen und behandeln, fehlt jede Spur. Der Gesetzentwurf trägt eine wildfeindliche Handschrift und stellt die Existenz des Wildes (vergleiche Ausführungen zu §§3(11) und (12) auf Seite 4 dieser Stellungnahme) grundlegend infrage.

Die Herausforderungen des Klimawandels in allen Bereichen des Naturhaushaltes sind im Wald besonders offensichtlich und herausfordernd. Jäger sind Naturnutzer, Naturliebhaber und Naturschützer. Berufsjäger im speziellen setzen sich mit Lebensräumen, ökologischen Zusammenhängen und der Struktur der Kulturlandschaft intensiv auseinander. Die Mitwirkung bei der Behebung der Klimawandelfolgeschäden ist vor diesem Hintergrund selbstverständliche Motivation von Berufsjägern genauso wie von ehrenamtlich tätigen Jägern. Der Jagdgesetzentwurf stellt allerdings in nie zuvor dagewesenem Maße den Waldbau über alle anderen Bestandteile des Naturhaushaltes. Zur Realisierung eines klimaresilienten Waldumbaus und zur Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen bedarf es ganzheitlicher und gemeinschaftlicher Vorgehensweisen. Keinesfalls wird eine Vorlage wie der Regierungsentwurf zur Landesjagdgesetznovelle mit seiner Einseitigkeit der Betrachtung zu Erfolgen führen.

„Stärkung tierschutz- und naturschutzfachlicher Anforderungen“

Naturschutzfachliche Ansprüche an Jagd kann man durch die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörden an den fachbehördlichen Stellungnahmen nach §21 annehmen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwiefern naturschutzfachlich überhaupt Regelungsbedarf bestand. Nennenswerte Konflikte zwischen den Rechtskreisen Jagd und Naturschutz sind nicht bekannt, eher im Gegenteil.

Die Stärkung tierschutzfachlicher Belange strebt der Gesetzentwurf mit den Verboten von Baujagd am Naturbau, der Fangjagd mit der Wippbrettfalle und Totschlagfallen, dem Verbot der Hundeausbildung an der Müller-Ente sowie dem neugeregelten Umgang mit verletzt aufgefundenem Wild an. In all diesen Punkten wird der Tierschutz de facto nicht gestärkt. Mit Blick auf die zwei letztgenannten Punkte wird er sogar geschwächt. Die Darstellungen des Erläuterungstextes haben Großteils ideologischen und kaum sachlichen Charakter. Die Begründungen sind fachlich lückenhaft, teilweise sogar schlichtweg falsch.

Mit Blick auf Regelungen zu Jagdzeiten, Muttertierschutz, dem Umgang mit Dam- und Muffelwild, dem fehlenden Muttertierschutz invasiver Tierarten sowie weitere Regelungen dieses Gesetzes, wird der Tierschutz in Summe ganz erheblich geschwächt, ausgehöhlt und in Teilen abgeschafft. Die Wahrung des Tierschutzes als grundrechtliches Staatsziel steht infrage, der Jagdgesetzentwurf dürfte gegen das Verschlechterungsverbot nach Artikel 20a des Grundgesetzes verstoßen. Der Anspruch des Gesetzgebers, den Tierschutz zu stärken, ist völlig verfehlt worden.

„Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung, etwa durch die Vereinfachung der Vorgaben zur Abschussregelung sowie der Neuordnung von Zuständigkeiten innerhalb der Jagdbehörden“

Mit Blick auf die Vereinfachung der Abschussvorgaben ergibt sich aus dem Gesetzentwurf keinerlei Entlastung der Jagdbehörden. Die Abschussplanung für die wiederkäuenden Hochwildarten übernahmen schon in der Vergangenheit die Hochwildhegegemeinschaften. Die Mindestabschussplanung ist und bleibt bei den Jagdbehörden und wird sogar noch auf die Wildart Schwarzwild ausgeweitet. Die verpflichtenden Anordnungen zu Bestandsreduktionen, die sich aus §23(2) ergeben und die nachgehalten und sanktioniert werden müssen, bedeuten mit Blick auf die Abschussplanung weitere Mehraufwände.

Neu etablierte Sanktionen in anderen Zusammenhängen, die Vereinfachung in der Schonzeitaufhebung und bei der Erlaubnis zur Verwendung von Nachtziel-, Vor- und Nachsatzgeräten für die Bejagung aller Wildarten sowie die Erstellung eines digitalen Jagdkatasters sind nur einige weitere Beispiele, bei denen Mehraufwände geschaffen werden.

Die Neuordnung von Zuständigkeiten liegt einzig und allein darin, dass alle mit Rotwild in Zusammenhang stehenden Belange der Oberen statt den Unteren Jagdbehörde zugeschrieben werden. Wie sich aus geänderten Zuständigkeiten eine Aufwandsparnis ergeben soll, erschließt sich nicht. Der in den Unteren Jagdbehörden wegfallende Aufwand wird in die Obere Jagdbehörde verlagert, dadurch aber keinesfalls geschmälert. Ganz im Gegenteil entstehen der Oberen Jagdbehörde durch die Verwaltungszwänge im Zusammenhang mit §23(2) sogar Mehraufwände.

Auch dieses Gesetzesziel verfehlt der Gesetzgeber in Gänze und bewirkt sogar das Gegenteil.

„Abbau der Regelungsdichte hinsichtlich eher administrativer Detailvorgaben“

Der LvB geht davon aus, dass sich hinter dieser Formulierung die Aufgabe der Überwachungsvorgaben der Jagdgenossenschaften, der Wegfall der Genehmigungspflicht für Jagdpachtverträge und andere Vereinfachungen verbergen. Einige dieser Streichungen sind

gleichwohl bedenklich (Vgl. Kommentare zu §§12 und 30 auf den Seiten 14 und 43 dieser Stellungnahme).

Gleichzeitig bürdet der Gesetzgeber den Unteren Jagdbehörden den Neuzuschnitt und die Verwaltung der „Bewirtschaftungsgemeinschaftenjagdbezirke“, die damit verbundene Neuordnung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (siehe Kritik zu §10(2), Seite 11 und 12 dieser Stellungnahme) sowie die im vorigen Absatz benannten Mehraufwände auf.

Der Personalbedarf der Unteren Jagdbehörden wird absehbar steigen statt zu sinken.

„Vereinfachung des Wildschadensverfahrens“

Der Gesetzgeber vereinfacht das Verfahren zwar mit Blick auf Schwarzwildschäden im Grünland und durch die Schmälerung der Rolle der Ordnungsbehörden, schafft aber gleichzeitig neue Dimensionen in der Waldwildschadensbewertung. Gerade §35(4) hat das Potenzial eine Vielzahl neuer Wildschadensverfahren zu generieren. Die Regelungen zur monetären Bewertung von Waldwildschäden gemäß §35(3) ist praxisfern, falsch und wird Klageverfahren in kaum absehbarem Umfang nach sich ziehen. Inwiefern mit diesen Regelungen eine wesentliche Vereinfachung erlangt wird ist nicht nachvollziehbar.

4. Bewertung des Entwurfes

Keines der angestrebten Gesetzesziele ist durch den vorgelegten Regierungsentwurf der Landesjagdgesetznovelle erreichbar. Der Entwurf ist handwerklich schlecht gemacht und insbesondere mit Blick auf jagdfachliche Inhalte lückenhaft und fehlerlastig.

Augenscheinlich resultiert aus der Neuregelung des Jagdrechtes eine erhebliche Stärkung des Einflusses forstbehördlicher Strukturen auf die Jagdausübung und -verwaltung. Beispielhaft zu nennen ist die Überführung aller mit Rotwild in Verbindung stehenden Belange in die Obere Jagdbehörde, die gleichzeitig die Zentrale der Forstverwaltung ist. §53 besteht darüber hinaus aus einer dreiseitigen Liste, die eine nie dagewesene Fülle an Möglichkeiten darstellt, jagdrechtliche Vorgaben durch die Obere und Oberste Jagdbehörde nach Belieben auf Verordnungsebene zu ändern. Es ist kaum zu übersehen oder gar abzustreiten, dass wesentlichster Gesetzesinhalt die Stärkung der Forstbehörden ist. Demokratieabbau und Widerspruchsrechte der Oberen und Obersten Jagdbehörde finden sich an all den Stellen des Gesetzes, wo die Forstbehörden bisher Schwierigkeiten hatten, Einfluss zu nehmen.

Dieser augenscheinliche Versuch zur Erlangung der Deutungshoheit über Jagdfragen durch einen forstideologisch geprägten Personenkreis in der Führungsebene des Landesforstbetriebes stellt ein wesentliches Problem der Jagdverwaltung in Rheinland-Pfalz offen dar: Die Trennung der Rechtskreise Jagd und Forst ist dringend vollumfänglich notwendig. Solange die Obere Jagdbehörde bei der Zentrale der Forstverwaltung angesiedelt und Jagd in Abteilung 05 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität unter der Leitung von Forstleuten anstatt von jagdwirtschaftlich und wildbiologisch ausgebildeten Personen angesiedelt ist, wird es weiterhin schwierig sein, eine fach- und sachgerecht ausgerichtete Jagdgesetzgebung unter Berücksichtigung primär wildbiologische Erkenntnisse mit Beachtung der berechtigten Interessen von Land- und Forstwirtschaft sowie des Klimaschutzes zu etablieren. Die Vermischung von Interessen des Landesforstbetriebes mit Jagdgesetzgebungskompetenzen offenbart der vorliegende Gesetzentwurf unverhohlen. Ein ausgewogener Kompromiss zwischen allen Landnutzern unter Wahrung klimapolitischer Erfordernisse ist auf einer solchen Basis kaum denkbar.

Vor diesem Hintergrund sind die zentralen Forderungen des Landesverbandes der Berufsjäger:

1.: Die gänzliche Verwerfung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Einer bedarfsgerechten und sachorientierten Weiterentwicklung des bestehenden Landesjagdgesetzes steht der Verband offen gegenüber.

2.: Die Trennung der Rechtskreise Forst und Jagd.

Die Etablierung einer eigenständigen Oberen Jagdbehörde, besetzt mit Fachleuten aus Jägerschaft, Wildbiologie und Verwaltung ist genauso notwendig wie die Ausgliederung der Jagd aus Abteilung 05.

Landesverband der Berufsjäger Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

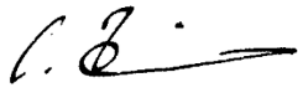
Im Auftrag des Vorstandes

Der Vorsitzende:

Wildmeister Christoph Hildebrandt
Bahnhofstraße 30
55576 Badenheim

E-Mail: landesverband-berufsjaeger-rlp-sl@gmx.de

Badenheim, den 12. Oktober 2023



5. Anlagen

Der Landesverband der Berufsjäger Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. steht einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des bestehenden Jagdrecht nach der Verwerfung des vorliegenden Regierungsentwurfes offen gegenüber.

Im Folgenden regt er beispielhaft notwendige Änderungen des Jagdrecht am Leitfaden des Landesjagdgesetz von 2010 an. Kommentiert werden dabei Inhalte des Landesjagdgesetz, der Landesjagdverordnung und sonstiger jagdrechtlich relevanter Verordnungen, die im Bezug zum Landesjagdgesetz stehen.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 *Anwendungsbereich*
- § 2 *Gesetzeszweck*
- § 3 *Inhalt des Jagdrecht*
- § 4 *Duldung von Hegemaßnahmen*

Angesichts der Kalamitätensituation im Wald werden sich in den kommenden Jahren Dickungskomplexe mit bisher ungeahnten Größen entwickeln. Die Bejagbarkeit der entstehenden Einstände muss jedoch auch vor diesem Hintergrund weiterhin gewährleistet werden. Das ist nur möglich durch das Anlagen von Bejagungsschneisen. Zudem wird es mittelfristig für die Ablenkung des Äsungsverhaltens des Wildes von zentraler Bedeutung sein, dass in den heranwachsenden Dickungskomplexen Äsungsflächen angelegt werden. Die Bejagungsschneisen und Äsungsflächen müssen in Größe, Anzahl und Lage an die vorkommenden Wildarten angepasst werden.

In der Zeit der Verjüngung der Waldflächen soll keine zusätzliche Attraktivität durch Äsungsflächenanlage erzeugt werden. In dieser Phase ist die Bejagungsschneise das wichtige Infrastrukturelement. Sobald die jungen Waldbestände allerdings die verbissfähige Höhe überschritten haben und insbesondere beim Vorkommen von wiederkäuenden Hochwildarten schälschadensgefährdet werden, ist die Anlage geeigneter Wildäsungsflächen von elementarer Bedeutung für die Vermeidung von Wildschäden. Die Anlage solcher Flächen muss schon bei der Wiederbewaldung geplant und vorbereitet werden. Die Äsungsflächen sollten als Dauergrünlandflächen bewirtschaftet werden.

- § 5 *Ablieferungs- und Anzeigepflicht*
- § 6 *Wildarten*

Die Saatkrähe und der Wolf sind in die Liste der jagbaren Arten aufzunehmen (Vgl. Kritik zu §6 LJG-E auf Seite 9 dieser Stellungnahme).

Teil 2: Jagdbezirke, Hegegemeinschaften

- § 7 *Gestaltung der Jagdbezirke*
- § 8 *Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd*
- § 9 *Eigenjagdbezirke*
- § 10 *Gemeinschaftliche Jagdbezirke*

- § 11 *Jagdgenossenschaft*
§ 12 *Wahrnehmung des Jagdrechts durch die Jagdgenossenschaft*
§ 13 *Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften*

Die Bewirtschaftungsbezirke §§13(1) und 31(4) für alle Hochwildarten sind aufzuheben. Der Zuschnitt der Hegegemeinschaften soll an die tatsächliche Verbreitung der Wildarten unter Berücksichtigung der natürlichen Grenzen des Lebensraumes angepasst werden. Abschüsse von männlichem Wild, älter als ein Jahr, soll ohne Teilabschussplan nicht gestattet sein. Rot-, Dam-, und Muffelwild sind einheimische Tierarten, denen ein Vorkommensrecht auf der gesamten Landesfläche einzuräumen ist.

Die Hochwildhegegemeinschaften sind in ihrer Zusammensetzung zu erweitern. Die Jagdrechtsinhaber sollen mit gleichem Stimmenanteil wie die Jagdausübungsberechtigten Mitglied werden. Die Stimmen der Jagdrechtsinhaber sind bei Fragen der Abschussplanung und der Wildbestandserfassung zu berücksichtigen. Bei Entscheidungen abseits dieser Themengebiete sollen sie nicht stimmberechtigt sein (vgl. Kommentar zu §13 LJG-E auf Seite 14 und 15 dieser Stellungnahme).

Die Zuständigkeit der Hegegemeinschaften ist auf die Mindestabschussplanung auszuweiten. Die großflächige Wildbewirtschaftung ist in der Hegegemeinschaft gesichert. Durch die Beteiligung der Jagdrechtsinhaber werden deren Interessen gewahrt. Die bisherige Ausgliederung der Mindestabschussplanung in die Jagdbehörden generiert unnötigen Verwaltungsaufwand.

Im Zuge der Vorstandsbesetzung der Hochwildhegegemeinschaften sollten künftig neben den jagdausübungsberechtigten Personen und Forstbeamten auch Revierjäger wählbar sein.

Wenn Hochwildhegegemeinschaften selbst oder im Zuge der Mindestabschussplanung im Auftrag der unteren Jagdbehörde körperliche Nachweise durchführen, ist sicherzustellen, dass Personen damit befasst sind, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den Jagdausübungsberechtigten stehen. Insbesondere innerhalb des Landesforstbetriebes wurden diese Aufgaben intern übernommen. Solches Vorgehen ist weder vertrauensstiftend noch transparent.

Neben den Hochwildhegegemeinschaften sind Schwarzwildhegegemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechtes einzurichten. Die Schwarzwildhegegemeinschaften sollen eine koordinierte Bejagung des Schwarzwildes auf der Fläche der Hegegemeinschaft ermöglichen. Sie sollen die regionalen Belange der Jagdrechts- und Jagdausübungsrechtsinhaber koordinieren, die Bejagungsstrategien an die örtlichen Landschaftsstrukturen anpassen und zur revierübergreifenden Verständigung beitragen. Neben den Aufgaben zur jagdbezirksübergreifenden Koordinierung der Bejagung sollen sie befähigt werden, im Seuchenfall in enger Abstimmung mit den Vetrinärbehörden schnell und pragmatisch Maßnahmen zur Seucheneindämmung zu ergreifen.

Neben den Hochwildhegegemeinschaften müssen Hegegemeinschaften für die regionaltypischen Niederwildarten als Körperschaften öffentlichen Rechtes nach dem Vorbild der Hochwildhegegemeinschaften eingerichtet werden. Deren Aufgabe ist es dann, im

angemessenen Rahmen Abschussrichtlinien, Hegestandards und Abschussplanungen sowie Wildmonitoring durchführen.

Teil 3: Beteiligung Dritter an der Jagd

§ 14 Jagdpacht

Die Mindestpachtzeiten sind auf neun Jahre für Niederwildreviere und auf 12 Jahre für Hochwildreviere festzusetzen (siehe Erläuterungen zu §14 LJG-E, Seite 16 und 17 dieser Stellungnahme)

§ 15 *Höchstzahl der jagdausübungsberechtigten Personen*

§ 16 *Jagderlaubnisse, Jagdgäste*

§ 17 *Anzeige von Jagdpachtverträgen*

§ 18 *Erlöschen des Jagdpachtvertrages*

§ 19 *Wechsel im Eigentum an der Grundfläche*

Teil 4: Jagdschein

§ 20 *Jagdscheinerteilung*

§ 21 *Jägerprüfung*

§ 22 *Jagdscheingebühren, Jagdabgabe*

Teil 5: Beschränkung von Jagd und Hege, Pflichten bei der Wahrnehmung des Jagdrechts, Beunruhigen von Wild

§ 23 Sachliche Verbote

Zu (1) 6.: Neben dem Verbot von Bewegungsjagden bei Extremwetterlagen sollte auch die Kirrjagd auf Schwarzwild bei anhaltendem Dauerfrost verboten werden. Das Wild nimmt in diesen Phasen zwar Kirrungen hervorragend an, es tut das allerdings nur deshalb, weil es Schwierigkeiten bei der Nahrungssuche hat. Diese Not auszunutzen und das Wild damit in zusätzliche Beunruhigung zu treiben, ist nicht tiergerecht.

Neben dem expliziten Verbot der Schwarzwildkirrjagd bei längeren Frostlagen sollte grundsätzlich die Bejagung aller Wildarten bei andauernden Extremwetterlagen auch außerhalb ausgerufenen Notzeiten untersagt werden. Die Bejagung aller Wildarten bei lang andauernden Schneelagen ist wildschadensfördernd und nicht im Sinne einer tiergerechten Bejagung.

Zu (1) 8. a): Nachtziel-, Vorsatz- und Nachsatztechnik sowie Infrarotstrahler und künstliche Lichtquellen für die Nachtjagd sind entsprechend den Vorgaben der LJG AF weiterhin zu verbieten. Die Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde zur Verwendung von Nachtsichtvor- und -aufsatzgeräten ist aufzuheben (vgl. Kritik zu §24(1) 3.m) auf Seite 31 und 32 dieser Stellungnahme).

Zu (1) 13.: Um sicherzustellen, dass eine Wieselwippbrettfalle lebend und unversehrt fängt, zeigt die Praxis, dass der Fangraum eine Länge von mindestens 80 Zentimetern haben muss. Diesem Umstand tragen nur Wieselwippbrettfallen Rechnung, die eine ausreichende Größe haben. Es ist also vorzuschreiben, dass Wieselwippbrettfallen die beschriebene Mindestgröße des Falleninnenraumes aufweisen müssen.

Zu (1) 17.: Die Hetzjagd muss angesichts der Entwicklungen in der Jagdpraxis konkretisiert werden.

Der LvB lehnt den Einsatz stumm jagender Hunde auf Stöberjagden ab. Hunden, die keinen Lautnachweis im Zuge einer Verbands- oder Brauchbarkeitsprüfung bescheinigt haben, ist die Teilnahme an Stöberjagden zu untersagen.

Wenn eine Person durch das Überfliegen eines Wildeinstandes (Maisacker, Schilffläche, Dickung im Wald) feststellt, dass sich Wild in dem Einstand aufhält, ist das Hineinschicken von Hunden in den Einstand ein gezieltes Aufeinanderhetzen zweier Tiere und muss ganz explizit verboten werden. Der Einsatz von Wärmebilddrohnen sollte insgesamt bei der Jagdausübung mit der Zielsetzung Wild zu erlegen, verboten werden.

§ 24 *Örtliche Verbote*

§ 25 *Fütterung und Kirsung von Schalenwild*

Die artgerechte Winterfütterung von wiederkäuendem Schalenwild und die Kirsung von allem Schalenwild ist zu erlauben.

Die Winterfütterung der Wiederkäuer sollte nach dem Vorbild der nordrhein-westfälischen Regelung vom 1. Dezember bis 30. April mit Heu in Verbindung mit Verfügbarkeit von Wasser oder Grassilage erlaubt sein. Die Winterfütterung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Wildschadensprävention in den Wintermonaten. Alle wiederkäuenden Schalenwildarten, die in Rheinland-Pfalz leben, halten sich in artuntypischen Lebensräumen auf. Sie haben sich über Jahrtausende in Naturlandschaften entwickelt. Ihre Verhaltensweisen und Äusungsgewohnheiten waren elementarer Bestandteil der Wald- und Landschaftsentwicklung. Der Mensch hat sie in bewirtschaftete Kulturlandschaften zurückgedrängt, indem er die Naturlandschaften zerstört hat. Somit ist es auch Aufgabe des Menschen, den Wildtieren Bedingungen in der Kulturlandschaft zu schaffen, die eine Koexistenz mit der Landnutzung ermöglichen. Das Abäsen von Brachflächen in den Wintermonaten ist wegen des Fehlens solcher großflächiger und dabei noch von Menschen ungestörter Naturraumelemente nicht möglich. Die Fütterung mit Heu ersetzt diese fehlenden und von Menschenhand zerstörten Naturräume am besten. In der Konsequenz einer artgerechten Winterfütterung verursachen Wildtiere wesentlich geringere Schäden an den von Menschen bewirtschafteten Flächen.

Zur Winterfütterung sollen die Hochwildhegegemeinschaften revierübergreifende Fütterungskonzepte erstellen. Die Teilnahme an der Winterfütterung nach den Konzepten der Hegegemeinschaften müssen für alle Jagdausübungsberechtigten bindend sein. Den Hegegemeinschaften sollten darüber hinaus die Fütterungsstandorte mitgeteilt werden. Sie sind für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Fütterung zuständig zu

machen. In Verbindung mit dem Beginn der Fütterung ist die Bejagung der Reviere einzustellen. Frühstens können die Einzelreviere am 1. Dezember den Hegegemeinschaften das Ende der Bejagung und den Beginn der Fütterung mitteilen, spätestens ab dem 31. Dezember muss mit der Fütterung begonnen werden (der Beginn der Schonzeiten ist auf den 1. Januar anzupassen). Ein Fütterungsmissbrauch, den die Hegegemeinschaften dokumentieren, muss konsequent sanktioniert werden.

§ 26 *Beunruhigen von Wild, Störung der Jagdausübung*

§ 27 *Wildschutzgebiete, Querungshilfen*

Die Jagdausübungsberechtigten sollten grundsätzlich befähigt werden, im Dialog mit den Jagdrechtsinhabern, Wildruhezonen auszuweisen. Diese Vorhaben sollten der Unteren Jagdbehörde unter Angabe von räumlicher Ausdehnung und konzeptioneller Zielsetzung angezeigt werden, die wiederum ein Widerspruchsrecht in dringenden Gründen erhalten sollte. Für Wildruhezonen sollte das Betretungsrecht nach Landeswaldgesetz nach dem Vorbild des §27 LJG AF eingeschränkt werden. Die Wildruhezonen sollten im Gelände entsprechend kenntlich gemacht werden.

§ 28 *Aussetzen von Wild*

Besatzunterstützenden Auswilderungsprogramme bei gleichzeitigem Verzicht der Erlegung im Jagdjahr der Auswilderung müssen möglich sein.

§ 29 *Wegerecht*

§ 30 *Jagdeinrichtungen*

§ 31 *Abschussregelung*

Die Güteklassen für die Altersklassen 2 und 3 bei der Bejagung von Hochwildarten sind wieder einzuführen. Die Kriterien sollen die Hochwildhegegemeinschaften definieren. Sie sollen folgenden Belangen Rechnung tragen:

Die Güteklassenregelung soll eine quantitative Einschränkung beim Abschuss jungen und mittelalten männlichen Wildes herbeiführen. Für die Biologie der wiederkäuenden Hochwildarten ist das Vorkommen von alten männlichen Stücken in den Beständen von elementarer Bedeutung. Dieses Vorkommen lässt sich nur dann erreichen, wenn der Abschuss junger und mittelalter Hirsche und Widder in einem angemessenen Verhältnis zum Kahlwildabschuss steht. Die Güteklassen sind dabei ein hilfreiches Mittel. Insbesondere solche Reviere, die wiederkehrend ihre Abschussvorgaben nicht vollumfänglich erfüllen, überjagen dabei häufig die Klassen der betroffenen Stücke.

Der Wahlabschuss kann darüber hinaus dazu beitragen, dass eine Selektion von körperlich schwachen Stücken stattfindet. Die Trophäenmerkmale sind bei der Lebendansprache das einfachste und einzig praktikable Mittel, um Kriterien zu finden, die eine Selektivität der körperlichen Konstitution ermöglichen.

Das Mindestalter für Rothirsche der Klasse 1 ist auf zwölf Jahre anzuheben. Wissenschaftlich betrachtet haben Hirsche erst in diesem Alter den Zenit ihrer körperlichen Entwicklung erreicht. Für die biologischen Eigenschaften des Rotwildes wäre die Anwesenheit solcher Hirsche im Bestand wünschenswert und absolut im Sinne einer artgerechten Lebensweise. Äquivalent dazu ist das Reifealter der Muffelwidder auf sechs, das Reifealter von Rehböcken auf fünf Jahre zu bestimmen.

Zu §31(7): Die Erstellung von forstbehördlichen Stellungnahmen wies in den vergangenen Jahren Mängel auf (Vergleiche Kritik zu §21 LJG-E, Seite 25 und 26 dieser Stellungnahme). Trotzdem betrachtet der LvB sie grundsätzlich als wirksames Mittel zur Bewertung des Wildeinflusses auf die forstwirtschaftliche Landnutzung. Die Erstellung forstfachlicher Stellungnahmen muss künftig von externen neutralen Gutachtern durchgeführt werden. Den Gutachter sollen Jagdausübungsberechtigte und Jagdrechtsinhaber in Absprache bestimmen. Diese Gutachterlich tätigen Akteure sollten weder Bezug zum zuständigen Forstamt noch zur jagdausübungsberechtigten Person haben. Die Erhebungsanleitung für forstfachliche Stellungnahmen ist so anzupassen, dass sie sich insgesamt ausschließlich auf erhobene Daten im Jagdbezirk stützt. Interpretationen nicht fakten- und zahlenbasierter Eindrücke sollten kein Bestandteil der Stellungnahme sein. Zudem sind die Hauptbaumarten im jagdrechtlichen Sinne als Maßgabe zur Bewertung des Wildeinflusses heranzuziehen. Die Jagdausübungsberechtigten müssen an der Datenerhebung zur Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahmen grundsätzlich beteiligt werden.

Bei der Erstellung und Sanktionierung auf Grundlage forstbehördlicher Stellungnahmen müssen alle Jagdbezirke gleichgestellt werden, unabhängig von Eigentumsart und Bewirtschaftungsform. Die teilweise stattfindende Selbst-Begutachtung durch Angestellte des jagdausübenden Betriebes ist abzulehnen. Darüber hinaus muss eine wirksame Sanktionierung aller Jagdausübungsberechtigten herbeigeführt werden.

Zu §31(11): Die landeseinheitliche Streckenmeldung aller Wildarten an die Jagdbehörde sollte digitalisiert werden. Ein eigenes Jagdstreckenportal wie es im Saarland vorhanden ist, ist einzurichten. Neben Unfall- und Fallwild sowie erlegtem Wild sollte auch gesondert erfasst werden, wie viel Wild im Zuge der Fangjagd zur Strecke kam.

§ 32 Jagd- und Schonzeiten

Die Jagdzeiten für Wild in Rheinland-Pfalz sind dringend zu verkürzen. Die fortschreitenden Jagdzeitenverlängerungen der vergangenen Jahre haben dazu geführt, dass Deutschland die längsten Jagdzeiten ganz Europas hat. Moderne Jagdstrategien zeigen auf, dass durch eine massive Verkürzung der tatsächlichen jagdlich genutzten Jagdzeit wesentliche Verbesserungen der Verhaltensweisen des Wildes und damit einhergehend positive Effekte auf die Wildschadenspotentiale der Bestände verbunden sind. Die Jagdzeit auf alles Schalenwild sollte am 31. Dezember enden.

Der Iltis (Vgl. Kritik zu §24(1) 3. k) auf Seite XXX dieser Stellungnahme), die Möwenarten, der Graureiher und die Türkentaube sollten eine Jagdzeit erhalten.

Die Regelung zum Muttertierschutz in §31(4) muss konkretisiert werden. Es soll klargestellt werden, dass adultes, weibliches Wild mit der Jagd zu verschonen ist, solange nicht klar ist, dass es kein Jungtier mehr führt. Insbesondere die Wichtigkeit der Stücke auch mit Blick auf die soziale Führung muss herausgestellt werden. Folgerichtig muss formuliert werden, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse beim Abhalten von Bewegungsjagen zu berücksichtigen sind.

Für das Verbot des Aufnehmens von Gelegen muss eine Ausnahmeregelung geschaffen werden. Eier von ausgemähten Gelegen sollten ohne vorherige Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde zur Kunstbrut angeeignet werden dürfen (Vgl. Kritik zu §24(1) 3. o) LJG-E auf Seite 32 dieser Stellungnahme).

Teil 6: Jagdschutz

§ 33 Obliegenheiten beim Jagdschutz, Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild

Der Jagdschutz ist auf die Befugnisse nach §23 BJG auszuweiten. Die Befugnisse für jagdschutzberechtigte Personen wurden bei der Novelle des Landesjagdgesetzes von 2010 eingeschränkt. Dieser Schritt hat sich insbesondere im Zuge der Polizistenmorde von Kusel öffentlichkeitswirksam als Fehler erwiesen. Gerade Jagdwilderei ist kein Relikt vergangener Zeiten. Potenziell jagdschutzberechtigte Personen sind in der Fläche derart zahlreich vertreten, dass sie die Ordnungsbehörden in ihren Aufgaben wesentlich entlasten können (Vgl. Kritik zu §29 LJG-E auf Seite 37 dieser Stellungnahme). Der Berufsjäger ist als jagdschutzbefähigter Personenkreis genauso wie der Jagdaufseher im Jagdrecht zu erhalten. Nur diese qualifizierten Personenkreise sollten jagdschutzberechtigt sein. Bei Revieren mit einer Gesamtgröße von mehr als 500 Hektar muss eine jagdschutzberechtigte Person vorhanden sein.

Zu §33(6) und (7): Der LvB lehnt den Abschuss wildernder Katzen und Hunde durch Jäger ab. Der Abschuss dieser Tiere ist eine reine Symptombehandlung während die Ursachen der Problemstellung außerhalb des Jagdrecht liegt. Der Gesetzgeber sollte sich mit diesen Umständen befassen.

§ 34 Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

Zum Schutz des Wildes vor unnötigen Qualen sollte für die Jagdausübung ein Schießleistungsnachweis vorliegen. Dabei sollten Schießleistungen für das stehend angestrichene Schießen, das sitzend aufgelegte Schießen, das flüchtige Schießen sowie den

Schrotschuss notwendig sein. Die Anforderungen sollen so bemessen sein, wie sie in der Jägerprüfungsverordnung beschrieben werden.

§ 35 Wildfolge

Das Jagdrecht sollte eine Muster-Wildfolgevereinbarung formulieren, von der Gebrauch zu machen ist, sofern sich die Jagdbezirksnachbarn nicht auf eine abweichende Wildfolgevereinbarung verständigt haben (vgl. Kritik zu §31 (5) LJG-E auf Seite 40 dieser Stellungnahme).

§ 36 Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

Bei allen Jagdarten müssen künftig ausschließlich brauchbare Jagdhunde eingesetzt werden. Ein ungeprüfter Hund sollte zwar praxisnah eingearbeitet werden, darf aber keine tierschutzrelevanten Arbeiten ausführen. Ein Hund muss bis zum 36. Lebensmonat eine Brauchbarkeitsprüfung oder vergleichbare Verbandsprüfung abgelegt haben. Zudem ist der Jagdgebrauchshundeverband Rheinland-Pfalz e.V. als Fachverband mit der Ausarbeitung einer Brauchbarkeitsprüfungsordnung unter Einbeziehung aller betroffenen Verbände zur Vorlage bei der obersten Jagdbehörde zu beauftragen. (Vgl. Kritik Zu §32 auf Seite 40 dieser Stellungnahme)

Teil 7: Wild- und Jagdschaden

§ 37 Fernhalten des Wildes

§ 38 Verringern des Wildbestandes

§ 39 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

§ 40 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

§ 41 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

Nebenbaumarten sollten klarer definiert werden. Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass solche Baumarten, die anteilig auf weniger als fünf Prozent der Waldfläche eines Jagdbezirkes vorkommen, als Nebenbaumarten anzusehen sind. Diese Regelung erweist sich als praxistauglich und justiziabel. Sie sollte in die jagdrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

§ 42 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

§ 43 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Teil 8: Jagdverwaltung

§ 44 Jagdbehörden, Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger

Die Obere Jagdbehörde muss von der Zentrale der Forstverwaltung getrennt werden. Die Oberste Jagdbehörde muss im zuständigen Ministerium personell und strukturell von der Landesforstverwaltung getrennt werden. (Vgl. Ausführungen in Gliederungspunkt 3 dieser Stellungnahme)

§ 45 *Landesjagdbeirat*

§ 46 *Jagdbeirat, Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister*

Teil 9: Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 47 *Straftaten*

Der Abschuss mehrerer führender Stücke, auch wenn in den Einzelfällen jeweils Fahrlässigkeit vorlag, sollte Straftatbestand werden. Spätestens beim dritten angezeigten Abschuss dieser Art innerhalb von fünf Jahren muss grobe Fahrlässigkeit unterstellt werden und ein entsprechender Straftatbestand geschaffen werden. Zu berücksichtigen sind dabei auch solche Stücke Wild, die zwar offensichtlich führen, bei denen der Verbleib des Jungtieres aber unklar ist (Bsp.: Ein Rotaltrittier wird auf einer Drückjagd, bei der anzunehmen ist, dass sich Kalb und Tier trennen könnten, ohne das dazugehörige Kalb erlegt). Selbst wenn das Kalb nahezu zeitgleich an einem anderen Ort zur Strecke kommt, muss der Abschuss des Alttieres als Muttertierschutzverstoß gewertet werden.

§ 48 *Ordnungswidrigkeiten*

§ 49 *Einziehung von Gegenständen*

§ 50 *Verbot der Jagdausübung*

Teil 10: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 *Durchführungsvorschriften*

§ 52 *Unberührtheitsklausel*

§ 53 *Anhängige Verfahren*

§ 54 *Übergangsbestimmungen*

§ 55 *Inkrafttreten*

Weitere Anmerkungen zur Ergänzung des Jagdrechts:

Die wachsenden Wolfsbestände in ganz Deutschland lassen erwarten, dass der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung durch die Anwesenheit von Wölfen in der Zukunft erschwert werden wird. In Nordostdeutschland ist zu beobachten, dass die Bereitschaft abnimmt, Hunde bei Jagden in Gebieten mit hohen Wolfsdichten zu führen. Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, fordert der LvB, Schäden an Hunden, die von Wölfen verursacht werden, künftig aus öffentlichen Mitteln zu ersetzen. Wenn Hunde im Zuge der Jagdausübung zu Tode kommen, ist der Wiederbeschaffungswert des Hundes aus diesen Mitteln zu entschädigen.